7. 1446, 5. Juni (vff den heiligen Pfingsttag). Gemeiner Eidgenossen Rathsboten zu Constanz schreiben an Schwyz: „Vnser früntlich ꝛc. ꝛc. Wir hand dahar in disen sachen all tag vnser aller bestes getan, ob es zu gutem bracht möcht werden, vnd ist also leider zerschlagen. Doch getruwen wir nach sölichem vnd wir in disen sachen gerett vnd geantwurt hand, dz wir, ob Gott wil, dester me glügks von dem almechtigen Gott erfolgen söll. Vnd wie man vf dem letsten tag ze Lutzern von eins zogs wegen gerett vnd dz verlassen ward, ob diß sachen vff disem tag zerschlüg, wie man denn den zog wölt für sich nemen, also tund wir üch diß zu wüssen, dz Ir allenthalben vnsern Herren, den Eidgnossen, sölichs fürderlich ze wüssen tund, dz Ir üch allenthalben wüssent darnach zu richten. Geben vnd besigelt vnder Rudolfs von Ringgoltingen Insigel von vnser aller wegen, vff den heiligen tag ze pfingsten nach vesper zit anno domini xlvj⁰." (Staatsarchiv Bern, alte Missive I.)

8. 1446, 7. Juni (Pfingstdienstag). Die Gesandten Berns in Constanz, Rudolf Hofmeister und Rudolf von Ringgoltingen, melden ihrem Rathe: Die Verhandlungen haben sich letzten Sonntag zerschlagen und sie haben Montags abreisen wollen; aber der Hoch- und Deutschmeister habe mit ihnen und den Boten von Solothurn und mit zwei Räthen des Pfalzgrafen die Verhandlung über die streitigen Punkte wieder angeknüpft, so daß nun die Anlässe mit Oesterreich und Zürich zu Stande gekommen seien und die Richtung auf Sonntag Trinitatis nächsthin angehen soll. Das sei allen Hauptleuten zu ihrem Verhalt berichtet worden. Man hoffe, daß nun auch der Anlaß zwischen Oesterreich, Basel und Rheinfelden zu Stande kommen werde. (Ebendaselbst.)

## 301.

### Beggenried. 1446, 20. Juli (Mittwoch vor Jacobi).

Staatsarchiv Bern: Altes Missivenbuch I.

Lucern berichtet an Bern quinta ante Jacobi, daß auf gestern (Mittwoch) die vier Waldstätte zu Beggenried einen Tag geleistet haben „von sachen wegen, die nit notturftig sint üch zeschriben". Unter anderm hätten aber die Boten Lucern gebeten, Bern anzugehen, es möchte auf den Tag zu Kaiserstuhl den Schultheißen Rudolf Hofmeister, Heinrich von Bubenberg, Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringgoltingen senden, da dieselben schon früher bei Behandlung der dort vorkommenden Geschäfte gewesen seien.

## 302.

### Kaiserstuhl. 1446, 28. Juli—20. August.

Staatsarchive Zürich und Bern.

Verhandlungen vor den Schiedmännern zwischen Zürich und den Eidgenossen. Zugesetzte der Eidgenossen: Petermann Goldschmid von Lucern und Ital Reding, der jüngere, von Schwyz; Zugesetzte Zürichs: Heinrich Effinger und Rudolf von Cham.

a. Einleitende Verhandlungen. Darüber liegt im Staatsarchiv Zürich folgender Bericht:

„Dis nachgeschriben ist vns von Zürich zu Keyserstul von den Eidgnossen vßwendig des rechten mit worten begegnet:

Item als wir vff Donstag nach Sant Jacobstag anno domini MCCCCXLVj gen Keyserstul komen sint, haben wir morndes vff den fritag an die Eidgnossen begert, die sach noch etwas zu verziehent, denn wir mer Stett boten wartent werint; das ist vns von Inen verfolget.



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Item mornendes vff den Sampstag ist die sach fürgenomen vnd den Zugesetzten zugefordert ze schweren, nach des Anlaß sag die sach fürzenemen. Also habent sich die Zugesetzten genomen zebedenken vnd an beid teil begert, Inen in dem Eid vßzelassen, ob sy die sach allenklich oder dehein stuk sunderlich in der Minne mit bederteil willen vnd wüssen gerichten möchtind, das Inen das an Irem eid vnschedlich wer. So denn hetti der Anlaß Inn, wenn sy beider teil Zuspruch, Antwurt, Red vnd nachred verhörtind vnd ingenemind, so söllend sy darnach in einem manot die sach mit Irem Rechtspruch entscheiden; sölich zit Inen, nach dem vnd die sach vil vff Ira hett, ze kurz wer, darumb sy ouch an bed teil begertend, Inen noch ein Manot zu dem Manot in dem Anlaß begriffen zil zegebent, vmb dz sy nach notdurft rätt gehalten möchten. Darumb nament sich beid teil ze bedenken vnd wir von Zürich wurdent den Zugesetzten in beiden stuken ze willen, doch dem Anlaß vnd der Richtung mit allen stuken vnd artikeln vnschedlich vnd vnvergriffenlich.

Die Eitgnossen gabent den Zugesetzten ze antwurt, möchtint sy die sach oder dehein stuk in der minne mit Ir wüssen gerichten, wollent sy Inen wol gunnen; aber das sy Inen fürer tag geben köndint, wäre Inen nit eben, köndent ouch das nit getun.

Vff das die Zugesetzten aber retten, si hettint wol getruwt, Inen were solichs verwilget; sid aber das nit sin möchte, so begerten sy doch, ob sy sölichs hernach an beiden teilen finden möchtint, das Inen das an Ir eid vnschädlich wär. Das wart Inen von beiden teilen zugeseit, doch dem Anlaß vnd der Richtung mit allen stucken vnd artiklen vnschädlich.

Vff dz loptent die Zugesetzten by Ir Henden an Hans Wernhers zum Wyger, der von Zürich Reder, hand, schwurent ouch daruff gelert eid zu Gott vnd den heilgen mit vffgehepten henden, die sachen nach des Anlaß Inhaltung, begriffung vnd vswisung vßzesprechen vnd satztent sich daruff in dz Recht.

Vnd als si sich in das Recht gesatztent, meint Jettwedrer teil vor kleger zesind. Sunder rettent die Eitgnossen, si werent vff allen tagen kleger gesin, wöltint jetz aber kleger sin, wer ouch Ir meinung, dz si kleger sin söltent. Vff das wir von Zürich antwortent, wir werint vff allen tagen kleger gesin, meintint dz billich wer, dz wir aber kleger werint, wenn vns klagen not tett, satztent das zum Rechten, desglich vnser widerteil ouch.

Indem begertent vnser Zugesetzten an vns, sid doch der anlaß eigenlich innhielte, dz sy bederteil zuspruch, antwurt, red vnd nachred Innemen vnd verhören söltind, das wir den durch lingrung willen der sach so wol tun, vnd die Eidgnossen vor klagen lassen wöltint, vmb das sy darumb rechtsprechens überhept blibint.

Also von Ir bette wegen gondent wir den Eidgnossen ze ersten ze klagen, doch mit den fürworten, wenn sy Ir klag getan hettent, das wir denn ouch klagen wöltind, won vns klagens not tett, vnd das ein recht mit dem andern zugieng vnd entweders an dz ander beslossen wurd nach Inhalt des anlaß. Vff das bruchtent die Eidgnossen aber die wort, sy werint kleger, wöltint kleger sin, wer ouch Ir meinung, das sy kleger sin söltint; wenn sy aber klagtent, meintent denn wir von Zürich ouch neiswas ze klagen han, so möchten wir ouch klagen, darzu wöltent sy denn antworten.

Vff das wir aber antwortent, das die Eidgnossen kleger werind oder sin söltind von rechtz wegen, getruwten wir nit; wol hoffend wir, dz mit recht bekent sölt worden sin, dz wir kleger sin söltint. Aber durch lingrung willen hetten wir sy zem ersten lassen klagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach solichem reddent die Zugesetzten mit beden teilen, wenn wir lang muntlich gerettint, so were doch notdurftig, Inen klag, antwort, red vnd nachred in geschrift zegeben. Darumb durch der kurzi vnd des minsten Costen willen, begertent sy an beid teil, Inen klag, antwort, red vnd nachred in geschrift ze gebend. Daruff nament sich beid teil zu verdenken.

Vnd antwurtent die Eidgnossen, sy wöltent gern Ir ersten klag muntlich fürbringen, wenn das beschech, denn die andern stuck ingeschrifft übergeben.

Wir von Zürich antwortend, durch kürzrung willen der Sach wär vns wol zewillen, die in geschrifft überzegeben; wöltint aber die Eidgnossen das muntlich tun, so wöltint wir desglichen ouch tun.

Darnach liessent die Eidgnossen von Irem stuck, muntlich ze redent, meintent das ouch in geschrift überzegeben, doch wöltend sy ein stuck nach dem andern in geschrifft stellen; bedüchti si, den zugesetzten dz lütrest ze sind.

Vff das antwortent wir, vns bedüchte billich sin, was die Eitgnossen zu vns klagen hetten, dz si das einsmals vns in geschrift übergebint, so wöltint wir Inen ouch vff alle stuck antworten.

Daruff die Eitgnossen aber rettend, si wöltend ein klag nach der andern in geschrift setzen vnd jeklich stuck sunderlich besliessen lassen, vnd wenn das beschech, meinten wir denn ützit ze klagen haben, so möchten wir des glichen hinwiderumb ouch tun, setztent dz zum rechten, des glichen wir ouch.

Daruff begertent aber vnser zugesetzten an vns, si des stucks halb rechtsprechens zu überheben vnd den Eitgnossen darin ze verwilgend, was denn Inen in dem wär, des glichen wer vns gegen Inen hin wider vmb.

Also antwurtent wir Inen, sid doch ein recht nach des anlaß sag mit dem andern zugan vnd entweders an das ander beslossen noch gevrteilt werden sölt, so wöltint wir sy dar inn Rechtsprechens überheben, doch mit den fürworten, was den eitgnossen dar in bescheche, das vns das ouch behalten wer. Beuoltent dar vff vnsern zugesetzten, vns zu erfaren, by wie menger geschrift jeklich stuck bestan sölt.

Darnach antwurtent sy vns, der anlaß hette Inn, dz sy jetweders teils zuspruch, antwurt, red vnd nachred Innemen söltind, daby es ouch bestan sölt.

Vff das tatent die Eytgnossen Ir ersten klag, daruff wir vnser antwurt, vff dz si Ir widerred vnd wir vnser nachred vff ir widerred; meintent, das es damit genug sin sölt. Do machtent die Eitgnossen vff vnser nachred ein besliessung. Sölichs woltent wir nit empfahen, meintent, wie vns vor geantwurt wer, das es by vier geschrifften bestan sölt, daby belibe es billich.

Vff das die Eytgnossen meintent, si möchtint wol ein besliessung machen, vmb das kamend wir für die zugesetzten, vns darumb ze entscheiden. Also rettend die zugesetzten mit beiden teilen In der minne so vil, das wir der eitgnossen beschliessung nemen söltent vnd daruff vnser nachred vnd beschliessung tun möchten, das also der sach halb von jedwedrem teil dry geschriften gan vnd Inen geantwurt werden söltent vnd nit mer, vnd wer damit Ir wille vnd meinung, das es fürbashin in den klegten vnd fürbringungen, so denn jetweder teil zu dem andern tätt, ouch by dryg geschriften beliben sölt, einem teil als dem andern, vnd über dryg geschriften nit komen. Ob aber beid teil Irs guten willens dehein stuck by zwey geschriften wöltent lassen bestan, möchtend sy wol tun.

Als nu die Eitgnossen Ir zwo klegten getatent, reddent sy, wöltent wir klagen, das möchtent wir tun; meintent wir, es were billich, E wir klagtint, das sy vns vor ze verstan gebint, ob sy mer klagen wöltint. Vmb das stuck kamen wir beidersit ouch für die zugesetzten, meintent wir aber als vor, es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wäre billich, nach dem vnd die Eitgnossen gerett hettint, si wöltint ein stuck vor, das ander nach klagen, das sy dann seitint, ob sy mer klagen wöltint. Vff das die Eitgnossen antwortent, sy hettent zwo klagen in geschrift übergeben vnd zu recht gesetzt, daby liessint sy es jetz bliben; wöltint wir ouch klagen, das möchtend wir tun; wöltint wir aber nit klagen, so begertent sy vmb ir klegten, die sy vbergeben vnd zu recht gesetzt hettint, von den zugesetzten ivs rechtlichen spruchs.

Vff das wir aber rettent, wir getruwetend, es were billich, sid wir Inen gegönd hettint des ersten ze klagen mit sölichen fürworten, das ein Recht mit dem andern zu gen vnd entweders an dz ander gevrteilt noch beschlossen werden sölt, vnd sy Ir klagen gesetzt hettint, das sy sagen sölten, ob sy mer klagen wöltent; wen wir dann hörtint, dz sy nit mer klagen wöltint, so wölten wir ouch anfachen ze klagen. Satztent dz zum rechten.

Vff das giengent die Eidgnossen freffentlich vnerloupt vß der Stuben vnd belibent vff ir meinung. Vff das begerten vnser zugesetzten an vns, durch lingrung willen der sach, gütlich davon ze lassen vnd sy darin Recht sprechens zu überheben, sunder ouch anfachen ze klagen; darin wir Inen ouch ze willen wurdint, doch dem anlaß mit allen stucken vnd artiklen vnschädlich vnd vnvergriffenlich."

**b.** Klagen, Antworten, Reden, Widerreden, Nachreden und Rechtschlüsse beider Parteien, wörtlich enthalten in dem Obmannsspruch vom 28. Februar 1447 (siehe unten Beilage 25), auch abgedruckt bei Tschudi II. 474—483.

Dazu folgende urkundliche Notizen:

1. Laut einem Missiv vom 4. Juli (ipsa die Vlrici) im alten Missivenbuch I. des Staatsarchivs Bern hatten die beidseitigen Zugesetzten den Tag nach Kaiserstuhl auf den 28. Juli (Donstag noch Jacobi) angesetzt.

2. Basel Offnungsbuch I. 267. 1446. „Vff Donstag ze nacht nach St. Jacobs tag sol man botten by den Eydgenossen ze Keyserstul haben."

3. Staatsarchiv Bern, alte Missive II. 1. 1446, 30. Juli. Ulrich von Erlach und Gilian Spillmann, Venner, die Boten von Bern, melden ihrem Rathe: Sie haben auf heute zu Kaiserstuhl „im namen Gottes erst die sach zwischen vns vnd vnsern widersächern angefangen", also daß die vier Schiedmänner ihre Eide geleistet haben; die Sache scheine langwierig werden zu wollen.

4. Staatsarchiv Bern, alte Missive I. Nro. 353. 1446, 10. August (Laurentii). Ulrich von Erlach und Gilian Spillmann, Boten Berns zu Kaiserstuhl, melden ihrem Rathe die Namen der auf dem Tage anwesenden Boten und Vermittler und wie weit die Verhandlungen vorgerückt seien:

„Vnser gar willig, vndertenig dienst zuvor, gnädigen, lieben herren. Wir laussent üwer wißheit wissen, als wir ietz ze Keyserstul zu tagen syen, das da von den von Zürich botten sind der Burgermeister Swartzmurer, Rudy von Cham, der Stattschriber, vnd der Esinger. Die zwen zugesetzten vnd einer von Cham, der vnderschriber vnd der Reyg zu dem Burgermeister als botten. Ouch so ist vom Adel niemant da, denn einer, genant Hans Wernher zum Wyger von Friburg vß Brißgow, von des Marggrafen von Niderbaden wegen, Thüring von Hallwyl vnd Bilgri von Hödorff von Küssenberg, vnd einen Botten von Costenz, genant der Schatz, vnd einer von Rafenspurg, genannt Schellang, vnd nit me, wie vil sy dann darzu gebetten vnd beruft hatten, vnd darzu der Stättlin botten von Rapreswil, Loffenberg, Waldzhut, Winterthur vnd Diessenhouen. Item so sind der von Ougspurg vnd Rafenspurg boten, namlich einer, genant Langmantel von Ougspurg, vnd der Züricher, Burgermeister ze Raffenspurg, von gemeinen Richstetten des nidern bunds zu vnser parthye zugesant. Vnd habent also im namen Gotz die sachen angehept mit vnsern fründen vnd eitgnossen als kleger vnser anklagen, die von Zürich ir antwurt, wir vnser nachred, sy daruff ir widerred, vnd wir daruff vnser beschliessung vnd sy harwider ir beschliessung gegen einander allweg in geschrift den vieren vbergeben nach vnser not-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durft, vnd habent dz durch des besten willen, won vns dz aller füglichest beducht sin, mit geschrift vßgericht vnd hiemit vnser klegt, nachred vnd widerred, sy daruff ir antwurt, nachred vnd beschliessung nach beider teil notdurft zu den Schidlüten gesetzt. Item daruff hand nu die von Zürich Ir klegt, wir vnser antwurt, sy ir widerred vnd wir vnser nachred gegen einander ouch in geschrift gegeben. Die stat nu also vnd ist nit beschlossen vnd wartent also fürbz, ob sy ichzit mer fürbringen wöllen; nichzit mer ist vns ietz zemal von den sachen wissent. Lieben Herren, sich hand die Sachen eben lang verzogen vnd wissent nit eigenlich, wie lang es sich fürbaz verziechen wirdet nach gestalt der sachen, so haben wir vberal dehein gelt mere vnd begerent an üwer wißheit, Ir wellent vns an verziechen mer gelt senden by dem botten, denn wir gar nüt me haben vnd die zerung swär vnd vast kostlich ist. Wär ouch, dz vns ützit anders begegnoti, dz vns denn notturftig beducht, üwer wißheit ze wissen laussen, wölten wir ouch tun; desselben glichen getruwen wir üwer wißheit wol, ir tätent vns ouch sölichs. Geben zu Keyserstul vff Laurentii martyris anno domini M⁰cccc⁰xLvj⁰, besigelt mit Hansen von Wyl, eins botten von Lutzern, Insigel von vnser wegen, gebresten halb der vnsern."

Vlrich von Erlach, der Elter, vnd Gylg Spilmann, üwer Ratzbotten ietz ze Keyserstul, üwer willigen, vndertenigen.

5. Staatsarchiv Bern, alte Missive II. 8. 1446, 20. August (Samstag nach Unsrer Frauen Abend assumptionis). Ulrich von Erlach, der ältere, und Gilg Spillmann schreiben vom Tag zu Kaiserstuhl, die Eidgenossen haben ihnen zugesagt, aus jedem Orte zwei Boten nächsten Sonntag zu Interlaken zu haben, der Herren von Interlaken und der Ihrigen und derer von Aeschi wegen. Weiteres über die Verhandlungen zu Kaiserstuhl werden sie mündlich berichten, da sie Kaiserstuhl nun verlassen und Dienstags (23. August) in Bern eintreffen werden.

## 303.

## Cappel. 1446, 23. August.

Staatsarchiv Bern: Altes Missivenbuch II. 25.

Die Schiedleute zwischen den Eidgenossen und Zürich setzen den Parteien zu einem Versuche gütlicher Ausgleichung einen Tag nach Lucern auf den nächsten Sonntag (28. August), statt auf Dienstag nach Verene, wie früher festgesetzt war.

Lucern schreibt dieses an Bern, Bartholomäi (24. August). Die Acten des Tages vom 28. fehlen.

## 304.

## Interlaken. 1446, 23. August (Sanct Bartholomäus Abend).

Staatsarchiv Lucern: Concept.

Boten: Lucern. Peter Goldschmid; Cunrad Kisling. Uri. Heinrich Arnold, Ammann; Hans Püntiner, Landschreiber. Schwyz. Werner Annen; Werner Blum. Obwalden. Niclaus von Rütli, Altammann; Hans im Feld. Nidwalden. Jenni ze Niderist; Hans am Büel. Zug. Hans Erhart; Hans Schell. Glarus. Hans Kubli; Hans Luchsinger. Hasli. Rudolf zum Brunnen; Jenni im Dorf. Saanen. Claus Bomer; Heinrich Perrit. Obersiebenthal. Henzmann Schleiff; Jacob Im-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

obersteg. Niedersiebenthal. Hans Scherkopf; Stephan Grisi. Frutigen. Hans ab Ried; Gilg am Stalden. Aeschi. Andreas Müller. Spiez. Christian ze Bunden. Unterseen. Hans Mülibrunn.

Diese erläutern verschiedene Punkte eines zwischen Propst und Capitel von Interlaken auf der einen, Ammännern und gemeinen Gotteshausleuten dieses Gotteshauses auf der andern Seite, von den genannten Schiedleuten schon früher gegebenen Spruches, da sich wegen ungleicher Auffassung neuerdings Streitigkeiten zwischen den Parteien erhoben hatten, welche von ihnen wiederum an die Obrigkeiten der genannten Städte und Länder gebracht worden waren, demzufolge die Schiedleute im Auftrag ihrer Obern dieselben nach Anhörung der Parteien entschieden. Die Streitpunkte betrafen die Steuerfreiheit der Güter des Gotteshauses, die Zinse von vertheilten Gemeingütern, die Ehrschätze (Erbatten, Ermal) und das Fischen in der Aare.

Dazu altes Missivenbuch I. im Staatsarchiv Bern: 1446, 12. August (sexta ante assumptionis beate virginis Marie). Auf Berns Begehren, daß Lucern als seinen Boten zur Erläuterung des von den Eidgenossen (den 13. Mai vorher) gegebenen Spruches zwischen dem Kloster Interlaken und seinen Gotteshausleuten den Altammann Peter Goldschmid, der früher dabei gewesen, senden möchte, antwortet Lucern, derselbe sei jetzt der Eidgenossen Schiedmann; wenn er zu lang dadurch verhindert würde, so werde es einen andern schicken.

## 305.

## Thun. 1446, 28. August (Sonntag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Bern.

Boten: Lucern. Cunrad Kisling; Hans Bürkli. Uri. Heinrich Arnold, Ammann; Hans Püntener, Landschreiber. Schwyz. Werner Annen; Werner Blum. Obwalden. Niclaus von Rütli, Altammann. Nidwalden. Hans am Büel. Zug. Hans Erhard; Hans Schell. Glarus. Hans Kubli; Hans Luchsinger.

Diese Boten entscheiden, in Folge eines Compromisses der Parteien auf ihre Obrigkeiten, einen Streit zwischen der Stadt Bern und den Herrschaftsleuten von Mülinen in den Gerichten Aeschi, Mülinen und Wengi in Betreff eines Bundes, den die letztern mit etlichen Oberländern gemacht hatten. Boten von Bern waren: Petermann von Wabern, Seckelmeister; Hans Gruber, Venner; Niclaus von Wattenwyl, Schultheiß zu Thun; Johannes Blum, Stadtschreiber zu Bern. Ihre Klage ging dahin: Die von Bern haben die Herrschaft Mülinen von dem Hause von Brandis erkauft nach Ausweis der besiegelten Kaufbriefe, die Leute haben ihnen mehrmals als ihren rechten, natürlichen Herren geschworen und gehuldigt, alle ihre Reisen „ohne Fürwort" und dazu Anderes zu thun, was der Eid inhalte. Dem entgegen haben diese Leute wider Berns Willen einen Bund mit etlichen Oberländern gemacht, was ihnen nicht zustehe. Deßhalb begehre Bern, daß der Bund aufgehoben und die Leute gewiesen werden, mit ihm zu reisen „ohne Fürwort", wie das schon im verflossenen Mai von der Eidgenossen Boten durch einen Spruch mit beider Theile Wissen und Willen erkannt worden sei. Ferner möchten die Herrschaftsleute für die Uebertretung zu Strafe und Schadensersatz verfällt werden, da sie nach dem genannten Bunde ungehorsam gewesen, als sie durch offene Briefe und Boten gemahnt worden seien, Bern und den Eidgenossen in ihren Nöthen und zur Besetzung der Schlösser im Argau gegen die Feinde behülflich zu sein, und da

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie sogar zu Basel aus dem Felde gezogen und Bern vor dem Feinde hülflos gelassen hätten, ungeachtet sie bei ihren Eiden aufgefordert worden waren, zu bleiben und mit ihrer Herrschaft zu ziehen. Von den Gerichten Aeschi, Mülinen und Wengi in der Herrschaft Mülinen waren als Boten anwesend: Heini Blum und Uli Wallen von Reichenbach, Peter Richo und Andreas Müller von Aeschi und antworteten: Sie haben keinen Bund mit den Oberländern gemacht, der Bern an seinen Herrschaftsrechten schädlich wäre oder sein könnte, legten ihren Bundbrief vor und behaupteten, sie hätten das Recht gehabt, denselben zu machen. Daß sie zu Basel von ihren Herren weg heimgezogen, haben diese, da sie gleich wieder zu ihnen hinabgezogen, vergeben und ihnen versprochen, selbes nicht mehr aufheblich zu machen. Wenn sie in diesem Stück gefehlt, so wollen sie es künftig an Pflichterfüllung nicht mangeln lassen; aber Abtrag glauben sie deßhalb keinen schuldig zu sein. Der Eidgenossen Boten sprechen nach Anhörung der Parteien und ihrer Briefe auf ihren Eid zu Recht: Erstlich, da die von Bern die Herrschaft Mülinen mit Leuten und Gut in den Gerichten Aeschi, Mülinen und Wengi mit hohen und niedern Gerichten und voller Herrschaft für ledig und eigen erkauft und die Leute ihnen als ihren rechten Herren geschworen haben, wie sie dessen geständig sind, und da sie im verflossenen Mai sich vor der Eidgenossen Boten begeben und verschrieben haben, alle Reisen mit denen von Bern zu thun, so haben sie auch nicht Macht noch Gewalt gehabt, mit den Oberländern oder Jemanden anders ohne Wissen und Willen derer von Bern einen Bund zu machen, und soll also dieser Bund ihrethalb todt, ab und kraftlos sein. Zweitens bezüglich der von Bern in Anspruch genommenen Entschädigung wegen stattgehabten Ungehorsams sprechen der Eidgenossen Boten zur Stunde kein Urtheil, sondern behalten sich vor, durch ihre Herren Bern um Zurücknahme dieser Forderung bitten zu lassen. Fruchtet die Bitte nicht, so soll Bern eine neue Zusammenkunft der Boten nach Lucern oder Thun von den Orten erwerben, und da soll dann das Urtheil über den „Wandel" nach dem Eide gesprochen werden, sofern sie nicht einwilligen, daß nach Minne gesprochen werde. Damit sollen die Parteien um ihre Stöße und Mißhelligkeiten, die des genannten Bundes wegen bis auf den heutigen Tag erwachsen sind, gerichtet und geschlichtet sein und bei dem Versprechen bleiben, das sie in den Anlaßbriefen an geschwornen Eides Statt gegeben haben.

Pergamentene Urkunde mit fünf anhängenden Siegeln.

## 306.

### Sitten (in castro majori). 1446, 31. August.

De Gingins, documents concernant l'histoire du Vallais, im Archiv II. 232.

Friede und Bündniß zwischen Ludwig I., Herzog von Savoyen, Heinrich III. von Raron, Bischof, und dem Lande Wallis und der Stadt Bern. Bei der gegenseitig stipulirten activen und passiven Hülfsverpflichtung der contrahirenden Theile finden sich folgende Vorbehalte: — **pro parte vero dominorum Bernensium domino imperatore seu rege Romanorum et aliis cum quibus habent concivitatem seu combourgensiam vel confederationes, videlicet illustrissimo duce Burgundie, magnifico comite Friburgi et Novicastri, domino Channitaz, Johanne comite de Arberg, domino de Vallengyn, communitatibus de Schwytz et de Unterwalden, de Lucerna, de Zug, Glarus, Thurego, de Soloduro, de Biella, de Novavilla, de Novocastro, de Gissiney, de Friburgo et de**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Basilea; pro parte vero prefatorum dominorum episcopi et capituli Sedunensis et patriotarum Vallesii, serenissimo domino imperatore seu Romanorum rege, illustrissimo domino Philippo Maria duce Mediolanensi, communitatibus de Lucerna, de Uranea, de Unterwalden, ita tamen quod ipsis exceptatis per ipsas partes et earum quamlibet nulla dictarum partium possit nec debeat dare auxilium vel transitum ad offensionum alterius partis, nisi quantum de jure vel specialibus conventionibus retrofactis usque in diem presentem essent astricti.

Auch abgedruckt bei Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte I. 2. Seite 213.

## 307.

## Kaiserstuhl. 1446, 25. — 30. September.

Staatsarchiv Lucern.

**a.** Fortsetzung der rechtlichen Verhandlung zwischen Zürich und den Eidgenossen, Spruchbriefe der beidseitigen Zugesetzten vom 27. September (Dienstag vor St. Michaelstag), wörtlich aufgenommen in den Obmannsspruch vom 28. Februar 1447 (s. unten Beilage 25). **b.** Articulirte Klage gemeiner Eidgenossen und der einzelnen Orte gegen die Herrschaft Oesterreich, besiegelt durch Ital Reding, Altammann zu Schwyz, und dem Burgermeister von Constanz zu ihren Handen mitgetheilt, (abgedruckt bei Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte I. 2. Seite 219, d. d. 25. September 1446 zu Kaiserstuhl); ebenso articulirte Klagen Oesterreichs und seiner Zugewandten, den Eidgenossen zur Vernehmlassung mitgetheilt, (abgedruckt bei Tschudi II. 484—488), nach Laut des Anlasses. **c.** Gemeiner Eidgenossen Boten, auf diesem Tag versammelt, schreiben an St. Michaelstag (29. September) an Burgermeister und Rath zu Augsburg, sie möchten doch ihren Rathsfreund Peter von Argun, welcher, nachdem die Zugesetzten über den Streit gegen Zürich in ihren Urtheilen zerfallen seien, zum gemeinen Mann bezeichnet worden sei, bewegen und weisen, die Obmannschaft anzunehmen, wenn er es auch ungern thäte.

Zu c. Das Schreiben steht im Lucerner Allgemeinen Abschiedeband A. 70.

## 308.

## Lucern. 1446, 20. October (Donstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede A. 71.

Schultheiß und Rath zu Lucern und gemeiner Eidgenossen Rathsfreunde ebenda versammelt bescheinigen den Empfang eines Schreibens von Burgermeister und Rath zu Ulm, womit ihnen angezeigt wurde, daß jene den Rath zu Augsburg um den Obmann gebeten und auch Hans Wilhelms von Friedingen wegen unterhandelt haben. Die Eidgenossen danken Ulm und den Städten des Bundes in Schwaben überhaupt für ihre Bemühungen behufs Herstellung des Friedens, melden dabei aber, der Rath von Augsburg habe ihnen berichtet, Peter von Argun bitte sehr, der Obmannschaft entlassen zu werden, das habe dieser auch selbst geschrieben. Daraus sei nun nicht ersichtlich, ob die von Augsburg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Peter von Argun weisen wollen, sich der Sache anzunehmen. Da aber sowohl ein Verzug mit bedenklichen Folgen verbunden, als auch die Wahl eines andern Obmannes schwierig wäre, so bitte man Ulm, nochmals in eigenem und seiner mitverbündeten Städte Namen sich beim Rathe zu Augsburg zu verwenden, daß er den Peter von Argun zu Uebernahme der Obmannschaft und beförderlicher Anhandnahme der Sache weise.

## 309.

### Lucern. 1446, 29. October (crastino Symonis et Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 72.

**a.** In jedem Orte soll für Alle, welche in diesem Kriege gefallen sind, eine Jahrzeit und Spende gestiftet und in allen Orten am gleichen Tage abgehalten werden. Die Boten schlagen dafür den Mittwoch nach Bartholomäi vor. **b.** Lucern wird gebeten, derer von Bern wegen auf Freitag nach Allerheiligentag eine Botschaft nach Lauffenberg zu senden. **c.** Jedes Ort soll beförderlich 6 Knechte nach Bremgarten schicken, Lucern soll einen Hauptmann dahin geben. **d.** Jedes Ort soll zwei Boten nach Ulm senden. **e.** Die von Bern sollen uns mit einem „Fürleger" versorgen. **f.** Jedes Ort soll dem Schreiber von Lucern auf nächsten Tag 7 rheinische Gulden geben; wenn jedoch eines ihm schon etwas daran gegeben hat, so soll das abgerechnet werden.

## 310.

### Lucern. 1446, 17. November (Donstag nach Martini).

Staatsarchiv Bern: Altes Missivenbuch I.

Auf diesen Tag berief Lucern die Boten der Eidgenossen zu einer Berathung über die vom Vogte zu Baden eingesendete schriftliche Abrede eines Waffenstillstandes mit Hans Wilhelm von Fridingen und Rüdiger Richiner, und über einen Brief von Augsburg des Obmanns wegen.

## 311.

### Zug. 1446, 28. November (Montag vor St. Andreas).

Staatsarchiv Bern: Altes Missivenbuch I. Nr. 246.

**a.** Die zu Zug versammelten Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus schreiben an Bern: Auf sein und Basels schriftliches Begehren, daß das Korn und andere Lebensmittel nicht aus dem Lande gelassen werden möchten, haben sie, in Anbetracht der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel, Vorsorge getroffen, daß in gemeiner Eidgenossen Gebieten Niemand einem Fremden Korn verkaufe. „Wol mag einer einem von Zürich, ob er zu Im ze kouffen käme, ein Stuk oder zwey vngefarlich ze kouffen geben, dz er in sinem huß selber essen wölte vnd nit fürer." So manches Stuk einer disem gebot zu wider verkauft, um so vielmal 1 Pfund Pfenninge wird er gebüßt. **b.** Ferner



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben sie auf eingelaufene Warnung beschlossen, jedes Ort soll unverzüglich 6 Söldner nach Bremgarten, 4 nach Baden, 2 nach Mellingen schicken, wenn es nicht schon so viele da habe; auch Bern möchte also erforderlichen Falls seine Anzahl erfüllen.

## 312.

## Lindau. 1446, 5. — 8. December.

Staatsarchiv Lucern.

Der Obmann, Peter von Argun, hatte auf diesen Tag den Eidgenossen von Bern, Lucern, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus theils als Hauptsächern, theils als Helfern, einerseits, den Burgermeistern, Räthen und Burgern von Zürich andererseits, Tag gesetzt. Darauf, an Unser Frauen Tag „als sie empfangen ward", leistete er den Eid, als Obmann sich mit der Sache zu beladen, und übernahm die ihm schriftlich und besiegelt zugestellten Proceßacten von Kaiserstuhl nebst den Urtheilen der beidseitigen Zugesetzten, doch unter Vorbehalten, welche ihm beide Parteien durch Verwilligungsbriefe vom 7. Dezember zugestanden, nämlich: 1. Daß ihm aller auf die Sache bezüglichen Urkunden Vidimus gegeben werden. 2. Daß er sich „Zug und Bedenken" nehmen und, so oft er wolle, mit Fürsten, Herren, Grafen, Freien, Städten und biedern Leuten Raths pflegen, dann dem bessern Urtheil folgen und den Parteien Tag setzen dürfe, so oft und wohin er wolle. 3. Daß ihm gütliche Vermittlungsversuche in der Sache frei stehen sollen, den Rechten der Parteien im Nichtgelingensfalle unschädlich.

Siehe den Obmannsspruch vom 28. Februar 1447 (Beilage Nro. 25). Der Verwilligungsbrief der Eidgenossen, unter dem Siegel von Schwyz in Aller Namen, ist abgedruckt bei Tschudi II. 491.

## 313.

## Lindau. 1446, 12. December (Montag vor Sant Lucyen.)

Staatsarchiv Lucern.

Peter von Argun, Burger und des Raths zu Augsburg, Conrad Schatz, des Raths zu Constanz, Wilhelm von Nidegg, Heinrich Pfalzer, Hans von Höchst und Heini Ramsperg, alle vier des Raths zu Lindau, Ulrich Säri, des Raths zu St. Gallen, urkunden als Tädigungsleute: Daß vor ihnen auf einem gütlichen Tage erschienen seien auf der einen Seite die Boten der eidgenössischen Orte, nämlich von Bern Caspar von Scharnachthal, Burkard Thurmann; von Lucern Petermann Goldschmid, Hans von Wyl, Eglolf Etterly, Stadtschreiber; von Schwyz Ital Reding, der ältere, Ital Reding, der jüngere, Arnold Kupferschmid; von Obwalden Hans Fyrer, Hauptmann; von Nidwalden Walter Zelger, Ammann; von Zug Jost Spiller, Ammann, Rudolf am Letten; von Glarus Cunrad Rietler; auf der andern Seite der fromme, feste Hans Wilhelm von Fridingen auf Krayen, um die zwischen ihnen beiderseits seit längerer Zeit währenden Spänne, Kriege und Feindschaften zu einem Austrag zu bringen. Demnach haben sie dieselben verglichen, wie folgt: 1. Die Parteien sollen um ihre gegenseitigen Ansprachen auf Burgermeister und Rath der Stadt Ulm zu einem unverdingeten Rechten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kommen. 2. Todtschlag, Brand und Gefangenschaften, die sich während des Krieges erlaufen, sollen abgethan und nicht vergolten noch geäfert werden; die Gefangenen werden freigegeben, noch ausstehendes Schatzgeld wird nicht bezahlt; um bezahltes Schatzgeld und „Namen" dagegen soll an vorgeschriebenem Ende als um zeitlichen Schaden gerechtet werden. 3. Die Parteien sollen Burgermeister und Rath zu Ulm um beförderliche Ansetzung eines Tages, wo möglich auf die gleiche Zeit, wo zwischen Oesterreich und den Eidgenossen Tag gesetzt ist, bitten. 4. Diese Richtung soll angehen auf nächsten Sonntag mit Sonnenaufgang; solche, die inzwischen gefangen würden, sollen auch ohne Entgelt freigelassen werden, und beide Parteien gegen einander Frieden halten.

Pergamentene Urkunde. Es siegeln für die Vermittler Peter von Argun und Wilhelm von Nidegg, für die Parteien Ital Reding, der ältere, und an Statt und auf Bitte des von Fridingen, Thüring von Hallwyl.

## 314.

## Ulm. 1447, 13—27. Januar.

Staatsarchive Bern und Lucern.

Rechtlicher Tag gemeiner Eidgenossen mit der Herrschaft Oesterreich zufolge des Anlasses von Constanz vom 9. Juni des vorigen Jahres. Verhandlung über die Legitimation der Parteivertreter. Urtheil vom 27., daß alle Fürsten des Hauses Oesterreich ihre Vollmacht geben sollen in dreimal drei Terminen von vierzehen Tagen, daß nachher wieder Tag verkündet und inzwischen beiden Theilen nach ihrem Verlangen die Urtheilbriefe über diese Verhandlung zugefertigt werden sollen. — Beilage 24.

Dazu folgende Acten:

1446, 26. December. Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Herzog in Bayern, schreibt aus Heidelberg an St. Stephanstag 1446 an der Eidgenossen Boten, die zu Lucern versammelt gewesen, in Antwort auf ein an ihn ergangenes Schreiben: Da sie für Beschickung des Tages, welcher ihnen zufolge des Anlaßbriefes von Constanz gegen Herzog Albrecht und das Haus Oesterreich auf St. Hilarientag nächsthin (13. Januar 1447) nach Ulm gesetzt worden, sicheres Geleit für Hin- und Herreise und Aufenthalt verlangt haben, so habe er mit den Fürsten und Herren, die zu Constanz auf dem Tag gewesen und durch deren Lande die eidgenössischen Boten reisen müssen, verschafft, daß sie, sobald sie von denselben Geleit verlangen, selbes erhalten werden. Gleiches habe er auch von Jacob, Eberhard und Georg, den Truchsessen von Waldburg, die nicht auf dem Tag zu Constanz gewesen, von Herzog Albrecht selbst und den Grafen Ludwig und Ulrich zu Württemberg erlangt, deren Geleitsbriefe auf Sonntag nach heiligen drei Königen nächsthin nach St. Gallen geschickt werden sollen. Zu gleicher Zeit werde er, Pfalzgraf Ludwig, einen der Seinigen nach St. Gallen senden, um der Eidgenossen Boten persönlich nach Ulm zu begleiten. (Staatsarchiv Lucern, Allgemeine Abschiede A.)

1447, 12. Januar (Donstag nach Erhardi.) Die Boten Berns nach Ulm schreiben unter diesem Datum aus Lindau an den Rath zu Bern: Sie seien am Sonntag nach dem zwölften Tag in St. Gallen angekommen, ebenso die Boten von Basel Burkard Zeigler und Heinrich Halbeisen, von Rheinfelden Burkard Melli, von Solothurn der Stadtschreiber und Fröwis, von Lucern der Stadtschreiber und Hans von Wyl, von Schwyz Vogt Reding, von Uri Claus zum Trog, von Unterwalden Ammann von Einwyl, von Zug Ammann Hüsler, von Glarus Ammann Schiesser und Vogel, von Appenzell ihr Hauptmann und ein Anderer. Dienstags darauf seien sie dann nach Rorschach und Lindau verreist. Herzog Albrecht habe ihnen in seinem und des Königs Namen Geleit geschickt, ebenso der Herr von Württemberg. Nach Ravensburg habe man um das Geleit des Georg Truchseß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesendet, ebenso nach Ulm berichtet, die Eidgenossen seien auf der Straße. In Lindau haben sie die Briefe vidimiren lassen, die Hauptbriefe lasse man zu Lindau. Der Truchseß und ein Bote des Pfalzgrafen haben das Geleit nach Lindau gebracht. Morgens reise man von Lindau nach Ravensburg ab. (Staatsarchiv Bern, alte Missive II. 121.)

## 315.

## Schwyz. 1447, 23. Januar (Montag vor sant Paulus bekehrde).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 81.

**a.** Es wird ein Tag angesetzt nach Lucern auf Montag über vierzehn Tage (6. Februar) wegen der 50 Gulden, die dem von Hallwyl werden sollen. **b.** Jedes Ort, das Antheil an Grüningen hat, soll seinen Theil des angelegten Geldes geben, ansonst würde der Schaden auf die Säumigen gehen. **c.** Den Boten, die zu Ulm sind, soll man schreiben, daß sie die von Bertenschwyl gegen den von Hunwyl verantworten. **d.** Heimbringen der Mühlensteine zu Grüningen wegen. **e.** Ebenso der Reben und Güter wegen daselbst. **f.** Da das früher zusammengelegte Geld (für die Verwaltung von Grüningen) aufgebraucht ist, so soll man eine neue Anlage machen. **g.** Ueber alles Vorstehende soll man auf dem angesetzten Tag zu Lucern Antwort geben. **h.** Glarus soll Samstag nach Unserer Frauen Tag zur Lichtmesse seine Botschaft zu Utznach bei dem Landtag haben, der gefangenen Leute wegen, die man da berechten will; der Vogt soll nach dem Nachrichter senden.

## 316.

## Ulm. 1447, 28. Januar (Samstag nach Pauli Conversionis.)

Staatsarchiv Bern.

In Folge des durch den Pfalzgrafen Ludwig vermittelten Compromisses von Constanz, wonach die Eidgenossen dem Herzog Albrecht von wegen des ganzen Hauses Oesterreich, allen den Seinigen und die ihm zu versprechen stehen, auch dem Grafen Johann von Tengen zu Nellenburg, vor Burgermeister und kleinem Rathe der Stadt Ulm zu Recht zu stehen hatten, erschien vor diesen auf Freitag vor **Conversionis Pauli** Graf Johann von Thierstein persönlich und begehrte, daß ihm in der Person Meister Ulrich Riederers, Lehrers beider Rechte und Domherrn zu Augsburg, ein Fürsprecher vergönnt werden möchte, um seine Klage gegen gemeine Eidgenossen anzubringen. Im Namen gemeiner Eidgenossen waren die gleichen Boten gegenwärtig, welche gegen Herzog Albrecht im Recht gestanden, nämlich von Bern Rudolf von Ringgoltingen, Peter Schopfer, Gilg Spillmann und Hans Blum; von Lucern Hans von Wyl und Eglolf Etterlin; von Solothurn Burkard Fröwis und Oswald Hasler; von Uri Claus zum Trog; von Schwyz: Ital Reding, der jüngere; von Unterwalden Claus von Einwil; von Zug Hans Hüsler; von Glarus Jost Tschudi und Heinrich Vogel; von Appenzell Heinrich Schedler und Bilgeri Biller. Diese verlangten durch den ihnen auf ihr Begehren vergönnten Fürsprecher Rudolf von Ringgoltingen, daß die Klage des Grafen von Thierstein nicht angenommen werde, bis die Hauptsache, der Streit zwischen den Eidgenossen und dem Hause Oesterreich, entschieden sei, da

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Ansprachen der Angehörigen des letztern sich von jener Hauptsache herleiten und durch den Entscheid über selbe präjudicirt werden. Der Fürsprecher des Grafen von Thierstein entgegnete: Der Bericht zu Constanz setze keine Reihenfolge der Klagen fest, seine Klage sollte daher angenommen werden; dagegen könne Rudolf von Ringgoltingen nicht gehört werden, weil er keine Vollmacht von den Eidgenossen zeige. Letzterer erklärte, die Boten der Eidgenossen haben allerdings keine Vollmacht, sich auf die Klage des Grafen von Thierstein vor dem Entscheid der Hauptsache einzulassen. Auf den Spruch des Gerichts, daß die Eidgenossen Proceßvollmacht zu ertheilen hätten, verlangte Rudolf von Ringgoltingen, daß Zeit und Tag gesetzt werde, um solche beizubringen, und daß Erläuterung gegeben werde, wie die Vollmacht gestellt werden soll, daß sie zum Recht genugsam sei. Gegen letzteres wendete der Fürsprecher der Gegenpartei ein: Es sollte den Eidgenossen nicht ferner Ziel und Tag gegeben werden, da sie nach Inhalt des Berichts von Constanz gewußt hätten, daß sie mit Vollmacht erscheinen sollen; eine Unterweisung, wie die Vollmacht zu stellen, könne ihnen auch nicht gegeben werden, denn der Richter müsse unparteiisch sein und den Parteien überlassen, Vollmachten zu bringen, die im Rechte nicht angefochten werden können. Auf die Einwendung, daß am Tage zuvor auch dem Herzog Albrecht Erläuterung gegeben worden sei, wie die Vollmacht des Hauses Oesterreich beschaffen sein müsse, erwiderte er, seine Partei habe eine Vollmacht gebracht, die aber ungenügend erfunden worden sei, deßhalb habe das Gericht ihre Mängel bezeichnen müssen; die Eidgenossen dagegen erscheinen ganz ohne Vollmacht, daher könne ihnen keine daherige Unterweisung gegeben werden. Der Rath von Ulm gab nach genommener Bedenkzeit unter eingangsgesetztem Datum den Spruch: Die Eidgenossen sollten „drei mal drei vierzehn Tage und drei Tage die nächsten" Ziel und Tag haben, ihre Vollmacht vor Gericht zu bringen; wie dieselbe gestellt werden soll, darüber könne vom Gerichte keine Unterweisung gegeben werden, sondern es bleibe ihnen überlassen, dieselbe zu stellen, und der Gegenpartei, sie anzufechten; darauf soll weiter geschehen, was Recht sei. —

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel der Stadt Ulm.
Vergleiche auch Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte I. 2. Seite 225.

## 317.

### Lucern. 1447, 6. Februar (secunda post purificationis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede A. 82.

**a.** Jeder Bote soll heimbringen, ob man abermals eine Botschaft thun wolle in Sachen derer von Bern und derer von Freiburg. **b.** Ferner, ob man denen von Rheinfelden eine Botschaft gemeiner Eidgenossen nach Speyer mitgeben wolle. Dieselbe müßte auf die Pfaffenfaßnacht zu Basel sein. Jedermann soll über diesen Punkt seine Antwort beförderlich nach Lucern berichten. **c.** Heimbringen, ob man den Abt von Muri und sein Gotteshaus gegen Hans von Sur schirmen, oder ob man diesen seinen Brief gebrauchen lassen wolle. Falls man sie vor der Eidgenossen Boten zum Rechte weisen will, sollen die Boten des nächsten Tages Vollmacht mitbringen, Recht zu sprechen. **d.** Es soll eine Botschaft aus jedem Orte nach Bern geschickt werden, um zu erinnern, was jedes Ort an den alten Zins dem von Hallwyl jährlich bezahlt habe. **e.** Von morgen, Dienstag, über acht Tage (14. Februar) soll wieder ein Tag zu Lucern gehalten werden. **f.** Da soll dann auch Jedermann sich erklären, ob man weniger Knechte auf Grüningen haben wolle, und soll man eine Anlage thun für die „Speise" der Besatzung daselbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

**g.** Man soll sich berathen, ob derer von Zürich Güter, so unter der Eidgenossen Botmäßigkeit liegen, besteuert werden sollen oder nicht. **h.** Heimbringen, was man denen von Schwyz rathen wolle wegen Hans Schmid von Richterswyl.

**e.** ist gestrichen.

## 318.

## Lindau. 1447, 28. Februar (Aftermentag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern.

Rechtliche Verhandlung zwischen den Eidgenossen und der Stadt Zürich vor dem Obmann Peter von Argun und Spruch desselben, wodurch das Urtheil der eidgenössischen Zugesetzten zu Recht erkennt wird. — Beilage 25.

## 319.

## Lucern. 1447, 2. März.

Die Acten fehlen. — 1447, Donstag nach Invocavit (2. März). Peter Schopfer, bernischer Gesandter zu Lucern, schreibt an den Rath: Die Sachen seien fürgenommen und Tag gesetzt worden nach der Notel Sage. Alle Eidgenossen seien der Ansicht Berns, daß die Vidimus unter des Bischofs von Constanz und des Abts von Reichenau Siegel gestellt werden sollen. Die beiden Herren seien demnach schriftlich gebeten worden, auf Donstag nach Oculi (16. März) zu diesem Zweck zu Baden zu sein. Man soll also die Briefe eilig zurüsten. Vier Boten von Bern, Lucern, Zug und Unterwalden reiten morgen nach Zürich, der zu vidimirenden Briefe wegen. Ueber den Brief Meister Heinrichs von Beinheim werde man zu Baden mehr reden.

Staatsarchiv Bern, alte Missive II. 120.

## 320.

## Baden. 1447, 19. März (vff Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. A. 83.

**a.** Lucern und Schwyz sollen auf Donstag in der Osterwoche (13. April) ihre Botschaften zu Bern haben mit Abschriften ihrer Freiheiten. Da will man Rath halten mit Meister Heinrich von Beinheim von Basel, der zu Ulm der Eidgenossen Fürleger sein soll. **b.** Der Bischof von Constanz hat aus sich selbst und ohne Auftrag („nit von beuelhens wegen") uns von Richtungen geredet zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen, entweder so, daß diese das Argau zurückgäben und dann ein Bündniß mit der Herrschaft machten, oder so, daß sie der Herrschaft etwas Geld gäben und dann die Lösung des Argau's um die gleiche Summe gestatteten und dabei jedwederm Theile seine Rechte vorbehalten blieben, wie sie auf heutigen Tag bestehen, oder endlich so, daß der alte Friede verlängert würde; Jedermann möchte sich darüber bedenken und wenn er, der Bischof, einen Tag setzte, den Boten dießfällige Vollmacht geben; doch möchte man diese Vorschläge, die er ganz aus sich selbst gethan, vor der Hand geheim halten. Darauf haben der Eidgenossen Boten den Bischof ernstlich gebeten, an den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog Sigmund zu bringen, daß er uns bleiben lasse, wie wir „von sinem Vater, Hertzog Friderichen, mit Recht vnd ane Recht je allweg biß vff sin end vnersucht bliben sind, der doch bi 26 Jaren nach dem krieg, als das Ergöw zu vnsern Handen kam, von Im vnd allen fürsten bliben sint". **c.** Lucern soll seine Botschaft, nämlich den Hans Yberg, auf Mittwoch zu Nacht in den Osterfeiertagen (12. April) bei den andern Boten, der Wachen wegen, zu Mellingen haben.

## 321.

### Baden. 1447, 1. April (am heiligen Palmabend).

Staatsarchiv Lucern.

Peter von Argun, Burgermeister zu Augsburg, Andreas Ospernell, des Raths zu Basel, Cunrad Schatz, des Raths zu Constanz, Heinrich Parter, Burgermeister zu Schaffhausen, Hans Zürcher, Burgermeister zu Ravensburg, und Dietrich Hagg, Burgermeister zu Rotweil, urkunden: Es haben sich Burgermeister, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Zürich auf der einen Seite, Schultheißen, Ammänner, Räthe, Burger und Landleute von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug als Hauptsächer, Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell als Helfer, auf der andern Seite, geeinigt, zu Baden einen gütlichen Tag zur Vermittlung ihrer Streitigkeiten zu leisten. Da hätten nun die obgenannten sechs Tädigungsleute manchen Tag lang gearbeitet, um zwischen den Parteien Frieden und Richtung zu machen, und endlich sie in folgender Weise zum Rechte vertädinget: 1. Beide Parteien sollen nach Inhalt ihrer Bundesbriefe nach Einsiedeln zu Tagen kommen; die von Zürich sollen zwei, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ebenfalls zwei Männer nach Inhalt der Bundesbriefe zu den Sachen setzen und einander benennen. Diese vier sollen beider Theile Klage, Antwort, Rede und Widerrede anhören und dann schwören, die Sache mit Minne oder Recht zu entscheiden nach der Bundbriefe Sage. Sofern sie in ihren Urtheilen nicht einig und also eines gemeinen Mannes nothdürftig würden, so sollen sie, die vier Zugesetzten, versuchen, sich über einen gemeinen Mann in der Eidgenossenschaft zu vereinigen. Können sie das nicht, so sollen sie bei ihren Eiden einen gemeinen Mann außerhalb der Eidgenossenschaft aus einer Reichsstadt nehmen und der von ihnen Gewählte soll sich dann auch mit seinem Eide verbinden, die Sache nach Inhalt der Bünde zu Einsiedeln zu entscheiden. Dann sollen die vier auf einem Tage, den sie beiden Parteien verkünden sollen, abermals nach Einsiedeln kommen und da beider Theile Klage und Antwort einvernehmen über folgende drei Punkte: a. Ob der Bund, welchen Zürich mit dem Hause Oesterreich gemacht, aufgehoben sein oder in Kräften bleiben soll. b. Ob die im gegenwärtigen Kriege denen von Zürich durch die Eidgenossen abgewonnenen Städte, Schlösser, Lande, Leute, Güter ihnen nach ihrem Begehren zurückgegeben werden sollen. c. Ueber die Kosten und Schadenersatzforderungen, welche beide Parteien gegen einander stellen. Und wenn über diese drei Punkte beider Parteien Vorträge angehört sind, so sollen die Zugesetzten sich bemühen, die Parteien darüber gütlich zu vergleichen; wenn dieses nicht möglich ist, so sollen sie darüber Recht sprechen nach Inhalt der Bundbriefe, „also das ain Recht mit dem andern zugang". 2. Wenn solches Recht zwischen den Parteien geschehen ist und dann die von Zürich vermeinen, auch Ansprachen an die von Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell, welche Helfer und nicht Hauptsächer sind, zu haben, so sollen diese denen von Zürich darum gerecht werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Einsiedeln vor den vier Zugesetzten und dem gemeinen Manne, wie vorsteht, in Minne oder Recht. 3. „Doch nicht darin dann Todtschläge, Raub, Brand, Nahme, Schloßbrechen, Bann und Acht vsgelassen vnd das damit nit vsgenomen füllen sein Herlichait, zöll, geleite, Schloß, Stett, land, lüte, ligend gut, Hantfesten, briefe, Vrberbücher vnd register, als das in dem anlaß, der durch den durchlüchtigen, hochgebornen fürsten vnd herrn, Herrn Ludwigen, von Gottes Gnaden Pfallenzgrauen by Reine, des heiligen Römischen Reichs Erztruchsässen vnd Herzogen in Bayern ꝛc., mit samt sinen Bysäßen von Herren vnd Stetten ze Constenz abgeredt begriffen ist.“ Diese Verabredung soll den Bundbriefen, die die Parteien beiderseits mit einander haben, dem obgenannten Anlaß zu Constanz in allen andern Punkten und Artikeln unvorgreiflich und dem durch Herrn Peter von Argun gefolgten Urtheil ganz unschädlich sein. — Die Burgermeister, Schultheißen, Räthe, Burger und Landleute beider Parteien versprechen eidlich, daß sie dem durch die sechs Tädigungsleute zwischen ihnen mit ihrem Wissen und Willen gemachten Vergleich getreulich nachleben werden.

Pergamentene Urkunde mit eilf anhängenden Siegeln, nämlich dem Peters von Argun im Namen der sechs Tädigungsleute und denen der zehn Orte Zürich, Bern, Solothurn, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. (Abgedruckt bei Tschudi II. 494.)

1447, Mittwoch nach Lætare (22. März). Rudolf von Ringgoltingen und Rudolf Hofmeister, Gesandte von Bern (zu Baden) schreiben heim: Bisher sei die Friedensunterhandlung daran gestoßen, daß die Eidgenossen um die Stöße, welche den Krieg veranlaßt, kein anderes Recht als das bundesgemäße zu Einsiedeln vor den Vieren und dem Fünften haben annehmen wollen; die Vermittler dringen darauf, daß der Fünfte aus einer Reichsstadt genommen werden soll. Der Eidgenossen Boten seien nach Hause geritten, um diese Punkte an ihre Obern zu bringen. Sie, die Bernergesandten, bleiben, weil sie wissen, daß ihrer Herren Willen sei, wo möglich zu Austrag zu kommen. Da viele Sachen um Brugg auszutragen seien, werden sie hinüberreiten. Die Vermittler wollen der Berner und der Eidgenossen Briefe um das Argau hören, man beschäftige sich damit. Die Vidimusbriefe seien bereits vom Bischof von Constanz gesiegelt und werden es nächstens auch vom Abt zu Reichenau werden.

Staatsarchiv Bern, alte Missive II. 127.

## 322.

(Wahrscheinlich Einsiedeln.) **1447, 3. Mai** (vff des hl. Crutzestag im Meyen, als es funden wart).

Staatsarchiv Lucern.

Die Schultheißen, Räthe und Burger der Städte Bern, Solothurn und Lucern, und die Landammänner und Landleute zu Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Ammann, Räthe und Bürger der Stadt und des Amtes Zug, Landammann und Landleute zu Glarus und zu Appenzell urkunden: Daß sie in Kraft des vom Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein zwischen ihnen und Herzog Albrecht und dem ganzen Hause Oesterreich und dessen Angehörigen, namentlich Graf Hansen von Tengen, Grafen zu Nellenburg, vermittelten Anlasses auf Burgermeister und Kleinen Rath zu Ulm über alle Handlung, die sich in der Zeit des fünfzigjährigen Friedens bis auf das Datum des genannten versiegelten Anlaßbriefes erlaufen hätte, zu ihren bevollmächtigten Anwälten, Sachwaltern, Syndiken, Procuratoren und Machtboten Folgende ernannt haben: Heinrich von Bubenberg, Ritter, Schultheiß, Rudolf von Ringgoltingen, Peter Schopfer, Gilg Spillmann, alle des Raths, und Johannes Blum, Stadtschreiber von Bern; Bernhard von Malrein, Burkard Fröwis und Hans Hagen von Solothurn; Anton Ruß, Schultheiß, Heinrich von Hunwyl, Ammann, Cunrad Kisling, Hans von Wyl, des Raths,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Eglolf Etterli, Stadtschreiber zu Lucern; Jost Käß und Hans Bühler, Altammänner, und Claus zum Trog von Uri; Ital Reding, Landammann, und Arnold Kupferschmid, des Raths, von Schwyz; Claus von Einwil, Altammann zu Obwalden; Walther Zelger, Ammann zu Nidwalden; Heinrich Furrer, des Raths zu Unterwalden; Hans Hüsler, Altammann, Rudolf Letter und Peter Job von Zug; Jost Tschudi, Landammann, Cunrad Rietler, Altammann, und Heinrich Vogel von Glarus; Heinrich Schädler, Altammann, Bilgeri Biller, Venner, Hermann Zydler und Martin Steiger, Landschreiber, von Appenzell, — alle insgesammt und jeden insbesondere für alle genannten Orte und für jedes insbesondere, wie die im Anlaß begriffen sind, so daß sie alle oder auch nur zwei oder drei derselben für alle in dem gemeldeten veranlasseten Rechte den Klägern antworten sollen. Dabei geloben die Orte, alles, was ihre Procuratoren im Rechte vornehmen, auch was vom Rathe zu Ulm in Sachen geurtheilt werde, genehm und fest zu halten u. s. w.

Pergamentene Urkunde mit den hängenden Siegeln der neun Orte.

1447, 2. Mai. Mit Bezugnahme auf die Vorschrift des vom Pfalzgrafen Ludwig vermittelten Anlasses zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und den Eidgenossen auf Burgermeister und Rath zu Ulm, daß jeder Theil dem andern Vidimus der Briefe geben soll, die ihm im Rechte nothwendig wären, urkunden Schultheiß, Rath und Burger zu Bern, daß sie außer denjenigen Briefen, deren Vidimus durch den Bischof von Constanz und den Abt von Reichenau sie bereits vorgelegt, keine weitere gefunden haben noch zu finden wissen.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel der Stadt Bern.

Hieher scheint auch folgender Brief zu gehören:

Einsiedeln, 1447, 13. Mai. Rudolf von Ringgoltingen berichtet dem Rathe zu Bern: Der Eidgenossen Boten seien einig geworden, den Boten, die nach Ulm zum Rechten kommen, einen pergamentenen Vollmachtbrief zu geben, dessen Entwurf er übersendet. Die Boten sollen mit ihren Namen darein gestellt werden. Schwyz sei befohlen, den Brief zu fertigen. Bern soll also unverzüglich die Namen der Boten, die es nach Ulm schicken wolle, an Schwyz berichten.

Staatsarchiv Bern, alte Missive II. 146.

Ebenfalls folgendes im Lucerner Abschiedband A. 65 befindliche datumlose Fragment, von Cysat mit „Abscheid ze Einsiedeln, der österreichischen Anwält Anbringen 1446“ (offenbar irrthümlich) überschrieben.

„Item als der Anlas Inhaltet, was brieff die Eidgnossen hinder In oder Jemand von Iren wegen habent, die vnser Herschaft nott sind, das sy derselben brieff Vidimus geben söllen vnder des byschoffs von Costenz vnd Apts vß der Richenow Insigel, vnd dieselben Vidimus söllend Im Recht kraft haben, als die houptbrieff werend fürbracht. Vnd aber vnser gnedig herschaft betrachtet hat, daß die Eidgnossen jetz her zu dem Tag komen, also begert dieselb vnser gnedig Herschaft, dz jetzgemelt Eidgnossen daran zewisen, dz sy sölich Brieff oder derselben Vidimus in vorberürter masse, namlich den fridbrief des fünfzigjährigen Fridens, ouch alle brieff über die Grafschaft Habsburg vnd Baden vnd über die Aempter Muri, Hermanswile, Richensee vnd S. Michelsampt vnd andere Brief, was sy der inhaben, vnser gnedigen Herschaft vnd vns von Iren wegen nach Inhalt des Anlaß geben und Inantwurten, als doch wol billich ist.“

## 323.

## Zürich. 1447, 18. Mai (vff der heiligen Vffart tag).

Staatsarchiv Lucern.

Johannes Keller, Burgermeister, Heinrich Wettiswiler, Claus Brennwald und Felix Oeri, Burger und des Raths zu Zürich, urkunden: Daß sie die Fehde zwischen den Schultheißen, Ammännern,



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Räthen, Burgern und Landleuten von Bern, Solothurn, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus und ihren Zugehörigen einestheils, und Rüdiger Richiner und Hans Schmid anderntheils, mit Willen der Parteien folgendermaßen verglichen haben: 1. Die genannten Eidgenossen geben dem Richiner und Schmid für alle ihre Forderungen und Ansprachen um alle vergangenen Sachen bis auf den heutigen Tag sechszig rheinische Gulden. 2. Gefangene werden beiderseits ohne Entgelt losgelassen, noch unbezahltes Schatzgeld soll nicht gefordert werden. Ausgenommen ist der Gefangene, den die von Appenzell zu Constanz „mit Recht angefallen" haben. 3. Richiner und Schmid sollen an ihre Helfer werben, daß sie dieser Richtung auch beitreten, und die Namen derer, welche zustimmen und nicht zustimmen, den Eidgenossen mittheilen. 4. Alle Feindschaft, die zwischen den Parteien gewaltet, es sei wegen des Schultheißen von Mellingen oder anderer Sachen wegen, soll damit abgethan sein und die beiden, Richiner und Schmid, sollen überall in der Eidgenossenschaft freien, sichern Wandel haben, auch gegen solche, die sie schmähen oder befeinden wollten, vor den dortigen Gerichten und, falls sie da nicht rechtlos gelassen würden, nirgend anderswo klagen. Erwächst ihnen in Zukunft eine Forderung gegen Jemanden in der Eidgenossenschaft, so sollen sie denselben vor dem Richter, unter dem er gesessen ist, suchen.

Pergamentene Urkunde. Es siegeln die vier Vermittler und im Namen der Boten der Eidgenossen Jost Käß, Vogt zu Baden.

## 324.

### Lucern. 1447, 25. Mai (an Sant Vrbanstag).

Staatsarchiv Lucern. Stadtarchiv Zug.

Boten: Lucern. Petermann Goldschmid, Ammann; Hans Ritze, des Raths. Uri. Heinrich Arnold, Altammann; Heinrich Gerwer. Schwyz. Ulrich Wagner, Altammann; Werner Blum. Obwalden. Heinrich Furrer. Nidwalden. Walther Zelger, Ammann.

**a.** Ammann, Räthe und Burger der Stadt Zug und die zu ihrer Gemeinde gehören, an einem, die beiden Gemeinden des Thals zu Aegeri und am Berg nebst denen, die zu ihnen gehören, am andern Theil, setzen ihren Streit um die von Zug beanspruchte Steuerfreiheit seiner in den obgemeldeten beiden Gemeinden gelegenen Güter und Gülten auf die obbenannten Rathsboten der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, welche von ihren Herren und Obern zu dieser Sache geschoben worden sind, so daß diese Boten nach vorgegangener Parteiverhandlung den Streit schiedrichterlich und endgültig entscheiden sollen. Der Anlaß wird auf Bitte der bevollmächtigten Boten beider Parteien von Schultheiß und Rath zu Lucern mit dieser Stadt Secret-Insiegel besiegelt. **b.** Vor denselben Boten erschienen sieben bevollmächtigte Vertreter der Stadt Zug und sechs der Gemeinden Aegeri und ab dem Berg, welche am gleichen Tage zu Lucern den Anlaßbrief auf die vier Orte ausgestellt und besiegelt hatten. Die von Zug aus der Stadt klagen, die von Aegeri und ab dem Berg haben ihnen die Gülten, die sie daselbst besitzen, mit Beschlag belegt, weil sie sich geweigert, von denselben alldort Steuer und Bräuche zu geben. Sie seien nämlich von jeher so hergekommen, und halten es so in ihrer Stadt, daß Güter an dem Orte, wo sie gelegen, Gülten aber an dem Orte, wo deren Besitzer gesessen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und haushäblich sind, versteuert werden. Die von Aegeri und ab dem Berg bestreiten dieses Herkommen und behaupten in erster Linie, Güter und Gülten müssen überhaupt da versteuert werden, wo sie liegen, in zweiter Linie, wenn dieses auch in Betreff ablöslicher Gülten nicht angenommen werden wollte, so müßte es doch für ewige Gülten gelten; denn die Parteien seien vor Zeiten mit einander überein gekommen, daß ewige Gülten „liegen sollen als an Eigen und Erbe." Was aber an Eigen und Erbe liege, das sei liegendes Gut. Beide Parteien legten schriftliche Kundschaften ein. Die Boten der Eidgenossen sprachen: Die von Zug sollen denen von Aegeri und ab dem Berg die gegenwärtig auf ihre Gülten gelegten Reisekosten zum halben Theil bezahlen, doch dürfen dabei die Kosten dieses Streites nicht eingerechnet werden. Dabei bleiben immerhin diejenigen Gülten von dieser Beitragspflicht völlig frei, welche dahin lauten, daß man „währen soll ohne Schaden und Kosten des Besitzers", oder für „Steuer und Bräuche"; auch diejenigen Gülten, welche rechte Gottesgaben sind. Für die Zukunft wird grundsätzlich festgestellt, daß alle Gülten, welche die von Zug in den genannten Gemeinden des äußern Amtes besitzen, sofern sie nicht ihr Wortlaut, wie oben, oder die Eigenschaft einer Gottesgabe befreit, bei Anlage von Reisekosten, aber auch einzig bei solchen, nicht dagegen bei andern Steueranlagen, zur Hälfte den Gemeinden Aegeri und am Berg pflichtig seien. Wenn sich darüber Streit erhebt, ob eine Steueranlage rechte Reisekosten sei, so sollen die Parteien zusammensitzen, und wenn die von Zug es nicht glauben wollen, so sollen die von Aegeri und am Berg schwören, daß die Steuer nichts als rechte Reisekosten in sich begreife.

Zu **a.** Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel im Staatsarchiv Lucern. — Zu **b.** Das Original im Stadtarchiv Zug, das Manual im Staatsarchiv Lucern.

## 325.

## Einsiedeln. 1447, im Mai.

Tschudi: Chronik II. 496.

Rechtliche Parteiverhandlungen zwischen den Eidgenossen und Zürich vor den vier Zugesetzten, Petermann Goldschmid, Ital Reding, Heinrich Effinger und Rudolf von Cham, in Folge der Tädigung vom Palmabend vorher bezüglich des Bundes zwischen Zürich und Oesterreich.

Diese Verhandlungen sind wörtlich in dem Obmannsspruch Heinrichs von Bubenberg vom 13. Juli 1450 (Beilage 27) aufgenommen. —

## 326.

## Baden. 1447, 28. Mai (auf Pfingsten).

Tschudi: Chronik II. 515.

**a.** Rechnung Heinrich Zelger's von Unterwalden der Vogtei in den Aemtern im Argau wegen: jedes Ort erhält 21 Gulden und 6 Pfund 5 Schilling Haller. **b.** Rechnung des Yberg von Lucern ebenfalls noch von den Aemtern: dieser bleibt den Orten schuldig 47 Gulden 17 Schilling. Dazu, meint

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man, sei Einiges von ihm nicht verrechnet worden, was zu verrechnen gewesen wäre. **c.** Ansprachen an die Eidgenossen wegen Kriegsschaden: etliche von Lucern sollen einem Knechte von Kaiserstuhl vor Zürich seine Pferde genommen haben; die von Regensberg fordern 40 Mütt Kernen, welche die Söldner, insbesondere der Hauptmann von Bern, von ihnen entlehnt haben sollen. **d.** Dem Clewi Wirz von Baden wird eine Beisteuer an seinen Bau gegeben. **e.** Heimbringen, wie denen von Baden erlaubt wurde, über Spreitenbach's und Hermann Meyer's Sache zu richten. **f.** Dem Schlosser von Baden wird der Büchsen wegen 5 Pfund 5 Schilling Haller bezahlt. **g.** Hans Kilchmann's Erben von Zürich ist geworden 100 Pfund Haller, die jetzt gefallen waren. **h.** Derer von Bern und Freiburg wegen soll jeder Bote heimbringen, daß man den Boten befehle, auf dem Tag zu Lucern davon zu reden, wie die Sache zu Gutem gebracht werden möge, damit wir dadurch nicht in größere Kosten kommen. **i.** Den Boten nach Lucern soll auch in Auftrag gegeben werden, daß man eine Botschaft nach Zürich sende. **k.** Item von der Grundrüti zu Dietikon zu reden. **l.** Von der Rechnung des Vogts zu Baden, Jost Käs von Uri, erhält jedes Ort 12 Pfund, minder 5 Schilling Haller, von des Schinders Hof 5 Gulden, davon haben wir dem Boten Heini Schnider 11 Pfund Haller gegeben. **m.** Gaudenz von Hofstetten spricht, er habe sich im letzten Kriege mit denen von Zürich und Oesterreich ausgesöhnt und auch von der Eidgenossen Hauptleuten Sicherheit erhalten. Nichtsdestominder haben ihn der Eidgenossen Knechte gefangen, beschätzt, ihm sein Haus zu Kempten und anderes genommen und verbrannt, ungeachtet er sich erboten, auf alle Klagen, die gegen ihn geführt werden möchten, zu Recht zu stehen und sich strafen zu lassen. **n.** Ebenso bittet Felix Trüber von Hedingen um Rückerstattung der ihm genommenen Vogtei zu Hedingen, in Gemäßheit des zu Constanz gemachten Anlasses. **o.** Rudolf Netstaler von Zürich reclamirt 56 Stück Kernen, die ihm der Vogt zu Grüningen während des Friedens genommen habe.

Das Manuscript dieses Abschiedes findet sich nicht vor.

## 327.

### Lucern. 1447, 7. Juni (Mittwuchen nach ysgender Pfingstwuchen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 84. 85. 86.

**a.** Jedes Ort soll noch mehr Boten in den Gewaltbrief nach Ulm stellen lassen und deren Namen innert acht Tagen schriftlich nach Schwyz schicken, da solches nothwendig erscheint. **b.** Der Meister Sanct Johannesordens zu Wädiswyl bittet, man möchte ihm erlauben, die zwei Gefangenen daselbst loszulassen, doch unter einer mit der Eidgenossen Rath aufgerichteten Verbriefung. **c.** Jeder Bote weiß, was uns von einigen Reichsstädten gerathen ist eines „Aufschlags" wegen gegenüber der Herrschaft Oesterreich. **d.** Der Schreiber von Lucern soll um seinen Lohn von den Orten, die ihn noch nicht bezahlt haben, ausgerichtet werden, (denen von Zug trifft es 4 Gulden). **e.** Von morgen, Donstag, über acht Tage (15. Juni) soll Jedermann seine Botschaft zu Beggenried haben, um zu hören, worin des Gotteshauses Engelberg Gut und Gült bestehen und was man ihm zum nützlichsten verkaufen wolle. **f.** Wenn die von Bern Tag setzen in Betreff der Absendung der Botschaft nach Ulm, so sollen alle Orte ihre Boten mit gehöriger Vollmacht auf solchen Tag schicken. **g.** Gemeiner Eidgenossen Rathsfreunde schreiben dem Bischof von Constanz, er wisse, wie man jüngst zu Arbon vom Tag geschieden sei; diesen Abschied

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben die Boten, welche dort waren, an ihre Obrigkeiten gebracht, und diese haben ihre Antwort dahin gegeben: „Das wir vnsern guten fründen von Vlm zugeschriben hand, wir syen mit dem erteilten Gewalt vertig nach der vrteil sag darüber geben, als die das inhalt.“ Bringe Jemand etwas weiter an uns, wollen wir allweg dazu antworten, „das wir des getruwen glimpf ze haben“.

Das Zuger-Exemplar (eingebunden im Lucerner Allgemeinen Abschiedeband A. 85) datirt wie oben und enthält den Artikel **d**, welcher im Lucerner-Exemplar (ebenda 86) fehlt. Letzteres datirt: Vigilia corporis Christi (7. Juni), das Schreiben **g** datirt quarta post octavas pentecostes (7. Juni). — Die Acten der hier angeführten Tage von Beggenried und Arbon fehlen.

## 328.

## Lucern. 1447, 7. Juli (septima die Julii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 87.

Gemeiner Eidgenossen Boten schreiben dem Bischof von Constanz: Es sei ihnen auf St. Laurenzentag (10. August) wiederum ein rechtlicher Tag nach Ulm gegenüber der Herrschaft Oesterreich verkündet; da der Bischof ihnen vormals durch seine Lande Geleit gegeben, auch ihnen von den Herrschaften von Oesterreich und von Württemberg Geleit verschafft habe zum Besuch des Tages von Ulm, so bitten sie, er wolle ihnen auch dießmal wieder die Geleitsbriefe besorgen, so daß dieselben auf Sonntag vor Laurentii (6. August) zu Lindau in Bereitschaft liegen.

Constanz. 1447, an Sanct Afratag (7. August). Herzog Albrecht von Oesterreich, im Namen König Friedrichs und Herzog Sigmunds und mit Vollmacht anderer Fürsten und Herren und der Stadt Zürich, gibt den eidgenössischen Boten Geleit auf den von den Kurfürsten von Mainz und Trier und dem Pfalzgrafen Ludwig angesetzten Vermittlungstag zu Constanz am Mittwoch nach St. Peter ad vincula. Es siegeln an seiner Statt seine vollmächtigen Räthe auf dem Tag, Markgraf Wilhelm von Hochberg, Johann von Eich Dr. J. U., Berchtold vom Stein, Ritter, Thüring von Hallwyl, der ältere, sammt der Stadt Constanz.

Original auf Papier im Staatsarchiv Lucern.

## 329.

## Zürich. 1447, 26. August (Samstag nach Bartholomäi).

Tschudi: Chronik II. 518.

Schiedrichter: Erhard Thig, Heinrich Effinger, Burger und des Raths zu Zürich, Rudolf von Cham, Stadtschreiber daselbst.

Diese im Auftrag des Raths von Zürich vermitteln die Feindschaft zwischen den Schultheißen, Ammännern, Räthen, Burgern und Landleuten der Städte und Länder Bern, Solothurn, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und ihren Zugehörigen einerseits, Heinrich Hün, genannt Halbgewachsen, von Lunnern, Hans Totz von Frauenfeld, Claus Gliß von Rothweil und Heini Lustnauer von Utznach andererseits.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 330.

## Einsiedeln. 1447, 23. September (nach Mauritii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 88.

**a.** Jedes Ort soll bei dem Landtag im freien Amte, Mittwoch nach St. Michaelstag (4. October), seine Botschaft haben. **b.** Georg und Heinrich Geßler, Gebrüder, Söhne Herrn Hermann Geßlers sel., Ritters, bieten den Eidgenossen um ihre Forderungen Recht auf den römischen König, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Markgrafen von Baden, die Grafen Ludwig oder Ulrich von Württemberg, den Bischof von Constanz, den Bischof von Augsburg, den Bischof von Basel, die Burgermeister und Kleinen Räthe der Städte Constanz oder Ulm, welchen der Fürsten und Herren oder welche der Städte die Eidgenossen wollen. Sie fordern Antwort innert vierzehn Tagen auf das Schloß Krayen. Darüber soll jedes Ort auf nächsten Tag antworten. **c.** Der alte Vogt zu Grüningen, Ammann Scheuchzer, bittet, man möchte ihm seinen Lohn, der Vogtei wegen, auszahlen. **d.** Jedes Ort soll seine Rata an des von Hallwyl Zinse auf nächsten Dienstag zu Lucern haben. **e.** Dem Schreiber von Schwyz, welcher gemeiner Eidgenossen Schreiber ist in der Sache zwischen ihnen und Zürich, wird zugesagt, daß ihm auf dem nächsten Tag, wo die Eidgenossen zusammenkommen, jedes Ort 3 Gulden auf Rechnung seines Lohnes geben soll. **f.** Die vier Zugesetzten haben rechtlichen Tag gesetzt auf Sonntag vor Martini (5. November) nach Einsiedeln. Jedes Ort soll seine vollmächtige Botschaft mit Fürlegern und Allem versehen daselbst haben.

## 331.

## Beggenried (?) 1447, nach dem 23. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 80.

**a.** Auf nächsten Tag soll jeder Bote bevollmächtigt werden, zu entscheiden, wie man Bremgarten versorgen wolle, ob mit 4 Mann von jedem Orte, oder minder. **b.** Ferner, ob man denen von Mailand vorschlagen wolle, einen freundlichen Tag zu Bellenz zu leisten über Zölle und andere Sachen, welche die Eidgenossen mit ihnen zu verhandeln haben. **c.** Man soll darüber reden, wie man „der Kreigen lüten vnd ander sömlicher lüten abkome". **d.** Den Geßlern soll man innert vierzehn Tagen auf ihren Brief antworten. **e.** Hans Schmid und Richiner haben geredet, sie wollen den Schumacher rächen, der schändlich ermordet sei; die von Schwyz haben das in Schrift. **f.** Die von Zug sollen ihre Botschaft nach Bremgarten thun, wie das ihnen zu Beggenried empfohlen ward. **g.** Die von Zug sollen den angesetzten Tag an Bern, die von Schwyz an Glarus verkünden.

Ohne Orts- und Tagesangabe. Auf der Rückseite steht: „Zedel von Beggenried". Cysat schrieb dazu 1447. Die Jahrzahl scheint richtig, das Monatsdatum wurde durch Vergleichung von **d** mit Abschied 330 **b** und von **b** mit Abschied 332 **a** bestimmt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 332.

**Baden** (?) **1447, 16. November** (vff Mentag [Donstag?] ipsa Ottmari).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 89.

**a.** Da unsere Eidgenossen von Uri mit ihrem Panner gegen die Herzoge von Mailand ausgezogen sind und alle Orte zum Zuzug gemahnt haben, so hat man auf diesem Tage betrachtet, wie ungelegen, sowohl der Jahreszeit als anderer Ursachen wegen, ein solcher Zug jetzt ist, und geordnet, daß sofort eine Botschaft gemeiner Eidgenossen denen von Uri in's Feld nachgeschickt werden soll, um sie zu bitten, wieder heimzuziehen und uns mit Boten oder Briefen zwischen ihnen und Mailand vermitteln zu lassen. Dabei soll man ihnen auch vorstellen, daß sie von Niemanden angegriffen seien, auch sich nicht nach Inhalt der Bünde auf ihren Eid erkennt haben, daß der Kriegsfall vorhanden sei; ferner, daß sie unsern Boten zu Uri zugesagt hatten, sie werden nicht ausziehen, und nun doch ausgezogen seien. Zu dieser Botschaft sollen aus jedem Orte zum wenigsten drei Boten gegeben werden, und mag man die von Uri nicht gütlich bereden, heimzuziehen, so sollen die Orte unverzüglich ihre Boten bevollmächtigen, sie aus dem Felde heimzumahnen und uns in der Sache handeln zu lassen, eben weil sie uns versprochen haben, zu Hause zu bleiben. **b.** Der Vogt von Baden bittet um Erlaubniß, mit den Leuten der Grafschaft seinen Herren (von Uri) zuzuziehen. Das wird ihm abgeschlagen; er soll wieder heim nach Baden kehren und Befehl erwarten, sich jedoch gerüstet halten.

St. Othmarstag (16. November) fällt im Jahr 1447 auf einen Donstag. Das urkundliche Datum scheint daher verschrieben zu sein.

## 333.

**Lucern. 1447, 28. November** (Zinstag vor Sanct Andrestag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 91.

Gemeiner Eidgenossen Boten antworten den Brüdern Georg und Heinrich Geßler, daß, da nach Ulm nur für die Tage mit der Herrschaft Oesterreich ihnen sicheres Geleit zugesagt sei, sie vielleicht für einen mit ihnen dort zu leistenden Tag der erforderlichen Sicherheit ermangeln würden, wie sie das ihnen schon einmal zugeschrieben. Damit sie aber sich überzeugen, daß es ihnen (den Eidgenossen) nicht um Rechtsverweigerung zu thun sei, bieten sie den Geßlern Recht auf Burgermeister und Rath zu Lindau oder zu Ueberlingen, nach ihrer Wahl, doch so, daß beidseitige Ansprachen da verhandelt werden, ein Recht mit dem andern gehe; sie verlangen Antwort durch den rückkehrenden Boten.

## 334.

**Schwyz. 1447, 2. December** (Samstag nach Catterine).

Tschudi: Chronik II. 519.

Zu Schwyz ist in Beisein Jost Stuki's, des Boten von Glarus, geordnet, daß die von Schwyz jetzt einen Vogt nach Windeck in Gaster, die von Glarus aber einen Vogt nach Utznach geben sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Vögte sollen daheim in jedes Lande sitzen, ihre Amtsdauer soll zwei Jahre währen. In jeder Vogtei sollen Untervögte sitzen. So oft man in den Vogteien des Vogtes bedarf und seine Herren ihn dahin fahren heißen, soll er seinen gewöhnlichen Taglohn in die Rechnung setzen und damit ausgerichtet sein, es sei denn, daß man etwas anderes verfüge.

## 335.

### Einsiedeln. 1447, 13. December (Sanct Lucientag).

Tschudi: Chronik II. 522.

Urtheile der Zugesetzten beider Theile in dem Rechtsstreite zwischen Zürich und den Eidgenossen in Betreff des Bundes zwischen Zürich und Oesterreich. (Wörtlich enthalten in dem Bubenbergischen Obmannsspruch vom 13. Juli 1450, Beilage 27.)

## 336.

### Wyl. 1447, 21. December (Sanct Thomastag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 92.

Die Boten gemeiner Eidgenossen setzen einen Preis aus für diejenigen, welche den Rüdiger Richiner, Hans Schmid und andere ihrer Feinde ihnen lebendig oder todt überliefern.

„Es ist zu wüssen, als dann die Botten von den Aydtgenossen vff Sant Lucyentag zu den Aynsidlen gewesen sind vnd Iren botten, die sy zu dem rechttag gen Costentz gesandt, gewalt geben vnd enpfolhen hand, das die söllind mit des von Raren botten vnd andern, die darzu koment, verlassen vnd Rat schlagen, das man biete vff Rüdtger Rychiner xl gulden, vff Hansen Schmid ouch xl guldin vnd sust vff ander der Aydtgnossen vyend vff yeglichen xx guldin, wer die ze tod erstech oder sy gefangen den Aydtgenossen in iren gwalt bringt. Das do Ludwig Walker von Lutzern, Arnold Kupfferschmid von Swytz, Amman Schedler von Appenzell, Schultheiß vnd Rat zu Wyl vnd Amman Büler von Lütispurg vff hütt Sant Thomastag ze Wyl in der Statt vnderredt vnd obgeschribne sachen in nachgeschribner wise beschlossen hand: Welher der ist, der Rüdtger Rychiner ersticht oder Ine zu der Aydtgnossen gwalt vnd handen gefangen bringt, daß die Aydtgnossen dem geben wellend xl guldin, deßglichen von Hansen Schmids wegen, der Im also tut, ouch xl guldin, vnd von Yeglichem andern der Aydtgnossen vyendt xx guldin, wo das kuntlich ist vnd wirt, das der der Aydtgnossen vyend gewesen, vnd vff das semlich gebott nit haimlich, sonder offenbar denen, die das tun wend, für geheben werden sölli; dann die obgenanten botten mainen, das sölichs besser vnd nützer sin werdi. Geben zu Wyl an Sant Thomas Tag anno domini xLvij^mo^."

## 337.

### Bern. 1447, 27. December (an sant Johanns des Evangelisten tag in den Wihennachten).

Staatsarchiv Bern.

Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt Bern melden den Schultheißen, Räthen, Burgern und Gemeinden zu Baden, Bremgarten, Mellingen, Zofingen, Arau, Brugg, Lenzburg, dem Vogte und den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Leuten im Amte Lenzburg, dem Vogte, den Burgern und der Gemeinde in Stadt und Amt Arburg, dem Vogte und den Herrschaftsleuten zu Schenkenberg, daß sie der Noth wegen, in die sie gekommen, alle Rechte, Herrlichkeiten, Gewalt, Nutzen, Früchte, Renten, Fälle und Gelässe, die sie an gedachten Vesten, Städten, Landen, Leuten ꝛc. besitzen, ihren Eidgenossen von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus um 20,000 rheinische Gulden versetzt, verpfändet und eingegeben und das Geld empfangen haben. Daher gebieten sie allen Leuten in den genannten Herrschaften, Städten und Gebieten, den Eidgenossen und den Boten, welche diese senden werden, zu huldigen, zu schwören und zu gehorsamen, wie sie bisher der Stadt Bern gehorsam gewesen seien, sagen sie von ihren Eiden auf so lange los, bis den Eidgenossen das genannte Pfandgeld bezahlt und die Pfandschaft gelöst sei, doch so, daß die verpfändeten Herrschaften ꝛc. bei allen ihren Freiheiten, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten bleiben.

Pergamentene Urkunde.

Die Urkunde trägt das Datum von St. Johanns des Evangelistentag 1448, welcher nach dem bis um Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Bern gebräuchlichen Natalstyl dem 27. December 1447 entspricht.

## 338.

### Lucern. 1448, 4. Januar (Donstag nach dem Jngenden Jahrstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 93.

Schultheiß und Rath zu Lucern und die bei ihnen versammelten Rathsfreunde gemeiner Eidgenossen schreiben an Burgermeister und Rath von Schaffhausen, was folgt: Der Herzog von Savoyen stehe gegen der Stadt Freiburg im Uechtland in offenem Krieg und habe die Berner als seine Verbündeten gemahnt, ihm mit ihrem Panner und aller Macht gegen Freiburg zu Hülfe zu ziehen, was sie ihm auch zugesagt haben, da sie es Ehren und Bundes halb nicht hätten abschlagen können. Wenn nun dieser Krieg nicht könne vermittelt werden, so sei zu befürchten, die Herrschaft Oesterreich werde sich derer von Freiburg dermaßen annehmen, daß Bern seinerseits in den Fall kommen werde, gemeine Eidgenossen gegen Oesterreich zu mahnen. Das wünschen nun die Eidgenossen um der Ehre und des Nutzens ihres Landes willen zu vermeiden, fürchten aber, es möchte nicht zu vermeiden sein, wenn ihnen von österreichischer Seite an ihren Schlössern irgendwie Schmach oder Schaden zugefügt würde. Sie bitten daher Schaffhausen, dem Vogte von Baden Warnung zukommen zu lassen, wenn irgendwo sich etwa eine „Samnung“ machte, von der den Eidgenossen Schmach oder Schaden zu besorgen wäre. Ferner sei denen von Schaffhausen wohl bekannt, wie mancherlei „Buben“ die freien Reichsstraßen unsicher machen, namentlich Rüdiger Richiner, Hans Schmid, Cunz Koch und ihre Helfer, welche allenthalben Angehörige der Eidgenossen fangen und niederwerfen, ungeachtet man schon mehr als einmal sich völlig mit ihnen gerichtet und darüber besiegelte Briefe habe. Daher bitte man die von Schaffhausen als gute Freunde, jene Wegelagerer, wenn sie allfällig in ihre Stadt kämen, auf Recht zu heften und, wenn solches geschehen, es den Eidgenossen zu verkünden.

Den Absagebrief Berns an Freiburg siehe Staatsarchiv Bern, deutsches Missivenbuch A. 110, d. d. 4. Januar 1448.



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 339.

### Basel. 1448, 5. Februar (Montag nach der Herrenfaßnacht).

Staatsarchiv Lucern: Savoyer Acten.

Gemeiner Eidgenossen Boten, und die Boten von Lucern, Uri und Unterwalden insbesondere, schreiben an Hauptmann und Landleute in Wallis auf deren Anfrage, ob sie den mit Savoyen verabredeten Frieden eingehen sollen oder nicht: Ihre Meinung gehe dahin, der Friede sei vortheilhaft. Dabei bemerken sie, das in Wallis umlaufende Gerücht, als ob die Gesandten der Eidgenossen für die Vermittlung des Friedens Geld genommen, sei ihnen höchst mißfällig. Bei solcher Nachrede würden sie künftighin schwerlich mehr Boten finden oder Rath ertheilen können. Auch möchte solches auf die Richtung zwischen Savoyen, Bern und Freiburg, derer wegen sie gegenwärtig tagen, hindernd einwirken. („Geben zu Basel vf Mentag nach der Herren Faßnacht xlviij° sub sigillo Henrici de Hunwil".)

Ein anderes Concept im Staatsarchiv Lucern trägt das Datum Montag nach der alten Faßnacht (12. Februar).

Zu diesem Abschied gehört auch folgende Aufzeichnung:

Schultheiß und Rath der Stadt Lucern und die bevollmächtigten Boten der Länder Uri und Obwalden, Heinrich Beroldinger und Claus von Einwyl, urkunden: Daß des Bischofs von Sitten und gemeiner Landschaft Wallis bevollmächtigte Boten vor sie gekommen seien, nämlich Hans Heingartner, Hauptmann, und Gilg an der Kumben, und mit ihnen geredet und gehandelt haben, was folgt: 1. Danken sie für die Botschaften, die wir zu ihnen gethan, es sei der hochgelehrte Herr Johannes Schweiger, Propst des Gotteshauses zu Lucern St. Benedicten-Ordens, oder es seien andere Boten, die wir ihnen als Schied- oder Obleute in ihren Spännen mit dem Hause Savoyen zugesendet hatten. Antwort der drei Orte: Wir haben das mit gutem Willen gethan und freuen uns, wenn jene Boten ihnen wohl erschossen seien. 2. Eröffnen sie, es sei ein Streit erwachsen zwischen gemeinem Land zu Eschenthal an einem und dem Bischof und gemeiner Landschaft Wallis am andern Theil. Man habe beiderseits Boten zusammengeschickt, um eine Ausgleichung zu versuchen. Ob selbe zu Stande komme, wisse man nicht. Wallis bitte, man möchte für den Fall der Noth ihm 200 Schützen zu Hülfe senden. Sie vernehmen, die aus Eschenthal haben ihre Botschaft hier gehabt, um sie zu verunglimpfen; sie bitten daher um Vorhaltung der daherigen Anklagen und um freundlichen Rath. Antwort: Wenn sie Boten der drei Orte zur Schlichtung ihres Spans verlangen, so hoffe man, selbe werden ihnen nicht abgeschlagen. Möchten dann die Spänne nicht verrichtet werden, so wolle man auf ihr Hülfegesuch gütlich und glimpflich antworten. 3. Die Boten von Wallis eröffnen, sie haben vernommen, daß einer von Kropfenstein vor uns geredet habe, sie hätten mit denen von Freiburg in Uechtland ein Bündniß wider uns gemacht; sie bitten, das nicht zu glauben. Antwort: Wir haben vernommen, daß die von Freiburg zu wiederholten Malen sich bei ihnen um ein solches Bündniß beworben, daß sie aber abschlägig auf solche Werbung geantwortet haben, wofür man ihnen bestens Dank sage und sie bitte, auch in Zukunft gleiches zu thun. Darauf baten die Boten von Wallis, wir möchten ihnen unserer Räthe und Antworten schriftliche, besiegelte Urkunde geben, die sie ihren Vollmachtgebern vorweisen könnten. Das hat man ihnen bewilligt." — Staatsarchiv Lucern, Acten Wallis. Concept ohne Ausfüllung des Datums. Die Ueberschrift 1446 ist von neuerer Hand und unrichtig; Hans am Heingarten war — nach Leu — 1448 Landeshauptmann in Wallis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 340.

### Lausanne. 1448, 23. Februar (die vicesimatercia mensis Februarii.),

Staatsarchiv Bern.

Ludwig, Herzog von Savoyen ꝛc., und Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Bern urkunden, daß, nachdem Freiburg das Bündniß zwischen dem Papste Felix V., damals Herzog von Savoyen, Vater des gegenwärtigen Herzogs Ludwig, und der Stadt Bern, in welches es 1412 auf seine demüthige Bitte und Berns besonderes Verlangen sei aufgenommen worden, seinerseits durch häufige Feindseligkeiten gegen beide mitverbündete Parteien verletzt und durch Einfälle mit gewaffneter Hand, Todtschläge, Brand u. s. w. dasselbe thatsächlich abgethan und aufgehoben habe, sie beide, der Herzog und die Berner, sich zu gegenseitiger Hülfeleistung in eigenen Kosten gegen alle Angriffe der Freiburger auf einen Theil oder beide eidlich verbunden haben. Wenn auch Bern mit Freiburg wieder in Frieden und Freundschaft kommen sollte, so soll doch die gegenwärtige Verbindung allen spätern mit Freiburg oder Andern abzuschliessenden Bündnissen vorgehen. Ob gleich die Parteien auch den frühern Bund, insoweit er Freiburg betrifft, als durch dessen eigene Schuld gänzlich aufgehoben und abgethan ansehen, so erklären sie dennoch, daß derselbe, insoweit er den Herzog und die Stadt Bern und ihre beidseitigen Angehörigen anbetrifft, neben dieser neuen Verbindung in Kraft fortbestehen und bleiben soll.

Pergamentene lateinische Urkunde mit anhängenden Siegeln des Herzogs und der Stadt Bern. Der Herzog sagt, der Vertrag sei mit seiner Vollmacht, aber in seiner Abwesenheit von dem Orte des Abschlusses geschlossen und besiegelt worden: »Datas quo ad nos ducem prefatum Lausanne, nobis absentibus, quia sic fieri jussimus nostri absencia non obstante, die vicesima tercia mensis februarii anno salutiffere Christi natiuitatis millesimo quatercentesimo quadragesimo octauo ab eadem natiuitate sumto, vndecime Indictionis«.

## 341.

### Bern. 1448, 24. Februar (Samstag vor Oculi).

Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch A. 116.

Die Boten von Basel, Solothurn, Lucern, Uri und Schwyz schreiben an Schultheiß und Rath zu Freiburg in Uechtland: Nachdem sie von Freiburg nach Bern gekommen, haben sie daselbst vor Kleinem und Großem Rath ihr Begehren angebracht, daß vor aller weitern Unterhandlung die Gefangenen freigegeben werden möchten. Bern sei aber dazu nicht geneigt, sondern behaupte, Recht zu den Gefangenen und nicht wider den Waffenstillstand gehandelt zu haben, und wolle darüber zum Rechten kommen. Die Boten der Eidgenossen nun, um das Mögliche für den Frieden zu thun, schlagen Freiburg, sofern es wirklich gesinnt sei, den zu Basel vernotelten Artikeln nachzukommen, vor, die Gefangenen nur auf Trostung herauszubegehren; das getrauen sie sich bei Bern und den Bevollmächtigten von Savoyen zu erzielen und wollen sich dafür keine Mühe verdrießen lassen; sie verlangen aber rückkehrend Antwort.

Das hierauf bezügliche Schreiben Berns an die eidgenössischen Boten vom 22. Februar siehe ebenda Seite 114. Die Antwort von Freiburg, d. d. 26. Februar, siehe ebenda Seite 117.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 342.

### Lucern. 1448, 26. Februar (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 96.

**a.** Der Städte im Argau wegen sollen die Boten heimbringen, daß jedes Ort auf nächsten Sonntag zu Nacht 3 Mann nach Bremgarten, 3 Mann nach Baden, 1 Mann nach Mellingen legen soll. Nach Baden soll Schwyz einen Hauptmann geben. Man soll den Leuten einschärfen, daß sie den Hauptleuten gehorchen und daß keiner ohne Urlaub seinen Posten verlasse. Zug soll einen Hauptmann nach Mellingen geben. **b.** Die von Zürich klagen, daß Einige im freien Amt ihnen auf ihre dortigen Güter Steuern und Bräuche legen, anders als sie von Rechtswegen sollten. Sie haben ihnen darum Recht geboten auf die vier Schiedleute, worauf aber die von Knonau nicht eingehen wollen, daher Zürich begehrte, die Eidgenossen möchten mit denen von Knonau deßhalb reden, damit sie sich mit diesem Rechtbote begnügen. Man soll berathen, was man dießfalls mit denen von Zürich reden wolle, ob nicht billig sei, daß Jedermann von dem Andern Recht nehmen soll, wo sich's gebührt, oder wie lang die vier Schiedleute im Rechte sitzen sollen, dieweil doch „die von Zürich ze eydgnossen gesprochen sint". **c.** Da den Geßlern ein freundlicher Tag nach Schaffhausen zugesagt ist, so soll man nächsten Montag zu Beggenried berathen, mit welchen Vollmachten man die Boten dahin senden wolle.

## 343.

### Baden. 1448, 12. Mai (vff Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 98.

**a.** Rudolf Trüllerey und seine Ehefrau Margaretha Castler haben Ansprachen an die Eidgenossen um folgende Stücke: 1. Die von Zürich hatten dem Walter Castler sel., Vater der obgenannten Frau Margaretha, die Veste Liebenberg um 300 Gulden versetzt; es wird nun verlangt, daß die Eidgenossen dem Pfandbriefe genug thun oder das Pfand mit 300 Gulden nebst Zins wieder einlösen. 2. Ferner besitzen sie aus der Steuer zu Egg im Grüningeramt 4 Pfund Haller Geldes und 5 Mütt Kernenzinse; sie verlangen Ausrichtung der verfallenen sowohl als der künftigen Zinse. Auf diese Anforderungen soll man dem genannten Trüllerey auf nächstem Tage, da die Boten zusammenkommen, antworten. **b.** Rechnung des Vogts zu Baden. Er hat eingenommen und verrechnet für dieses Jahr: 37 Mütt Kernen, 2 Malter Haber und 5 Saum Wein, angeschlagen zu 22 Gulden; weiter von den Höfen und Bädern zu Niederbaden 215 Gulden, davon waren 30 Gulden vom vorigen Jahre her ausstehend; an Zinsgeld 19 Pfund 13 Schilling 8 Haller, an Fällen, Gelässen, „Mulenfe" 28 Pfund 5 Schilling, an Bußen 280 Pfund 8½ Schilling Haller, aus den Geleitsbüchsen 440 Pfund 5 Schilling Haller. Noch soll der Vogt von Baden von den Aemtern die Steuern und die Beholzung einziehen, die sie vom vergangenen Jahre her schuldig sind. Des großen Schadens wegen, den sie erlitten, haben jedoch die Eidgenossen ihnen die Hälfte daran nachgelassen, die andere Hälfte dagegen soll der Vogt nach Inhalt des Buches verrechnen. Nach aller Rechnung bleibt der Vogt den Eidgenossen 135 Pfund Haller schuldig über

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Ausgaben und seinen Lohn. Davon hat er gegeben dem Boten von Bern 33½ Pfund, den Boten der übrigen Orte jedem 2½ Schilling weniger denn 17 Pfund. **c.** Des Comthurs von Hohenrein wegen soll man auf dem nächsten Tage zu Lucern die Sachen untersuchen. **d.** Des Krieges der Berner wegen ist denen von Lucern aufgetragen, nach dem Eintreffen der Antwort Tag zu setzen und Schaffhausen, Sanct Gallen, Ueberlingen und Lindau zu ersuchen, an dem Tag durch Botschaften Theil zu nehmen. **e.** In Betreff des Streites zwischen St. Gallen für seines Burgers Conrad Peyer sel. Erben und denen von Appenzell über Rechtsame zu Rheineck soll Schwyz beiden Theilen einen freundlichen Tag nach St. Gallen ansetzen; die Boten von Lucern, Schwyz und Glarus sollen demselben von gemeiner Eidgenossen wegen beiwohnen und die Sache zu schlichten suchen. **f.** Ebenda soll man den Schreiber von St. Gallen mit denen von Appenzell wegen Zwingen zu vereinbaren suchen. **g.** Auf nächsten Dienstag nach ausgehendem Mai (4. Juni) sollen die Boten zu Zug sein, um mit dem Vogt im Argau zu rechnen. Man soll mit dem Yberg reden, daß er ebenfalls daselbst den Orten Rechnung gebe für die Zeit, da er Vogt im Argau war. **h.** Den Boten gefiele, daß man dem Richiner und Jenni Schmid Recht um Recht unverdinget böte auf Burgermeister und Rath zu Constanz, zu Schaffhausen, zu Ueberlingen, zu Lindau, zu St. Gallen und zu Zell im Untersee, und darauf nach Waldshut, Stein und Dießenhofen, und daß man denen von Tengen und von Balm schriebe, jenen nicht Aufenthalt zu geben, damit wir von ihnen nicht ferner geschädigt werden können. Auf dem nächsten Tag zu Lucern soll man sich über diesen Gegenstand definitiv erklären, ebenso des Obmanns wegen. **i.** Mit Yberg soll geredet werden der Meyer von Buchs wegen, denen er versprochen haben soll, 10 Gulden von dem Torner von Zürich für sie einzuziehen. **k.** Von dem Beringer ist jedem Orte 57 Gulden 5 Schilling geworden, aus den Geleitsbüchsen jedem Orte 30 Pfund Haller. **l.** Gemeiner Eidgenossen Boten antworten dem Burgermeister von Augsburg, Peter von Argun, auf eine seinerseits für Frau Anna Geßler, Herrn Caspars von Freiberg sel. eheliche Hausfrau eingelegte Verwendung, die Boten der Eidgenossen haben genannter Frau auf dem Tage zu Ulm bereits Antwort auf ihr Begehren gegeben, dahin lautend, daß, sofern die Parteien, welche zu dem Erbe Recht zu haben meinen, alle zusammenstünden, sie ihnen in Minne oder Recht wohl antworten wollten. Doch dem Burgermeister zu Ehren wolle man, wenn die genannte Frau und Herrn Hermann Geßler's sel. Söhne und Hans Wilhelm von Fridingen ihm das vertrauten, ihm überlassen, den Eidgenossen in dieser Sache an ein gelegenes Ort Tag zu setzen, doch nicht zu weit. Man hoffe, daß die Obrigkeiten dieses Anerbieten der Tagesboten genehm halten und auf dem Tage nach Glimpf und Ehren antworten werden.

Zu **k.** Wahrscheinlich Beringer Sidler oder aber Beroldinger. — Zu **l.** Lucerner Allgemeiner Abschiedband A. 95. Das Schreiben datirt von Freitag nach dem hl. Pfingsttag (17. Mai).

## 344.

**Lucern. 1448, 17. Juni** (an dem sibenzechenden Tag des Monad Brachot).

**Staatsarchiv Lucern:** Acten Zug.

Die Stadt Zug und die Gemeinden Aegeri und am Berg kommen vor die gleichen Boten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, welche den Spruch vom 25. Mai 1447 gethan, zu Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

läuterung, da sie den Spruch ungleich verstehen. Darauf sprechen die Boten nach Rede und Widerrede der Parteien folgendermaßen: 1. Bezüglich der bereits vor dem Spruche vom 25. Mai vorigen Jahres erlaufenen, in den Steueranschlag genommenen Kosten haben die von Zug die Hälfte ihrer Anlage zu zahlen ohne nähere Untersuchung, nur dürfen die Kosten des Streites nicht dazu geschlagen werden, wie der Spruch weist. 2. Bezüglich seither und künftig anzulegender Steuern dagegen dürfen bloß Reisekosten in Anschlag genommen werden. Und da die Parteien streitig sind, was zum Reisekosten gehöre, so wird erläutert: „Wenn ein Ort der Eydgnoßschaft vberein kompt, mit Jr panner oder fenly ze ziechen, oder Söldner an Letzinen oder in Stett oder an ander end zeschiken mit Jr werinen vnd harnisch, denen man sold geben muß, das sömlichs alles Reiscost heisset vnd ist, ob man ioch nit weder mit panner noch fenlin zug. Ob man aber von einer Reiß wegen yendert ze tagen schikte, es wer ein Reiß anzetragen oder friden oder Richtung ze machen oder wie sich der cost von tagen zeschiken oder sunst machte, anders denn vor gelütert ist, darumb sollen die von Zug denen von Aegre vnd am berg nützit ze stüren pflichtig sin.“ 3. Gottesgaben betreffend, sollen alle diejenigen Gülten als Gottesgabe betrachtet werden, welche auf den heutigen Tag an die Kirche zu Zug, ihre Frühmesse, ihren Spital und an ihre Spend gehören, sie mögen von wem oder wie es sei an selbe gekommen sein, Gottesgaben und als solche steuerfrei sein, nicht aber was in Zukunft Jemand kaufen und an die Kirchen oder Gotteshäuser vergaben oder verkaufen würde. 4. Als Befreiung von der Steuer soll endlich gelten, wenn ein Gültbrief die Worte inhalte: „das man einem sin gült weren sol one sinen costen“, wie das der vorige Spruch innehält. — Damit sollen die Parteien gerichtet sein und dieser Erläuterung ohne Widerspruch nachleben.

## 345.

## Murten. 1448, 16. Juli.

Archiv Freiburg.

**a.** Unter Vermittlung der Botschaften von Frankreich und Burgund und der Eidgenossen von Basel, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus werden die krieglichen Streitigkeiten zwischen Savoyen und Bern auf der einen, Freiburg auf der andern Seite folgendermaßen ausgeglichen: 1. Acht Burger von Freiburg sollen innert zwanzig Tagen, nachdem sie von dem Rathe des Herzogs dießseits der Berge bezeichnet sind, sich vor den Herzog von Savoyen stellen und mit entblößtem Haupte und gebogenen Knien um Verzeihung bitten für den ihm und seinen Unterthanen durch Freiburg zugefügten Schaden; der Herzog soll ihnen verzeihen und sie zu Gnaden aufnehmen. 2. Alle Verbindungen zwischen den Parteien, welche durch den Krieg aufgelöst worden sind, bleiben aufgelöst; es soll aber durch die Schiedleute ein modus vivendi gemacht werden, der zwischen Bern und Freiburg ebenso gelten soll, wie zwischen Freiburg und Savoyen. 3. Bern und Freiburg sollen Schloß und Herrschaft Grasburg mit einander haben. 4. Die Frau des Schultheißen von Ringgoltingen soll in ihre Güter wieder eingesetzt werden. — Damit sollen alle Feindseligkeiten unter den Parteien aufhören und soll der Friede zwischen ihnen hergestellt sein. **b.** Ueber die Streitigkeiten, Spänne, Kriege und Mißhelligkeiten zwischen Herzog Ludwig von Savoyen und der Stadt Bern, letzterer als Helferin des erstern, einerseits, und der Stadt Freiburg in Uechtland andererseits, wird unter Vermittlung des Abts Aymar von St. Thyerici und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anderer Boten des Königs von Frankreich, der Räthe und Boten des Herzogs von Burgund und der Boten gemeiner Eidgenossen von Basel, Zürich, Solothurn, Lucern, Uri, Unterwalden, Schwyz, Zug und Glarus, nämlich Heinrich von Hunwyl, Bernhard von Malrein, Heinrich Zeigler, Ital Reding, auch des ehrwürdigen Herrn Wilhelm von Bern, Priors zu Morteaux (mortue aque) folgender modus vivendi zwischen den Parteien verabredet: 1. Bei persönlichen Klagen gilt das Forum des Beklagten; da soll dem Kläger innert Monatsfrist von Anstellung der Klage an Recht folgen; bei possessorischen oder andern Realansprachen gilt das Forum der belegenen Sache, bei Erbschaftsansprachen das Forum der belegenen Erbschaft, in Strafsachen das forum delicti commissi. 2. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien selbst, ihren Städten, Gemeinden, Edeln ꝛc., von Theil zu Theil, wird ein schiedgerichtliches Verfahren festgesetzt: Jeder Theil wählt aus dem andern einen Schiedrichter, beide mit einander den Obmann; im Falle letzteres nicht erhältlich wäre, soll der Graf von Neuenburg Obmann sein oder einen solchen aus der Grafschaft Neuenburg bezeichnen; Dingstatt ist Murten. 3. Sicherer Wandel beidseitiger Angehöriger durch die beidseitigen Gebiete, freier Kauf, Ausschluß des Arrestes und der Pfändung, ausgenommen um eingestandene oder verbriefte Schuld; gute Nachbarschaft. 4. Ausschluß fremder und geistlicher Gerichte, ausgenommen bei Compromiß und in Ehe- und Wuchersachen. 5. Niemand soll den Andern ohne Richter des Seinigen entwehren. — Die Bevollmächtigten beider Parteien haben diese Artikel angenommen und sie innert sieben Tagen zur Ratification zu bringen versprochen. Ueber die Verhandlung wurde ein lateinisches Notariatsinstrument aufgerichtet d. d. in villa Mureti, in domo albergarie Aquile nigre, in virgulto ipsius domus.

Zu **a.** Pergamentene lateinische Urkunde; der Herzog von Savoyen ratificirt zu Lausanne den 18. Juli (nobis absentibus), Bern und Freiburg ratificiren den 19. Juli. — Zu **b.** Pergamentene lateinische Urkunde; der Herzog ratificirt zu Lausanne den 18. Juli (nobis absentibus, quia sic fieri jussimus, nostra absentia non obstante), Bern und Freiburg jedes den 19. Juli 1448. — In einem Annex d. d. Gebennis, 29. Januarii 1453 befiehlt Herzog Ludwig von Savoyen auf Bitte derer von Freiburg allen seinen Amtleuten in Waadt und Chablais, den modus vivendi gegenüber Freiburg, das gehuldigt und dem er seine Freiheiten und Privilegien bestätigt habe, zu halten, bei 100 Pfund Buße.

## 346.

## Zürich. 1448, 29. August (Donstag vor sant Verenan Tag.)

**Staatsarchive Lucern und Zürich.**

Jacob Schwarzmurer, Altburgermeister, Ulrich Reig und Heinrich Effinger, des Raths, und Rudolf von Cham, Stadtschreiber zu Zürich, urkunden: Daß sie von ihren Herren des Raths von Zürich dazu geordnet, zwischen den Schultheißen, Ammännern, Räthen, Burgern und Landleuten von Bern, Solothurn, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus und ihren Zugehörigen einestheils, und Cunrad Meyer von Spilberg, genannt Cunz Koch, als einem Hauptsächer, Hans Römer von Baden und Hans Sager von Mulchen, als dessen Helfern, anderntheils, eine Richtung der zwischen ihnen waltenden Spänne und Kriege zu Stande gebracht haben, wonach die vergangenen Feindschaften abgethan, beide Theile vor einander sicher und unbekümmert wandeln und werben mögen. Cunz Koch und seine Helfer sollen fürderhin Niemandes Helfer werden, der die Eidgenossen bekriegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wollte, sondern wenn sie insgemein oder einer unter ihnen an Eidgenossen eine Ansprache gewännen, selbe suchen vor dem Richter, unter dem sie gesessen sind. Einzig wird dem Koch und Mithaften vorbehalten, daß wenn die Städte oder Gegenden, wo sie selbst sitzen, mit den Eidgenossen in Krieg kämen, sie sich halten mögen, wie andere, die solchergestalt in den Krieg verwickelt werden.

Pergamentene Urkunde mit fünf anhängenden Siegeln. Es siegeln die Vermittler und für die Parteien Schultheiß und Rath von Lucern und Cunrad Meyer von Spilberg, genannt Cunz Koch.

## 347.

## Zofingen. 1448, 1. December (Sonntag nach Andree).

Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch A. 141.

Gemeiner Eidgenossen Boten, zu Zofingen versammelt, schreiben an Herzog Albrecht von Oesterreich: Die Ritter, welche zu Rheinfelden liegen, schädigen der Eidgenossen Angehörige an Leib und Gut, fangen und beschätzen sie unabgesagter Massen. Das sei den Eidgenossen befremdlich, da doch jene, die sich Hauptleute nennen, des Herzogs Räthe, Diener und Hintersaßen seien, und der Friede, den man nach dem vergangenen Kriege mit dem Hause Oesterreich und allen seinen Helfern und Angehörigen geschlossen, sie auch begreife. Sie bitten daher den Herzog, solches Verhalten der Seinigen abzustellen und sie zum Schadensersatz anzuhalten, da in ähnlichen Fällen die Eidgenossen dasselbe auch thun würden.

## 348.

## Lucern. 1448, 7. December.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 108.

Die Rathsboten der eidgenössischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug geben der durchlauchtigen Fürstin Eleonore, „geborn ein küngin von Schotten", mit einem Gefolge von 250 bis 300 Personen sicheres Geleit zur Durchreise durch das Argau, „als sich von Gottes verhengnusse gemacht hat, das dieselbig fürstin dem hochgebornen, durchlüchten fürsten vnd herrn, Herrn Sigmunden, Herzogen ze Oesterrich, ze Styr ꝛc. in der heiligen E zugemechelt worden vnd ietz vff dem weg zu Im ze ziechen ist".

## 349.

## Baden. 1448, 29. December.

Tschudi: Chronik II. 527.

Versuch eines gütlichen Austrages des hängenden Rechtsstreits zwischen Zürich und den Eidgenossen über den österreichischen Bund.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 350.

### Lucern. 1449, 14. Mai.

Die Acten fehlen. — Basel Offnungsbuch I. 441. „Tag gen Lucern vff Mittwuchen nach Cantate xLix⁰."

## 351.

### Breisach. 1449, 14. Mai (Mittwoch nach Cantate).

Tschudi: Chronik II. 529. 492. 533.

**a.** Definitiver Friede zwischen Oesterreich und der Stadt Basel auf Grundlage des Constanzer-Compromisses vom 9. Juni 1446. **b.** Regulirung der Verhältnisse der Stadt Rheinfelden.

Zu **a.** Dieser Friede wird hier erwähnt, weil er als eine Folge des allgemeinen Friedenscongresses von Constanz (Abschied 300) erscheint. Derselbe findet sich auch abgedruckt bei Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte I. 2. S. 302. — Zu **b.** Ludwig Hetzel von Bern und Burkard Fröwin von Solothurn, welche im Namen ihrer Städte bei der Richtung gewesen, besiegeln mit Andern diesen Brief.

## 352.

### Baden. 1449, 13. Juni.

Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch A. 156.

Gemeiner Eidgenossen Boten, zu Baden versammelt, schreiben an Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, die von Schwyz und einige Andere beklagen sich über mannigfaltige Plakereien, die sie von Rapperswyl aus erleiden und die ihnen nicht länger erträglich seien; unter anderm belange man sie vor den kaiserlichen Gerichten zu Stühlingen und zu Rotweil, und wenn sie daselbst ihre Freiheiten vorwenden, so wolle man ihnen auf dieselben nicht richten, weil sie vom jetzigen römischen Könige nicht bestätigt, sondern ungeachtet demüthigen Anhaltens ihnen die Bestätigung verweigert worden sei u. s. w. Das bringen nun gemeine Eidgenossen an den Pfalzgrafen mit der Bitte, er möchte die Hofrichter anhalten, denen von Schwyz nach Inhalt ihrer Freiheiten zu richten: „Also, gnediger Herr, sid nu üwer fürstlichkeit des heligen Römischen Riches vicarye ist vnd üwer gnaden Chur gebürt, menglichem glichs im Riche zu gestatten, so biftend wir üwer hochgelopten angeborne miltikeit mit aller diemut, so wir jemer gnediklichost könnent, Ir wellent mit den hoffrichtern vnd richtern an den benempten hofgerichten verschaffen vnd Inen gebieten, den benempten von Swytz vnd andern vnsern eydgnossen nach Ir fryheiten sag zu richten vnd darin nit fürzezichen, dz Inen Ir fryheiten nit bestetiget syen. Denn ouch sölichs an Inen diemütlichen ze werben nit hinterstelt bliben ist noch beliben sol, wan dz ze schulden kumpt. Vnd welle sich üwer gnad harin als miltiklich bewisen, als wir das zu üwer gnaden ꝛc. sunder getruwen hant — vnd wellent vns als üwer vnd des heiligen Riches gehorsame mit üwerer gnedigen antwurt gebeiten." —



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 353.

### Lucern. 1449, 24. Juli (Sant Jacobs Abend des hl. Zwölfbotten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 115.

Schultheiß und Rath zu Lucern und gemeiner Eidgenossen Rathsfreunde daselbst versammelt, bezeugen an Burgermeister und Rath zu Ulm und deren Bundesgenossen ihr Beileid über die Spänne und Streitigkeiten, welche nach Inhalt eines von Ulm empfangenen Missivs zwischen dieser Stadt, Nürnberg, ihren Bundesgenossen und dem edeln Herrn Cunrad von Heidegg auf der einen, und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg auf der andern Seite ausgebrochen sind. Sie versprechen, nach dem Begehren der Reichsstädte, dem Markgrafen keinerlei Hülfe oder Vorschub zu leisten.

1449, tercia ante Bartholomei (19. August) setzte Lucern wegen Anbringen gemeiner Reichsstädte abermals den Eidgenossen Tag nach Lucern auf nächsten Sonntag Abend (24. August). Staatsarchiv Lucern, Acten Zürcherkrieg.

## 354.

### Wettingen. 1449, (wahrscheinlich) im August.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 117.

**a.** Verhandlung der Eidgenossen mit den Aebten von Salmansweiler und Lützel über eine streitige Abtwahl zu Wettingen, über Bestrafung etlicher Conventsglieder daselbst, und Verwendung bei dem Abt von Citels für Anordnung einer Reformation dieses Gotteshauses. **b.** Verbot, in den gemeinen Herrschaften der Eidgenossen Korn auf dem Halme („ee das es vß dem ertrich vnd an die rechten märgt komen sig") oder auf Mehrschatz und über eigenes Bedürfniß außerhalb der rechten Märkte auf dem Lande zu kaufen.

Die Blätter, worauf dieser Abschied steht, sind durch Mäusefraß dergestalt zerstört, daß Datum und Zusammenhang der Sätze im Einzelnen fast unmöglich zu bestimmen ist. Auch fehlt der Anfang gänzlich.

## 355.

### Zürich. 1449, 6. August (Mittwoch vor Laurentii).

Staatsarchiv Zürich.

Jacob Schwarzmurer, Altburgermeister, Rudolf von Cham, Stadtschreiber, Heinrich Effinger und Cunrad von Cham, des Raths von Zürich, von Burgermeister und Rath daselbst zu den Sachen beauftragt, vermitteln einen gütlichen und endlichen Vergleich zwischen den Schultheißen, Ammännern, Räthen, Burgern und Landleuten der Städte und Länder Bern, Lucern, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus und ihren Zugehörigen auf der einen Seite, Rüdiger Richiner von Sulz und Hans Schmid von Hegglingen als Hauptsächern, Hans Zimmermann von Sarmenstorf, Hans Wiser, genannt Römer, von Baden, Caspar Wächlin von Sulgen, Heini Märger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ab dem Zürcherberg, Hans Kanzler und Heini Ziegler, ihren Helfern, auf der andern Seite. Die Ursache des Krieges und der Feindschaft bestund in Folgendem: Hensli Blüny ab Horgerberg und Hensli Schön von Hinterburg hatten den Claus Schumacher sel. vom Leben zum Tod gebracht; dieser aber war Rüdiger Richiner's und Hans Schmid's Geselle und mit ihnen in der vormals zwischen den Eidgenossen und ihnen geschlossenen Richtung begriffen gewesen. Die Richtung nun, welche die genannten Vermittler zwischen den Parteien und auch des getödteten Claus Schumacher's Bruder, dessen Vollmacht Richiner und Schmid hatten, und Hensli Blüny und Hensli Schön des Todtschlags wegen zu Stande gebracht haben, geht dahin: 1. Die Feindschaft zwischen genannten eidgenössischen Orten und den Ihrigen und Rüdiger Richiner und Hans Schmid und ihren Helfern und allen bei der Sache Betheiligten soll gerichtet und geschlichtet sein. Was sich der Sachen wegen mit Wort, Schrift oder That, Todtschlägen, „Nahmen" und Beschädigungen begeben, soll unangesprochen, ungerächt und ungeäfert bleiben. Die Gefangenen sollen beiderseits unbeschädigt auf einfache Urfehde losgelassen, unbezahlte Brandschatzgelder nicht gegeben, Bürgen dafür ihrer Bürgschaft geledigt werden. Richiner und Schmid sollen an alle ihre Helfer um Beitritt zu dieser Richtung werben und diejenigen, an denen sie solches nicht finden möchten, den Eidgenossen schriftlich namhaft machen. 2. Rüdiger Richiner, Hans Schmid und ihre Helfer und Genossen sollen in der Eidgenossenschaft sicher Leibes und Gutes wandeln, werben, reiten, fahren, wohnen und ihre Nahrung suchen, wie andere Leute, und die Eidgenossen von Städten und Ländern sollen diesen Vergleich allenthalben verkünden und den Ihrigen gebieten, selben zu halten. 3. Glaubt ein Theil, daß die Richtung an ihm nicht gehalten werde, so soll er nicht sich selber helfen, sondern die Gegenpartei vor Burgermeister und Rath von Zürich beklagen, bei deren Ausspruch es dann sein Verbleiben haben soll. 4. Um Sachen, die in dieser Richtung nicht begriffen sind, oder sich darnach verlaufen, sollen Rüdiger Richiner, Hans Schmid und ihre Helfer, wenn sie in den Fall kämen, Recht suchen vor dem Richter, unter welchem der Angesprochene sitzt. 5. Rüdiger Richiner, Hans Schmid und ihre Helfer sollen fürderhin Niemandes Helfer sein oder werden, der die Eidgenossen bekriegen wollte; wenn übrigens Orte oder Gegenden, wo sie sitzen, mit den Eidgenossen um anderer Sachen willen in Krieg gerathen, so mögen sie thun, was andere, die in solche Kriege begriffen werden. 6. Des an Claus Schumacher begangenen Todtschlags wegen sollen Hensli Blüny und Hensli Schön dem darüber gestellten Richtungsbrief genug thun. Es siegeln die vier Vermittler, für die Eidgenossen Schultheiß und Rath zu Lucern und für Richiner, Schmid und ihre Helfer Burgermeister und Rath von Zürich.

Pergamentene Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln; das Siegel von Zürich fehlt.

Lucerner Rathsbuch V. A. 117 b. 1449, 13. August (quarta ante assumptionis Marie): „Ze wissen, als gemein Eidgnossen mit Rüggern Richnern vnd Hansen Schmitt vnd Iren Helffern gericht sind nach Inhalt der Richtungbrieffen, dar vber geben. Wand nu dieselben Ir Helffer nit all vnder ougen gewesen, dar vmb si nit alle mit dem namen In denselben brieffen geschriben sind, vnd aber die Richtung Innhalt, welcher In die Richtung welle, dz der das tun möge, vnd aber dann schwere vnd sich verbrieffe ze halten, als die Richtung wist, Also hand dise nach geschriben alle gesworn, dera ettlich in den brieffen geschriben sind, die andern aber nit mit namen darin begriffen sind vnd doch gesworn hand vnd sich verbrieffen wellent, nemlich als si hie geschriben stand: Rüdger Richiner von Sulz, Hans Schmit von Heglingen, Houbtsecher; Ir Helffer: Hans Zimberman von Sarmistorf, Hans Wiser, genempt Römer, von Baden, Caspar Wächli von Sulgen, Heini Meryger ab dem Zürichberg, Hans Walther, genampt Kalbsmul, von Basel, Hans Cantzler, Heini Ziegler, Heini Ott, Hans Bircher, Hans Steinhuwel von Werdenberg, den man nempt Lug ins land."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

## 356.

**1449, 16. August** (Samstag nach Unserer Lieben Frowen Tag ze mitten Ougsten, ze latin genempt Assumptionis).

Archiv Schwyz.

Schultheißen, Ammänner, Räthe, Burger und Landleute von Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden thun allen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, Bischöfen, Aebten, Pröpsten, Kirchherren, Leutpriestern, Chorherren, Caplänen, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Burgermeistern, Schultheißen, Ammännern, Räthen, Vögten, Richtern, Amtleuten und Allen, denen dieser Brief vorgezeigt wird, mit klagendem Gemüthe kund, daß das Frauenkloster zu Engelberg St. Benedicten-Ordens, worin bei hundert Frauen dem göttlichen Dienste oblagen, kürzlich vollständig abgebrannt sei, und bitten, demselben das heilige Almosen für den Wiederaufbau zukommen zu lassen.

Pergamentene Urkunde mit vier anhängenden Siegeln.

## 357.

**Arth.** (?) **1449, 26. September** (Freitag vor Sanct Michaels Tag).

Stadtarchiv Zug: Urkunden-Protocoll II, 303.

Ammann, Rath und Burger von Zug einerseits und Ulrich von Hertenstein, Ammann zu Lucern, andererseits, hatten ihre Stöße und Spänne um den Umfang und die Marchen der Gerichte zu Hertenstein nach der Eidgenossen geschworner Bundbriefe Sage letztlich auf Ital Reding, Landammann zu Schwyz, als Obmann mit gleichem Zusatz, zu rechtlicher Entscheidung gesetzt. Die Parteivorträge waren gehalten, die Urtheile der Zugesetzten gesprochen und dem Obmanne übergeben, dieser aber hatte von ihnen erlangt, auch in der Minne sprechen zu dürfen. Bevor er den Spruch gethan, starb er und die Sache blieb lange Zeit liegen. Um dieselbe zu Ende zu bringen, übergaben die Parteien den Entscheid in gleicher Weise als einem Obmann zu Minne oder Recht dem Sohne des Verstorbenen, Ital Reding, Landammann zu Schwyz, und dieser setzte nun nach neuer Untersuchung und Verhandlung auf einem Tage zu Arth an Sant Peleyen-Abend (27. August) mit Hülfe einer Rathsbotschaft von Schwyz durch einen Spruch in der Minne die Marchen der Hertensteinischen Gerichte fest und entschied, daß innert derselben die von Hertenstein Twing, Bann und Gerichtsbarkeit über alle Dinge, Leute und Gut, haben sollten, allein die Gerichtsbarkeit über das Blut ausgenommen, wie es in dem Spruchbriefe, den vor Zeiten (1424) der Eidgenossen Boten gethan, begriffen sei.

## 358.

**Schwyz. 1449, 11. October** (Samstag vor Galli).

Archiv Schwyz.

Gemeiner Eidgenossen Boten senden dem Rathe zu Ulm und gemeinen Reichsstädten der Vereinung in Schwaben eine Copie der Antwort, welche Markgraf Albrecht von Brandenburg den Eidgenossen auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Schreiben, das sie wegen seines Krieges mit den Reichsstädten an ihn hatten ergehen lassen, zugeschrieben hat, mit der Bemerkung, sie werden daraus des Markgrafen Begehren entnehmen; sie möchten die schweren Folgen ermessen, welche zu befürchten seien, wenn der Streit nicht geschlichtet oder zu Recht vertädiget werden könne.

Concept auf Papier.

Laibach, 1449, 10. October (Freitag nach Dionysii). König Friedrich schreibt an gemeine Eidgenossen, er werde bemüht sein, den Krieg zwischen den Fürsten und Reichsstädten zu stillen und den Frieden herzustellen. (Archiv Schwyz, Nro. 455.)

## 359.

## Baden. 1449, 17. November (Montag nach Sant Othmars Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 109.

Es ist gerathschlagt, daß die vier Zugesetzten auf einen ihnen gelegenen Tag zusammentreten und versuchen sollen, ob sie sich über einen gemeinen Mann aus den Orten Zürich, Bern, Solothurn, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus vereinigen können. Wäre dieses der Fall, so soll der erwählte Obmann sofort von seinen Obern angewiesen werden, sich der Sache anzunehmen und sich mit seinem Eide zu verbinden, innert Monatsfrist seinen Spruch zu geben über die Urtheile der Zugesetzten bezüglich des neuen Bundes (zwischen Zürich und Oesterreich), welche Urtheile versiegelt hinter dem Abte von Einsiedeln liegen. Sobald der gemeine Mann sich solchergestalt zu der Sache verbunden hat, so sollen die Eidgenossen die Länder, Leute, Städte und Schlösser, welche sie in diesem Kriege eingenommen, an Zürich zurückstellen, „wie denn vormalen davon gerett ist", doch so, daß die Leute dieser Städte, Länder, Gebiete u. s. w. sich dessen in keiner Weise zu entgelten haben sollen, und mit dem Vorbehalte, daß es bei demjenigen sein Verbleiben habe, was wegen Richtersweil und Wädensweil vormals geredet worden, auch daß das von Peter von Argun gegebene Urtheil in voller Kraft verbleibe. Beidseitige Kosten und Schaden, sowie die Ansprache der Zürcher an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell als Helfer, sollen hin und ab sein. Sollten dagegen die vier Zugesetzten sich über einen gemeinen Mann nicht vereinigen können, so sollen sie sich auf eine Reichsstadt vereinigen, deren Burgermeister und Kleiner Rath sodann entweder unter denjenigen, welche die vier vorschlagen, oder sonst aus den genannten Orten Zürich, Bern, Solothurn, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus einen andern ehrbaren Mann zu bezeichnen haben. Und wenn dann der solchergestalt ernannte gemeine Mann das Urtheil derer von Zürich in Betreff des neuen Bundes als das gerechtere erklärt, so sollen sie bei dem neuen Bunde bleiben und der gemeine Mann soll bei seinem Eide innert Monatsfrist auch die andern Urtheile in Betreff des Kosten- und Schadenersatzes entscheiden. Erklärt er aber das Urtheil der eidgenössischen Schiedleute als das gerechtere, so sollen die Eidgenossen unverzüglich denen von Zürich die eingenommenen Gebiete zurückstellen und soll dabei Schaden gegen Schaden aufgehen, doch immerhin ohne Entgeltniß der Leute in den eingenommenen Landschaften und unter Vorbehalt, daß das frühere Beredniß hinsichtlich der Dörfer Wädensweil und Richtersweil, sowie das von Peter von Argun entschiedene Urtheil in Kräften bleiben. Um die Meinung der Obrigkeiten über diesen Rathschlag beizubringen, sollen die Boten Dienstags nach St. Niclaustag (9. December) mit Vollmacht zu Lucern erscheinen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 360.

### 1449, 8. December (Montag nach Nicolai).

Tschudi: Chronik II. 534.

Boten: Schwyz. Kupferschmid; Werni Ulrich; Hans an der Rüti; Ziberig. Glarus. Heinrich Wüst; Jost Stucki.

**a.** Jost von Ospental von Schwyz, Vogt zu Windeck, legt Rechnung ab für zwei Jahre; Reinertrag derselben, nach Abzug aller Kosten, 165 Pfund Haller. **b.** Heinrich Wüst von Glarus, Vogt zu Utznach, legt für zwei Jahre seine Rechnung ab; Reinertrag 214 Pfund und 5 Eimer Wein. **c.** Jedes Land übernimmt die Ansprache an seinem Vogt, der Ueberschuß wird getheilt; jedes Ort erhält daher für beide Jahre 217 Pfund.

## 361.

### Zürich. 1449, im December.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 113.

„Dis söllen die botten heimbringen": **a.** Derer von Lucern Bitte und Begehren derer von Meyenberg und Merischwand wegen. **b.** Die Rechtbote, welche Caspar von Bonstetten und des Peyers Kinder denen von Appenzell gethan haben. **c.** Auf St. Valentins Tag zu Nacht soll man die Boten, die jetzt dagewesen, zu Zürich haben, des Gotteshauses St. Gallen wegen. **d.** Der Markgraf hat gemeinen Eidgenossen Herzog Albrechts von Oesterreich wegen Tag gesetzt auf Unserer Lieben Frauen Tag zur Lichtmesse (2. Februar) nach Basel. Diesen Tag soll jedes Ort durch seine Botschaft beschicken, wie das dem Markgrafen zugesagt worden ist.

Dieser Abschied trägt weder Jahres- noch Tagesdatum. Folgendes Missiv aber in Vergleichung mit Art. d dürfte für sein Datum entscheidend sein:

1449, 19. December (Freitag ante Thome). Bern schreibt an den Markgrafen Jacob von Niederbaden: Auf seine Taganfetzung nach Basel, zum Versuch, die Eidgenossen mit dem Herzog Albrecht von Oesterreich in eine ganze Richtung und ewige Sühne zu bringen, seien die Eidgenossen übereingekommen, den vorgeschlagenen Tag zu Basel zu besuchen. (Staatsarchiv Bern, deutsches Missivenbuch A. 182.)

## 362.

### 1450, 17. Januar (vff Antonii).

Staatsarchiv Lucern: Acten Zürichkrieg.

„Zedel vff Antonii, der Beredung halb zwüschen den Eidgenossen vnd den von Zürich gestellet anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo."

Ein Entwurf zu dem gütlichen Vergleiche vom 8. April des gleichen Jahres zwischen Zürich und den Eidgenossen über alle Streitpunkte, mit Ausnahme des österreichischen Bundes, siehe unten Abschied 367.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 363.

**Baden. 1450, 23. Januar** (Freitag vor Sant Paulus bekerd).

Staatsarchiv Lucern.

Heinrich von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, als gemeiner Mann, Brun von Tettikofen, genannt Bünderich, Stadtammann zu Constanz, und Marquard Brisacher, des Raths daselbst, als Zugesetzte des Bischofs von Constanz, Petermann Goldschmid, Altammann zu Lucern, und Ital Reding, Landammann zu Schwyz, als Zugesetzte gemeiner Eidgenossen, urkunden: Daß beide Parteien, nämlich der Bischof von Constanz von seiner Gerichte zu Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach und deren Zubehör wegen, die Eidgenossen von der Grafschaft Baden wegen, in deren hohen Gerichten jene bischöflich constanzischen Aemter und Herrschaften liegen, sich über die zu Recht gesetzten Klagen wegen gegenseitigen Uebergriffen und Competenzüberschreitungen beidseitiger Amtleute freundschaftlich geeinigt haben und einander in Gütlichkeit bei ihren Rechten und Herkommenheiten in genannten Herrschaften verbleiben zu lassen begehren; dagegen sei bei diesem Anlasse von den Parteien in gegenseitigem Einverständnisse vor obgenannten Schiedleuten das nachfolgende Regulativ für die Amtleute aufgestellt und beschlossen worden: 1. Wenn Jemand in den genannten Herrschaften Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach und dazu gehörigen Aemtern dem Andern freventlich zuredete mit Worten, die diesem an die Ehre gehen, so sollen die bischöflichen Amtleute, sobald sie davon Kenntniß erhalten, zu beiden greifen, sie anhalten, zum Rechte zu vertrösten, sofort Rechttag ansetzen und denselben dem Vogte von Baden verkünden. Auf solchen Rechttag soll der eidgenössische Vogt von Baden entweder persönlich oder durch einen Statthalter an vorbenannte Orte kommen. Daselbst soll der Kläger seine Klage vor dem Vogte von Baden und den Amtleuten des Bischofs durch seinen Fürsprecher eröffnen lassen. Schwört darauf der Antworter, daß er seine Rede gegen den Kläger im Zorne gethan habe und nichts anderes von ihm wisse, als Ehre und Gutes und daß er ein Biedermann sei, so hat er in solchem Falle dem Vogte von Baden geantwortet und seine Bestrafung geht nur den Bischof von Constanz oder dessen Amtleute an. Spräche dagegen der Beklagte, er wolle seine Rede, womit er dem Kläger an seine Ehre geredet, beweisen wie Recht, so sollen über solchen Beweis die constanzischen Amtleute in Gegenwart des Vogtes von Baden oder seines Statthalters richten. Und bringt nun der Beklagte rechtsgenüglichen Beweis für die Wahrheit seiner Rede, so soll der Amtmann des Bischofs um die Sache nicht weiter richten noch Recht fragen, sondern den Richtstab sofort dem Vogte von Baden übergeben und die Person, auf welche die ehrverletzende Rede als wahr erwiesen worden ist, ihm zu seinen Handen und in seine Gewalt überantworten, wie das von Alter her gekommen ist. Gleichermaßen soll, wenn dem Beklagten der Beweis der Wahrheit mißlingt, dieser dem Vogte von Baden überantwortet werden. 2. Wenn fürderhin eine Person, Mann oder Weib, die in obgenannten bischöflich constanzischen Gerichten, Twingen und Bännen gesessen wäre, in einen so bösen und argwöhnischen Leumund fiele, daß sie an Leib oder an Leben zu strafen wäre, so sollen die Amtleute des Bischofs, sobald sie das vernehmen, eine solche Person ergreifen, um die Sache Rechttag ansetzen und diesen dem Vogte von Baden verkünden. Ist nun Sache, daß die verleumdete Person mit Kundschaft, die man vor Allem zu erhalten suchen soll, überwunden wird in Gegenwart des Vogtes von Baden oder seines Statthalters nach Form Rechtens, so sollen die Amtleute des Bischofs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine solche Person sofort mit Leib und Gut mit dem Gerichtsstabe dem Vogte von Baden überantworten und nicht weiter in der Sache zu richten haben. Möchte man aber gegen die verleumdete Person keine Kundschaft erlangen und wäre sie selbst der Missethat nicht geständig, der böse Leumund aber so stark und groß auf sie gefallen, daß man sie billigermaßen nicht ungefragt lassen könnte, so soll man sie in Gegenwart eines Vogtes von Baden an das Seil legen und sie damit oder in anderer Weise „fragen, das es gnug sye vnd Inmassen, als das nach sinem bösen lümden gebürlichen vnd billichen zetunde ist". Gesteht dann dieselbe Person ihre Missethat, so soll sie sofort dem Vogte von Baden in seine Hand und Gewalt überantwortet werden, wie das von Alter her gekommen ist. Würde aber eine solche verleumdete Person landflüchtig, so soll ein Vogt von Baden zu ihrem Gute greifen nach Herkommen. Möchte dagegen eine solche verleumdete Person, die ergriffen worden, mit Recht nicht umgebracht werden, so sollen die constanzischen Amtleute in Gegenwart des Vogtes von Baden „sich nach notturft besorgen, das si vnd die landsässen in der graffschaft vnd ander, wie das notturftig ist, von Inen ane kumber vnd engeltnusse beliben". 3. Die constanzischen Amtleute sollen fürderhin keine bußwürdige Sache, welche die hohen Gerichte angehen möchte, betädingen oder dahinfallen lassen ohne eines Vogtes von Baden Wissen und Willen, sondern sie sollen dem Rechte darüber seinen Gang lassen, wie das von Alter her gekommen ist. Würde hiegegen gethan, heimlich oder öffentlich, wissentlich oder unwissentlich, so soll es keine Kraft haben, sondern allweg der Gerechtigkeit vorbehalten sein. 4. Da bisher der Freiung des Zurzacher-Marktes wegen einiger Streit gewesen, so wird nun festgesetzt, daß der Eidgenossen und ihres Vogtes zu Baden Freiheit und Gewalt daselbst mit allen Gerichten, großen und kleinen, anfangen soll auf des Jahrmarktes Abend mit dem Anfang des Vespergeläutes und dauern bis am Tage nach dem Schlusse des Jahrmarktes zu Anfang des Primgeläutes. — Diese vorstehenden Festsetzungen sollen fürderhin zu ewigen Zeiten von den beiden Parteien gegen einander gehalten und getreulich beobachtet werden.

Pergamentene Urkunde mit fünf Siegelschnüren, wovon jedoch die Siegel abgerissen oder abgebröckelt sind. (Abgedruckt bei Tschudi II. 538.)

## 364.

### Basel. 1450, 1. März (Sonntag Reminiscere).

Basel: Öffnungsbuch II. 38.

Friedensverhandlungen zwischen Bern und Solothurn einerseits, und Thomas von Falkenstein andererseits, unter Vermittlung des Burgermeisters und Raths zu Basel.

## 365.

### 1450, vor dem 15. März.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 77.

**a.** Der Reichsstädte Boten bitten um Hülfe und Rath oder Vereinigung mit ihnen gegen die Herrschaft, mit der sie in Feindschaft stehen; sie verlangen, vier Wochen nach Ostern mit den Eidgenossen einen Tag zu St. Gallen zu leisten. Auch bitten sie um eine Botschaft auf den Tag zu München.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

**b.** Es ist unserm Herrn, dem König, dem Markgrafen Albrecht und den Kurfürsten zu schreiben.
**c.** Wir haben einen Tag gesetzt nach Lucern auf den Sonntag Mittefasten (15. März).

Dieses datumlose Actenstück ist von Cysat überschrieben: „Abscheid von Baden 1450". Daß die Jahrzahl richtig ist, ergiebt sich aus dem folgenden Missiv:

1450, 11. März (Mittwoch nach Oculi). Gemeine Reichsstädte der Vereinung in Schwaben bitten gemeine Eidgenossen, eine Botschaft mit der ihrigen auf den Tag zu München auf Quasimodogeniti zu schicken, welcher Tag den Städten vom König gegenüber einigen Fürsten und Herren, mit denen sie in Feindschaft stehen, gesetzt sei. (Staatsarchiv Lucern, ungebundene Abschiede.) Siehe auch den Abschied 366.

## 366.

### Lucern. 1450, 16. März (am xvj Tag Merzen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 127.

Gemeiner Eidgenossen Rathsfreunde zu Lucern versammelt, schreiben an Kaiser Friedrich oder seine bevollmächtigten Commissarien: Sie haben schon vor längerer Zeit ihn aufmerksam gemacht auf die Gefahren, welche dem heiligen römischen Reiche von dem grausamen Kriege her drohen, der zwischen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg auf der einen, der Stadt Nürnberg und andern mit ihr verbündeten Reichsstädten auf der andern Seite, eines Herrn von Heidegg wegen geführt werde. Darauf habe der Kaiser geantwortet, er habe den Parteien Frieden geboten und sie angewiesen, vor ihn selbst oder vor seine bevollmächtigten Commissarien um ihren Streit zu Recht zu kommen; man vernehme aber seitdem, daß dieses Friedegebotes ungeachtet die Parteien je länger desto härter sich bekriegen und daß insbesondere die Städte sich beklagen, der Markgraf wolle sie trotz aller Rechtbote und des kaiserlichen Friedensgebotes vom Reiche drängen. Die Eidgenossen bitten daher, als ein „arm glid" des römischen Reiches, den Kaiser als dessen Beschirmer und Mehrer, „die Flügel üwers künigklichen gewaltes gegen beiden Parthyen ze erzeigen" und ihnen mit Strenge Frieden zu gebieten, damit das heilige Reich bei seinem Stand und Herkommen bleibe.

## 367.

### Cappel. 1450, 8. April (Mittwoch nach dem heiligen Ostertag).

Staatsarchiv Zürich.

Gütliche Richtung der Eidgenossen mit der Stadt Zürich über alle gegenseitigen Streitpunkte, mit Ausnahme des österreichischen Bundes. — Beilage 26.

## 368.

### 1450, vor 24. April.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 125.

**a.** Herzog Albrecht von Oesterreich hat sich über die von Schaffhausen beklagt und die Zürcher gegen sie aufgemahnt, weil sie aus ihrer Stadt einen Büchsenschuß auf ihn gethan und ihm damit



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Rock am Leibe durchlöchert, ferner ihm sein Schloß Laufen und das Schloß Rheinau, sein väterliches Erbe, eingenommen haben. Auf Verwendung der Boten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug haben nach vieler Rede und Widerrede die von Schaffhausen zugesagt, daß sie dem Herzog Albrecht von Oesterreich um die drei genannten Klagepunkte zu Recht stehen wollen vor einem Burgermeister und Rath von Zürich, Ueberlingen oder Lindau, nach des Herzogs Wahl. **b.** Heimbringen, daß die von Zürich mit der Eidgenossen Boten geredet haben, sie möchten zu Zürich oder zu Baden mit Hans Wilhelm von Friedingen einen freundlichen Tag leisten seiner Ansprache wegen, die er an die Eidgenossen zu haben vermeint. Man soll denen von Zürich beförderlich antworten, ob man einen solchen Tag leisten wolle oder nicht.

Dieser Abschied trägt kein Datum; er scheint aber zwischen die Aufforderung König Friedrichs an die Schaffhauser, dem Herzog Albrecht zu huldigen, d. d. 31. December 1449, und die Fehdebriefe Herzog Albrechts und der schwäbischen Herren und Städte, d. d. 24. April 1450, (Lichnowsky VI. Regesten 1478—1500) gesetzt werden zu müssen. Mit dem angeblichen Mordversuche auf den Herzog Albrecht im Jahr 1448 (Anzeiger für schweizerische Geschichte 1860, S. 133 ff.) hat das vorliegende Document keinen Zusammenhang. — Zu **b** vergleiche übrigens Abschied 380 **e.**

## 369.

## Einsiedeln. 1450, im Mai.

Tschudi: Chronik II. 543.

Die vier Zugesetzten in dem Streite um die Rechtsbeständigkeit des Bundes zwischen Zürich und Oesterreich vereinigen sich mit Willen der streitenden Theile, den Rath der Reichsstadt Ueberlingen um Bezeichnung eines Obmannes in der Eidgenossenschaft anzugehen, der ihre spännigen Urtheile scheide.

## 370.

## Utznach. 1450, 8. Mai (Freitag nach des hl. Kreuzes Erfindung.)

Archiv Schwyz.

Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Utznach, Ammann, Räthe und Gemeinde am Utznacherberg, das Dorf Schmerikon und alle, die in die Grafschaft Utznach gehören, urkunden: Daß sie, zufolge der vom Grafen Friedrich von Toggenburg sel. bei Lebzeiten denen von Schwyz ertheilten Bewilligung und der nach dessen Tode eingetretenen Verhältnisse, mit ihren lieben Herren und guten Freunden von Schwyz und Glarus ein ewiges Landrecht eingegangen haben in folgender Weise: 1. Alle Männer und Jünglinge über 14 Jahren haben für sich und ihre Nachkommen geschworen, der Länder Schwyz und Glarus Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden, ihnen gehorsam, beholfen und berathen zu sein und, wenn sie mit Jemanden Streit bekämen, ein Rechtbot auf die beiden Länder sammt oder sonders anzunehmen; ebenso sollen auch, wenn ein Theil der Utznacher mit einem andern stößig würde, Rechtbote auf Schwyz oder Glarus, oder, sofern diese nicht selbst sprechen wollten, vor ein von ihnen angewiesenes Gericht angenommen werden. 2. Kein Laye soll den andern vor fremde Gerichte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

treiben, noch verheften, noch verbieten, ausgenommen den rechten Gülten und Bürgen, und es soll, ausgenommen den Fall der Rechtsverweigerung, jeder nur vor dem Richter seines Wohn- oder Heimathortes mit Recht vorgenommen werden. 3. Neue Burg- oder Landrechte können die von Utznach ꝛc. nur mit Rath und Willen der beiden Länder eingehen. 4. Burger und Landleute, die bei ihnen haushäblich sitzen wollen, mögen sie annehmen; dieselben sollen dann aber auch dieses Landrecht beschwören. 5. Wer aus der Grafschaft Utznach wegzieht, der wird damit auch dieses Eides ledig; doch soll er Ansprachen, die er hat, an dem Orte, wo sie entstanden, berechtigen. 6. Beide Theile leisten einander Hülfe in eigenen Kosten. 7. Beide Theile geben einander freien Kauf. 8. Die von Utznach bleiben bei allen ihren Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Rechten, Gerichten ꝛc. 9. Steuern und Bräuche, welche die von Schwyz und Glarus auf sich legen, berühren die von Utznach ꝛc. nicht, und umgekehrt. 10. Je zu fünf oder zehen Jahren, nach Erfordern derer von Schwyz und Glarus, wird das Landrecht neu beschworen. 11. Vorbehalten bleiben Kaiser und Reich und die Rechte der Freiherren Hiltbrand und Petermann von Raron, Erbherren zu Toggenburg und zu Utznach, dazu Jedermann, Geistlichen und Weltlichen, ihre Rechte und Gerechtigkeiten. — Es siegeln für die von Utznach ꝛc., auf deren Bitte, Johannes Vader, Ammann in der March, und Ulrich Vasnacht, Vogt zu Einsiedeln.

Pergamentene Urkunde. Die beiden Siegel sind abgefallen. Abgedruckt bei Tschudi II. 540 ff.

## 371.

## Kaiserstuhl. 1450, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern.

(Anno domini M⁰cccc⁰L^mo). „Vff dem gütlichen Tag zu Keiserstul vff Johannes Baptiste, gehalten zwüschen dem durchlüchtigen hochgeporn fürsten vnd herrn, Herzog Sigmund, Herzogen zu Oesterrich ꝛc., vnserm gnedigen Herrn, vnd gemeinen Eidgnossen, ist von einer verstantnusse vnd gütlicheit geredt, als hie nach begriffen ist“: 1. Herzog Sigmund mit allen seinen Gebieten dießseits des Arlbergs vereinigt sich auf drei Jahre mit den Eidgenossen. 2. Er bekriegt die Eidgenossen nicht selbst, noch gestattet er, daß sie aus den genannten Landen oder durch dieselben bekriegt werden. Erheben sich Stöße zwischen ihm und den Eidgenossen oder einem Orte, so wählt er einen Obmann unter den Eidgenossen; jeder Theil setzt zu diesem zwei ehrbare Männer. Diese sprechen innert Monatsfrist, wenn sie den Stoß nicht gütlich vergleichen können, darüber rechtskräftig ab. 3. Gleiche Gegenverpflichtung der Eidgenossen. 4. Wenn besondere Personen der beiden Parteien an einander Ansprachen gewinnen, so folgt der Kläger dem Beklagten vor sein natürliches Forum; da soll ihm Recht gehalten werden. Geschieht es nicht, so mag er sein Recht „fürbas“ suchen. Erlangte Rechte oder verbriefte Schulden oder Zinse soll Jedermann nach Landesrecht und Gewohnheit einbringen. 5. Jeder Theil giebt dem andern in seinen Städten und Landen feilen Kauf. 6. Jedermann bleibt bei seinen Märkten nach altem Herkommen. 7. Wenn Herzog Albrecht von Oesterreich mit gemeinen Eidgenossen oder mit einem Orte in Krieg käme, so soll Herzog Sigmund in seinem Lande still sitzen und ihnen durch selbes keinen Schaden zufügen lassen. 8. Wenn dagegen die Eidgenossen mit Herzog Albrecht „von ir selbs spruch old ander sach halb“ zu Krieg kämen, soll Herzog Sigmund der Einung halb nicht gebunden sein. 9. Beide Theile sollen diese Beredniß zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vollziehung bringen. 10. „Es ist ouch namlich hier inn beredt worden, das beiden partien die Richtung vnd hindergang der Rechten, zu Costanz beschechen vnd beschriben, in diser eynung vnuergriffen vnd Inen Ir grechtikeit behalten sin sol.“ 11. Nach Ausgang der Einung sollen beiden Theilen ihre Rechte vorbehalten sein.

[Concept auf Papier.

Dieser Entwurf trägt kein Jahresdatum. Das »anno domini L^mo« im Anfang ist von späterer Hand beigesetzt. Die Jahrzahl scheint aber richtig zu sein; denn die Theilungsverträge zwischen den Herzogen Albrecht und Sigmund datiren vom 4. März 1450. (Lichnowsky VI. Regesten 1485 — 1490. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte I. 2. 307, 308, 309, 310.) Vorher kam Herzog Sigmund mit den Eidgenossen in keine Berührung, auch konnten vor dieser Theilung die Bestimmungen dieses projectirten Vertrages keinen Sinn haben. Daß Herzog Sigmund mit den Eidgenossen bald nach Uebernahme seines Theils der vordern Lande in Verhandlungen trat, ergiebt sich schon aus dem Schreiben König Carls VII. von Frankreich aus Roussillon vom 28. April 1450, wodurch er dem Herzog Sigmund verspricht, Abgeordnete nach Constanz zu senden, um ihn mit den Eidgenossen auszugleichen. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte I. 2. 312. Lichnowsky VI. Regesten 1504.

## 372.

## Einsiedeln. 1450, 13. Juli.

Staatsarchiv Lucern.

Obmannsspruch Heinrichs von Bubenberg, Ritters, Schultheißen zu Bern, in dem Streite zwischen Zürich und den fünf Orten über den österreichischen Bund. — Beilage 27.

## 373.

## Einsiedeln. 1450, 14. Juli (off Sant Margrethen Abend).

Archiv Schaffhausen.

Boten: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Heinrich Effinger, des Raths; Rudolf von Cham, Stadtschreiber. Bern. Ludwig Hetzel. Lucern. Peter Goldschmid, Ammann. Uri. Hans Püntiner, Ammann. Schwyz. Arnold Kupferschmid. Unterwalden. Niclaus von Einwil, Altammann. Glarus. Jost Tschudi, Ammann.

Hans Wegmann, Clewi Schenk, Hans von St. Gallen, Uli Mathis, Jörg Hartlieb, Hans Schultheß, Othmar Imbli und Bürgi Helber sprachen Schaffhausen um Sold an, da sie ihnen geholfen hätten das Schloß Balm gewinnen; Burgermeister und Rath von Schaffhausen dagegen behaupteten die Anforderer um diese und andere Dienste ausgerichtet zu haben und ihnen nichts schuldig zu sein. Beide Parteien kamen zu Recht auf die zu Einsiedeln versammelten Boten der Eidgenossen; diese vermittelten den Streit in Güte dahin, daß Schaffhausen aus Freundschaft und ohne Anerkennung einer Pflicht jedem der genannten Knechte 3 rheinische Gulden und dem Vögelin auch 3 rheinische Gulden gebe, diese dagegen auf alle weitere Ansprachen verzichteten und damit aller gegenseitig entstandene Unwille aufgehoben und abgethan sein sollte. Es siegelt im Namen aller Boten Johannes Keller, Burgermeister von Zürich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 374.

## Arth. 1450, 15. Juli.

Archiv Schwyz.

Heinrich von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, Schultheiß zu Bern, Ludwig Hetzel, Venner, und Johannes von Kilchen, Gerichtsschreiber daselbst, urkunden: Daß sie als Tädigungsleute von ihren Herren mit Hülfe und Rath des von Lucern dazu geordneten Petermann Goldschmid selig den Landammann, die Räthe und Landleute von Schwyz und die Hofleute zu Pfäffikon, Freienbach, Wollerau, Hurden und Ufnau zum Versuch eines gütlichen Austrages ihrer Streitigkeiten über die Form des von letztern den erstern zu leistenden Eides auf diesen Tag nach Arth beschieden haben, woselbst beide Parteien, die Hofleute mit ihrem rechten, natürlichen Herrn, Herrn Franz von Rechberg, Abt zu Einsiedeln, erschienen seien. Da habe man mit beider Theile Uebereinstimmung die Eidesformel folgendermaßen festgestellt: „Wir nachbenempten, die hoflüte ze Pfeffikon, Fryenbach, Wollrawen, Hurden vnd Vfnow vnd alle die, so darzu gehörend sind, söllen sweren, wenn das ze schulden kumpt vnd notdürftig wirt, liplich zu Gott vnd den heiligen, eines landammans vnd gemeiner lantlüten vnd desselben landes ze Swytz nutz vnd ere ze fürdern, Iren schaden ze warnend vnd ze wenden, Inen behulffen vnd beraten, ouch daby Inen gehorsam vnd gewertig zesind aller der gewaltsami, gerichten vnd gerechtikeiten, wie denn daz die Statt von Zürich an vns gehept vnd harbracht hat vnd einem jegklichen vogt, den vns die obgenanten vnser Herren von Switz je zu zitten geben werdent an Ir statt vnd von Ir wegen, alles in guten trüwen ane alle geuerd, doch also vnd mit solicher wüssend, das si vns bi allen vnsern gerechtikeiten, wie wir da mit von alter har komen sint, beliben lassen vnd vns darinn vnd damit halten söllent, wie vns die von Zürich dar inn gehalten vnd beliben lassen hant, vnd ouch daz alle vorgeschriben sachen vnd eyde dem Erwirdigen Gotzhuß zu den Einsidelen vnd einem jegklichen Herrn vnd Abt daselbs vnd allen Iren nachkomen an Iren fryheiten, gnaden, ehaften, gewaltsamy, gerichten, rechten, altem harkomen, guten gewonheiten vnd eyden in alle wise vnd weg vnvergriffen vnd daran vnschedlich sin söllent, wand desselben Gotzhuß eyde vnd gerechtikeiten vor den obgenanten vnd allen andern eyden vnd gerechtikeiten gan söllent, har inn all böß fünd vnd arglist gentzlich vermitten vnd hindan gesetzt."

Pergamentene Urkunde mit drei anhängenden Siegeln.

## 375.

## 1450, 27. Juli (Montag nach Sanct Jacobstag).

Staatsarchiv Lucern.

Die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen erneuern urkundlich die Eide und Huldigungen, welche sie vor fünfunddreißig Jahren bei der Eroberung des Argau's durch die Eidgenossen von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus geschworen hatten, nämlich: 1. des heiligen römischen Reiches und der obgenannten Eidgenossen sammt und sonders Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden, ihnen allen zu des heiligen römischen Reiches Handen um alle die Herrlich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

keiten und Rechtsame, welche die Herrschaft Oesterreich da besessen, gehorsam und gewärtig zu sein, wie sie vormals der letztern gehorsam und gewärtig waren, den Eidgenossen mit Leib und Gut zu helfen, sie beim Reich und bei ihnen zu behaupten; 2. die genannten Städte sollen Reichsstädte heißen und bleiben, doch der Herrlichkeit der Eidgenossen unbeschadet; sie sollen der Eidgenossen offene Häuser sein in allen Kriegsnöthen; 3. dagegen lassen die Eidgenossen die drei Städte bei allen ihren Freiheiten und Rechten, welche sie von Kaisern, Königen und dem Hause Oesterreich erworben, und verpflichten sich, sie zu schirmen und bei ihnen und dem Reiche zu handhaben; 4. ebenso gewährleisten die Eidgenossen ihnen die freie Wahl ihrer städtischen Räthe, Aemter, Gerichte ꝛc., wie das bei der Eroberung versprochen worden; 5. kämen die Eidgenossen unter sich in Zwistigkeiten, so sollen die drei Städte stille sitzen, bis sie von allen Orten oder dem Mehrtheil gemahnt würden; diesen sollen sie Gehorsam leisten; 6. die Eidgenossen sollen die drei Städte von dem heiligen Reiche und von ihnen nicht verkaufen, verpfänden, vertauschen, noch beschätzen; dagegen sollen 7. auch die drei Städte kein Bündniß, Burg- oder Landrecht mit irgend Jemanden eingehen, ohne gemeiner Eidgenossen oder des Mehrtheils Wissen, Willen und Erlaubniß. So oft die Eidgenossen oder der Mehrtheil unter ihnen von den drei Städten die Erneuerung der Eide und der Huldigung verlangen, so soll dieselbe stattfinden.

Drei pergamentene Urkunden, von jeder der drei Städte für sich ausgestellt, mit hängenden Siegeln. Abgedruckt bei Tschudi II. 555.

## 376.

### 1450, wahrscheinlich im Juli.

Archiv Glarus.

Neuer Bund der vier Orte Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden mit dem Lande Glarus, unter Zurückdatirung auf den Tag des sogenannten bösen Bundes vom 4. Juni 1352. — Beilage 28.

Dieser Bundesbrief ist abgedruckt bei Tschudi I. 409—411. Den Tag auszumitteln, an welchem derselbe ausgestellt wurde, war unmöglich; weder die Abschiede, noch das Archiv von Glarus boten dafür Anhaltspunkte. Schuler und Müller datiren ihn vom 6. Mai 1450, Tschudi II. 554 führt ihn erst nach der durch den Obmannsspruch vom 13. Juli vollendeten Ausgleichung zwischen Zürich und den Eidgenossen an. Es ist wahrscheinlicher, daß diese Bundeserneuerung erst nach dem fraglichen 13. Juli erfolgte. — Vergleiche über den Bund Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratien I. 332—334.

## 377.

### Thonon. Bern. 1450, 4. August, 22. September.

Staatsarchiv Bern.

Ludwig, Herzog von Savoyen, einerseits, und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern andererseits bestätigen und erneuern den am 23. Februar 1448 bezüglich ihrer Stellung gegenüber der Stadt Freiburg in Uechtland eingegangenen Vertrag und fügen die gegenseitige eidliche Verpflichtung hinzu, daß keiner von beiden Theilen sich der Stadt Freiburg oder ihres Gebietes, weder ganz noch theilweise,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbst mit dem Willen derer von Freiburg, bemächtigen wolle ohne des andern Theils Zustimmung. (Quod ex nunc in perpetuum nos dux prefatus sine consensu et voluntate predicte communitatis Bernensis, nosque predicta communitas sine consensu et voluntate ipsius illustrissimi domini ducis vel suorum predictorum huiusmodi villam et locum Friburgi illiusque territorium, districtum, jurisdictionem, pertinenciasque et appendicias vniuersas et singulas in toto vel in parte, per nos vel alium, per viam facti vel alias, directe vel indirecte quouis titulo, racione siue causa, aut alio quocunque exquisito colore, eciam si ipsi Friburgenses se sponte dare vellent, non capiemus, non occupabimus, non recipiemus, non retinebimus, non acceptabimus aut alias nobis aquiremus vel appropriabimus nisi et quathenus de nostrum, ducis memorati et communitatis Bernensis, communi et vnanimo consensu et voluntate, ut premittitur, processerit.)

Pergamentenes Vidimus, ausgestellt und besiegelt von Johannes Stanz, Leutpriester zu Bern, Bruder Hermann von Erlach, Comthur zu Köniz, und Bruder Johannes von Ow, Comthur Johannesordens in Buchse, 17. December 1452.

## 378.

## Lucern. 1450, 18. September (Freitag vor Matthei).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 124.

**a.** Jedes Ort soll auf Mittwoch nach Leodegarii (7. October) seine Boten zu Lucern haben, um die den Zürchern abgenommenen Fahnen denselben wieder herauszugeben, wie man das ihnen zu verstehen gegeben hat. Die Boten derjenigen Orte, welche solche Fahnen haben, sollen sich mit endlicher Vollmacht versehen, um die Sache nicht „hinter sich bringen" zu müssen. **b.** Auf demselben Tage soll man denen von Zürich antworten, ob man die Appenzeller auch die Eide erneuern heißen wolle. **c.** Man soll sich ebenda berathen, ob man mit Hans Wilhelm von Friedingen einen freundlichen Tag zu Zürich leisten wolle. **d.** Jedes Ort soll 18 rheinische Gulden nach Basel bezahlen und selbe längstens in acht Tagen nach Lucern senden. **e.** Heimbringen, ob man verbieten wolle, daß der Eidgenossen Knechte ohne Erlaubniß in fremden Sold laufen. **f.** Sonntag nach St. Gallentag (18. October) sollen der Eidgenossen Boten zu Lucern sein derer von Engelberg wegen. **g.** Auch des Vogts von Grüningen wegen, damit der um seinen Lohn ausgerichtet werde.

## 379.

## Lucern. 1451, 16. März.

Staatsarchiv Bern.

Boten: Uri. Rudolf Jützen. Schwyz. Werner Blum. Unterwalden. Niclaus von Rütli, Altammann.

**a.** Schultheiß, Rath und Burger zu Bern einerseits, Castellan und Landleute von Saanen oberhalb der Veste Rotenberg andererseits, hatten Streitigkeiten über das zwischen ihnen bestehende Burgrecht, namentlich über den Umfang der in selbem enthaltenen Verpflichtung der Leute von Saanen mit Bern zu reisen, welche Verpflichtung Bern nach Inhalt des Burgrechtbriefes unbedingt in Anspruch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nahm, Saanen aber durch eine Erläuterung in gewisse Schranken gebannt wissen wollte. Sie hatten ihren Streit je zwei Zugesetzten und einem von jedem Theile gesetzten Obmanne zum Entscheid übergeben. Nun hatte der von Bern gewählte Obmann, Peter Serjant, Stadtschreiber zu Biel, das Urtheil der bernischen Zugesetzten, der von Saanen gesetzte Obmann, Johannes Jolmeti von Milden, das Urtheil der Zugesetzten von Saanen als gerecht gegeben, Zusatzleute und Obleute sich also gleich getheilt. Da kamen die Parteien durch ein zweites Compromiß auf die obgenannten Boten der drei Orte zu Recht. In Folge dessen kamen den 16. Februar 1451 zu Lucern vor dieselben als Boten der Parteien, von Bern: Niclaus von Wattenwyl, Peter Schopfer, der ältere, Ludwig Hetzel, Venner, alle des Raths, Johann von Kilchen, Gerichtsschreiber; von Saanen: Clewi Baumer, Castellan, Heini Perroten, Venner, Johann Jouner, Landschreiber, Ruf Hützli, Anton und Stephan Punfen, Landleute zu Saanen, und legten die Sprüche der Schiedleute und Obleute den Boten der drei Orte zur Entscheidung vor. Der Spruchbrief des bernischen Obmanns, d. d. Murten 1447, Montag nach St. Catharina (27. November), schloß unter Vorbehalt besondern Entscheides über die von Bern geforderten Kosten u. s. w. dahin, daß das Burgrecht derer von Saanen zu Bern nach dem Inhalt des Burgrechtbriefes ewig in Kräften bestehen, die von Saanen also der Stadt Bern auf ihre Mahnung gegen Jedermann, ausgenommen ihre Herrschaft, jederzeit mit ganzer Macht oder so vielen Leuten als verlangt werden, dienen und reisen sollen, wie andere Burger. Die Schiedleute und der Obmann von Saanen hatten geurtheilt, das Burgrecht derer von Saanen mit Bern soll für diejenigen, welche es nicht selbst beschworen, todt und ab sein, weil die Väter sich nicht für ihre Nachkommen verbindlich machen können. Ueber die andern Begehren der Berner hatten sie geurtheilt, die Verbindung der Saanenleute mit den Siebenthalern, sofern diese existire, soll Bern ohne Schaden sein. Ueber die Klage der Saanenleute, daß Bern, ohne sie gehörig vorzubehalten, sich mit Freiburg verbunden habe, urtheilten sie, daß der erste Eid vorgehen soll, daß übrigens die Parteien gegen einander Frieden halten sollen u. s. w. Die Boten der drei Länder, nachdem sie die beidseitigen Urtheilbriefe und den Burgrechtbrief verhört und sich Bedenkzeit genommen, entschieden am 16. März für das Urtheil, welches die Zugesetzten und der Obmann von Bern bezüglich des Burgrechts gesprochen, indem der Burgrechtbrief klar ausspreche, daß dasselbe währen soll, so lang die Stadt Bern und das Land Saanen stehen. **b.** Durch eine zweite Urkunde von demselben Datum entschieden die gleichen Schiedrichter aus den drei Ländern die weitern Streitpunkte zwischen Bern und denen von Saanen: 1. Bern klagt, es habe kraft des Burgrechts die von Saanen mehrmals durch offene Mahnbriefe in seinen Dienst zu Beschirmung von Land und Leuten gemahnt, diese aber seien der Mahnung nicht nachgekommen und haben Bern dadurch in große Kosten und Schaden gebracht, wofür Ersatz verlangt werde. Saanen dagegen erwidert, es habe, ungeachtet es dazu nicht schuldig gewesen wäre, Bern in allen jenen Fällen die verlangte Hülfe geleistet, aber vergebens dabei Erläuterung verlangt, wie weit dieselbe zu gehen habe. Wegen der ohne Schuldigkeit geleisteten Hülfe verlangt Saanen von Bern Sold und Schadensersatz. Spruch: Kein Theil soll dem andern dieser Sache wegen Kosten- oder Schadensersatz zu leisten haben; in Zukunft aber sollen sie sich nach dem gerecht gegebenen Urtheile bezüglich des Burgrechts halten. 2. Bern klagt, die von Saanen haben ein Bündniß mit seinen Oberländern gemacht und verbrieft, ungeachtet sie Bern Treue und Wahrheit geschworen und solches nicht zu thun gehabt hätten; deßwegen verlange Bern ebenfalls einen „Wandel". Antwort derer von Saanen: Sie haben kein Bündniß gemacht noch verbrieft wider die von Bern, und da diese nicht ihre Twingherren seien, so glauben sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über diesen Punkt gar nicht Antwort schuldig zu sein. Spruch: Die von Saanen sollen das Bündniß mit den Oberländern abthun und nicht mehr brauchen, der vergangenen Sachen wegen jedoch denen von Bern keinen Wandel zu thun haben. 3. Saanen klagt auf Erläuterung des Burgrechts und verlangt, daß dasselbe für die, welche es nicht beschworen haben, unverbindlich sein soll, zumal dessen Vorschrift, daß es jeweilen von fünf zu fünf Jahren zu Bern beschworen werden soll, seit Langem nicht nachgekommen worden sei. Bern antwortet: Es sei zur Erneuerung immer bereit gewesen und verlange daher für die Unterlassung „Wandel". Spruch: Kein Theil soll dem andern zu Wandel oder Kostenersatz gehalten sein, in Zukunft aber sollen sie dem gerecht gegebenen Urtheile nachleben. 4. Saanen fordert von Bern 12,000 Gulden für die in den vergangenen Kriegen geleistete Hülfe. Bern erwidert: Saanen sei kraft des Burgrechtbriefes die Hülfe in eigenen Kosten zu thun schuldig gewesen. Spruch: Die Forderung derer von Saanen wird abgewiesen. 5. Die von Saanen klagen, Bern habe während eines Friedens, den sie mit den Wallisern gehabt, diese durch ihr Gebiet angegriffen, woher sie in großen Schaden gekommen seien, und wofür sie 600 Gulden fordern. Spruch: Kein Theil habe dem andern Schadensersatz zu leisten; wenn aber künftig die von Saanen mit denen von Wallis Streit bekämen, so soll Bern ihnen kraft des Burgrechts Hülfe leisten. 6. Saanen klagt, daß einer seiner Angehörigen einen von Frutigen mit Berufung auf das Burgrecht zu Bern berechtigen wollte, aber kein Recht gefunden habe. Bern erwidert: Es habe ihn durch Urtheil gewiesen, Recht zu suchen, wo das nach dem Herkommen zwischen Saanen und Frutigen geschehen soll. Spruch: Kein Theil solle deßhalb dem andern etwas zu thun schuldig sein. 7. Die von Saanen klagen: Da vor Zeiten ihre Herrschaft von Greyerz Leibeigene in dem Lande habe machen wollen, haben sie Bern mit Berufung auf das Burgrecht um Hülfe angesprochen, dieses aber sei feindlich in das Land gefallen, habe ihnen ihr Vieh genommen u. s. w. Bern antwortet: Es sei zum Schutze derer von Saanen eingerückt, und wenn etwas derartiges geschehen sei, so sei es nicht aus bösem Willen geschehen. Spruch: Da so lange seitdem verflossen, ohne daß Saanen, das durch die Berner zu seiner Zufriedenheit mit der Herrschaft gerichtet worden, eine Forderung gestellt habe, so soll auch gegenwärtig dieselbe ab sein. 8. Saanen klagt: Bern habe es beim Abschlusse des Bündnisses mit Freiburg nicht namentlich vorbehalten. Bern antwortet: Es habe hinsichtlich Saanens es gehalten, wie mit seinen andern Mitburgern, und Niemand von diesen habe es darum angefochten. Die Klage wird abgewiesen. 9. Die von Saanen klagen: Bern habe auf ihr Anrufen ihren Marchstreit mit den Obersiebenthalern nicht an die Hand genommen. Bern antwortet: Es sei nur durch die großen Kriege daran verhindert worden. Spruch: Da Bern gichtig sei, daß es den Streit entscheiden wolle, so soll es selbes thun, weiter soll aber keine Klage wegen der Verzögerung stattfinden. 10. Die von Saanen klagen: Der von Wippingen, Burger von Bern, habe einige Gülte und Ansprachen in ihrem Lande und sie darum in den Bann gebracht; sie haben darauf Bern ersucht, seinen Burger anzuweisen, daß er sie davon ledig mache, Bern aber habe entschieden, daß sie ihm 50 rheinische Gulden geben sollen. Bern antwortet: Der von Wippingen sei ihm von Burgrechts wegen nicht mehr verpflichtet, als andere eingesessene Burger von Freiburg und es wisse von der Sache nichts, als daß sie gütlich verrichtet sei. Mit Beziehung auf den letztern Umstand wird die Klage abgewiesen. 11. Die von Saanen verlangen, daß, wenn doch das Burgrecht in Kraft bestehen soll, dasselbe dahin erläutert werde, daß sie Bern nur in seinen eigenen Kriegen und zu Beschirmung seines Landes, und zwar in seinen Kosten, beholfen sein müßten, nicht auch in Kriegen, die es auf Mahnung seiner Eidgenossen führe. Die von Bern antworten:



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solche Kriege, die sie auf Mahnung ihrer Eidgenossen und Verbündeten mit ihren Zeichen führen, seien auch als ihre eigenen Kriege anzusehen. Spruch: Beide Theile sollen den Burgrechtbrief und das gerecht gegebene Urtheil vor sich nehmen und sich darnach halten. — Damit sollen alle Streitigkeiten der Parteien geschlichtet und verrichtet sein.

Zwei pergamentene Urkunden mit anhängenden Siegeln der Schiedrichter.

## 380.

### Lucern. 1451, 17. März (Mittwoch nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede A. 137.

**a.** Heimbringen das Begehren des Abts von Rheinau und seines Gotteshauses, mit Zürich oder mit gemeinen Eidgenossen in Vereinung, Burg- oder Landrecht zu kommen. **b.** Ebenso das Begehren des Abts und Gotteshauses St. Gallen, mit gemeinen Eidgenossen in ewiges Burg- und Landrecht zu kommen. **c.** Ebenso das Begehren der Stadt St. Gallen um ein ewiges Bündniß mit den Eidgenossen. **d.** Ueber die drei vorgenannten Begehren soll man antworten auf einem Tage zu Lucern Mittwoch vor Mittefasten (31. März). **e.** Ebenso, welches Recht man dem Hans Wilhelm von Friedingen bezüglich seiner Ansprachen bieten wolle. **f.** Jedes Ort soll seinen Zeddel der Münze wegen vor sich legen und den Seinen verkünden, daß Niemand die Münze theurer nehmen soll, als die von Zürich selbe gewerthet haben, nämlich Schwabacher-Schillinge und die neuen Kreuzer das Stück zu 5 Angster, und die „buggelechten" Angster das Stück für 1 Haller. **g.** Man soll sich berathen, wie man die Gremperei am Vorkauf von Korn und andern „äßigen" Dingen verhindern möge. **h.** Thomas von Falkenstein hat denen von Bern und allen Eidgenossen abgesagt und seinetwegen haben auch Michael Sattler von Normandingen, Peter Müller und Hans Palmer uns abgesagt. Man soll sich über die daherigen Maßnahmen berathen. **i.** Den Frauen von Engelberg soll man einen Vogt geben und ihnen rathen, wo sie bauen sollen.

Zu **f.** Der hier bemerkte „Zeddel" scheint folgender, im Staatsarchiv Lucern, Allgemeiner Abschiedeband A. 126 befindlicher, von neuerer Hand mit der Jahrzahl 1450 bezeichneter Act zu sein: Zürich. Ein Münzuntersuch hat ergeben, was folgt: Schwabacher-Schillinge mit den Brakenköpfen, mit den zwei Schiltlinen und die mit den Schepellinen halten 6 Loth und gehen 7½ auf ein Loth; also wird geschlagen aus einer beschickten Mark 6 Pfund, aus einer feinen Mark 16 Pfund, das trifft 40 für einen Gulden und schießt vor („hett für") 14½ Denare. Die neuen Kreuzer halten 1 Mark 12 Loth und gehen 14 auf ein Loth; aus einer beschickten Mark wird geschlagen 11 Pfund 4 Schillinge, aus einer feinen Mark 14 Pfund 18 Schillinge 8 Denare; das trifft 35 Schillinge für einen Gulden und wird an einer feinen Mark nicht mehr gewonnen denn 18 Schillinge 8 Denare. Die Büggeli-Angster halten 4½ Loth und gehen 42 auf ein Loth; es wird geschlagen aus einer beschickten Mark 5½ Pfund 2 Schillinge und „wurd vß einer finen Mark, so man ein für einen angster neme", geschlagen 19 Pfund 18 Schillinge 3 Haller, Summa 2 Pfund 8 Schillinge für einen Gulden; es wird mehr gewonnen 6 Haller. Nach dieser Münzprobe haben die Boten, welche auf dem Tag zu Zürich gewesen sind, beschlossen, eine „Werschaft" zu machen, so daß man die genannten Schwabacher-Schillinge und die neuen Kreuzer nehmen und geben soll, einen für 10 Haller und die Bäggeli-Angster einen für 1 Haller. Auf den nächsten Tag soll hierüber die Willensmeinung der Obrigkeiten erklärt werden. — Zu **g.** Hieher gehört wahrscheinlich folgender im Staatsarchiv Lucern, Allgemeiner Abschiedeband A. 128 enthaltene, von neuerer Hand mit der Jahrzahl 1450 bezeichnete Beschluß: Des Kornhandels

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Vorkaufs wegen haben der Eidgenossen Boten auf Genehmigung der Obrigkeiten hin Folgendes verabredet: 1. Es soll bei der Ordnung, welche die Eidgenossen gegen denen im Oberland bezüglich der Kornausfuhr über den Wallensee gemacht haben, sein Verbleiben haben, doch so, daß einer, der aus dem Oberland nach Zürich kommt und da nach der Ordnung für sich selbst kauft, auch für seinen Nachbarn ein Stück, doch nicht mehr, kaufen mag, sofern er angelobt, daß es zum Hausbrauch dienen und damit keine „Pfrägny" getrieben werden soll. 2. Da Lucern seinen Angehörigen verboten hat, daß einer mehr denn 8 Mütt Gutes auf Gewinn oder zum Wiederverkauf nach Uri oder Schwyz kaufe, so soll auch da Niemand anders, weder Eidgenosse noch Fremder, mehr denn 8 Mütt kaufen. 3. Der Fürkäufer und Pfragner auf dem Lande wegen soll man vorsorgen, daß weder Klöster noch Andere große Haufen zusammenkaufen oder für den Wiederverkauf aufschütten; doch mag Jeder so viel kaufen, als er auf den nächsten Markt wieder zu Markte führen will. Das soll er dann aber auf demselben oder dem zweitnächsten Markte verkaufen und nicht wieder in Kornhäuser oder Speicher aufschütten. Dagegen mag Jeder zu seinem Hausgebrauch frei nach Bedürfniß kaufen, sofern es nur nicht auf Wiederverkauf geschieht.

## 381.

## Schwyz. 1451, 11. Mai.

Staatsarchiv Lucern.

Schiedboten: Uri. Johannes Püntiner, Landammann; Heinrich Arnold, Altammann. Schwyz. Ulrich Wagner, Altammann; Werner Annen, des Raths.

Lucern und Unterwalden (beide Landestheile) hatten Streit über folgenden Fall: Hans zur Tannen, Burger zu Lucern, hatte sich zu Schwyz mit Anna Schillinger von Schwyz vermählt und daselbst nach des dortigen Landes Recht ihr ein „Gemächte" gethan. Nachmals aber waren die Eheleute nach Lucern gezogen und hatten mit Wissen und Willen sowohl der Brüder des Hans zur Tannen, als auch des schwyzerischen Vogts der Ehefrau Anna Schillinger und anderer beidseitiger Verwandter jenes Gemächte aufgehoben und erklärt, daß sie nach Lucerner-Stadtrecht leben wollen. Nach dem Tode des Ehemannes Hans zur Tannen forderte nun die Wittwe nach Maßgabe des lucernischen Stadtrechts die Hälfte alles vom Ehemanne hinterlassenen fahrenden Gutes zu Eherecht. Nun aber hatte Hans zur Tannen bei Lebzeiten seine in Unterwalden und zu Eriels befindlichen liegenden Güter verkauft und zu Fahrendem, Gült und Geldschuld, gemacht. Auch daran forderte die Wittwe ihr Eherecht, weil das Lucerner-Stadtrecht ausdrücklich bestimme, daß es keinen Unterschied machen soll, wo das fahrende Gut des verstorbenen Mannes gelegen sei. Dagegen war Heinrich am Stein, Landmann zu Unterwalden, sein Bruder, aufgetreten und hatte sie am Bezug des daselbst gelegenen fahrenden Gutes der Erbschaft verhindert, dasselbe in Besitz genommen und auch den Kindern des zur Tannen sel. einen Vogt gesetzt, um ihren Theil daran einzuziehen und zu besorgen, ebenfalls wider das Lucerner-Stadtrecht, welches verfügte, daß eines verstorbenen Burgers Kinder mit Niemanden anders denn mit einem eingesessenen Burger bevogtet werden sollen. Heinrich am Stein wurde von Unterwalden unterstützt, welches behauptete, die Sache gehe sein Landrecht an, weil das Gut in seinem Lande gelegen sei; das Lucerner-Stadtrecht könne darauf keine Wirkung haben. Die Wittwe dagegen rief die Obrigkeit von Lucern an. Nach Maßgabe des Vierwaldstätterbundes gelangte der Streit vor die beiden unbetheiligten Länder Uri und Schwyz, welche die obgenannten Schiedrichter dazu setzten, denen die Parteien durch förmliche Anlaß-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

briefe die Entscheidung übergaben. Die Schiedrichter sprachen einhellig zu Recht: 1. Die Wittwe des Hans zur Tannen habe nach Lucerner-Stadtrecht Anspruch auf die Hälfte von ihres Mannes verlassenem fahrendem Gut, es sei zu Lucern, zu Unterwalden, zu Eriels oder anderswo gelegen; doch wenn die Frau zu Unterwalden oder anderswo verlassenes Gut ihres Mannes für fahrendes Gut anspreche, Heinrich am Stein aber oder Jemand anders dagegen bestreite, daß das Angesprochene fahrendes Gut sei, so soll über diese Frage da gerichtet werden, wo das Gut gelegen ist. 2. Auch bezüglich der Bevogtung der Kinder des Hans zur Tannen sel. soll es bei dem Lucerner-Stadtrecht bestehen; der von Lucern bestellte Vogt soll das Gut der Kinder zu der Kinder Handen beziehen, es sei zu Unterwalden, Eriels oder anderswo gelegen; wenn ihn gber Heinrich am Stein oder Jemand anders daran hindern wollte, so soll auch an den Enden und in den Gerichten, wo das Gut gelegen ist, darum geschehen, was recht ist.

Pergamentene Urkunde mit vier anhängenden Siegeln.

## 382.

### Basel. 1451, 28. Mai (Freitag nach Sant Urbanstag).

Staatsarchiv Lucern.

Arnold (von Rotberg), erwählter und bestätigter Bischof von Basel, bestätigt als Nachfolger Bischof Friedrichs den Anlaß, den dieser und die Stadt Bern gegenseitig auf Schultheiß und Rath zu Lucern um ihre Streitigkeiten gethan, und sendet auf den für den nächstkommenden Montag (31. Mai) angesetzten rechtlichen Tag als seine Bevollmächtigten seinen Bruder Bernhard von Rotberg, Ritter, und den Meister Heinrich von Beinheim.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln des Bischofs und des Capitels.

## 383.

### Basel. 1451, 4. Juni (Freitag nach der Auffahrt).

Basel: Öffnungsbuch, II. 121.

Zwischen den beiden Städten Bern und Solothurn einerseits, und Junker Thomas von Falkenstein andererseits wird, nachdem bereits die Anwälte der Herrschaft Oesterreich und die Räthe von Basel zwischen ihnen einen Waffenstillstand bis auf den Sonntag Exaudi nächsthin (6. Juni) gemacht, nach weiterer Verhandlung über eine definitive Richtung, unter Vermittlung des Propstes von Rheinfelden, des Ritters Heinrich Schwend als Boten von Zürich und des Burgermeisters und Raths zu Basel, der Friede erstreckt bis auf den nächstkünftigen Sonntag über drei Wochen (27. Juni); dazwischen wird ein neuer gütlicher Tag angesetzt nach Basel auf Sonntag nach Pfingsten (20. Juni).

## 384.

### 1451, 26. Juni (Samstag nach Unseres Herrn Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Bern.

Rudolf von Cham, Stadtschreiber von Zürich, und Ital Reding, Landammann zu Schwyz, vermitteln im Auftrag ihrer Herren und Obern und mit Willen und Zustimmung der streitenden Parteien

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwischen den Städten Bern und Solothurn folgendes Verkommniß über die Behandlung der in gegenseitigen Gebieten angesessenen Burger und über die Ausscheidung hoher und niederer Gerichte: 1. Alle diejenigen, welche auf diese gegenwärtige Zeit derer von Solothurn geschworne Burger, aber in derer von Bern und der Ihrigen Gerichten und Gebieten gesessen und wohnhaft sind, sollen ihr Leben lang bei jenem ihrem Burgrechte bleiben und denen von Solothurn mit Steuern, Reisen und andern Sachen gehorsam und gewärtig sein, von denen von Bern und den Ihrigen ungehindert, nach Inhalt der Vereinbarung, welche dießfalls zwischen beiden Städten vormals gemacht worden ist, doch so, daß sie der Herrschaft, unter welcher sie sitzen, ihr Twingrecht und andere Gerechtigkeit thun sollen, wie von Alter her gekommen und sie es bisher auch gethan haben. Alle diese seine Burger, welche in derer von Bern und der Ihrigen Gerichten und Gebieten sitzen, soll Solothurn in Schrift verzeichnen und denen von Bern das Verzeichniß übergeben. Ebenso soll es in allen Theilen auch umgekehrt mit denjenigen gehalten werden, welche zu dieser Zeit Burger von Bern, aber in derer von Solothurn und der Ihrigen Gerichten und Gebieten angesessen und wohnhaft sind. In Zukunft mögen beide Theile nach Maßgabe ihrer vorberührten Vereinung leben, doch so, daß diese Leute in den Gerichten, wo sie gesessen sind, mit Leib und Gut gehorsam sein sollen, wie andere, die da sitzen und Wunn und Weide genießen, der andern Stadt aber dienen sollen mit Leib und Gut. Ist ihnen das nicht recht, so mögen sie das Burgrecht aufgeben mit einer Summe Geldes nach Inhalt der Vereinung. 2. Der hohen und niedern Gerichtsbarkeit wegen: Alle wissentlichen, kundbaren Mörder, Diebe, Todtschläger und Andere, die irgendwie den Tod verschuldet haben, sollen dem hohen Gerichte nach ihrem Verdienen zu strafen zugehören. Wird Jemand eines solchen Verbrechens beschuldigt, so soll das niedere Gericht des Ortes, sobald ihm solches zu wissen kommt, zu beiden Theilen greifen, verschaffen, daß sie trösten, und einen Rechttag setzen. Findet sich dann vor dem Gerichte, daß die Person der auf sie geredeten Sachen schuldig ist, so soll das niedere Gericht dem hohen Gerichte solche Personen zu seinen Handen überantworten und zwar in des hohen Gerichts Kosten. Fände sich aber die Schuld nicht, so soll der, welcher geredet, einen „Wandel" thun und vom niedern Gerichte bestraft werden, wie es von Alter her gekommen ist. Wenn Einer dem Andern an seine Ehre redet, so soll das niedere Gericht ebenfalls zu beiden Theilen greifen, sie trösten lassen und ihnen Rechttag setzen. Spricht da in Anwesenheit des hohen Gerichtsamtmannes derjenige, welcher die Rede gethan, er wisse vom Kläger nichts anderes als Ehre und Gutes, er habe eben in Zorn und Hitze geredet, so soll er vom niedern Gerichte gebüßt werden. Spricht er aber, er wolle „der Worte Weisung thun", oder wird Weisung vom Gerichte erkannt, die Weisung kann aber nicht gelegt werden, so soll der Beklagte dem Kläger die Ehre wieder geben mit obigen Worten und vom niedern Gerichte gestraft werden. Thäte der Beklagte aber die Weisung und rührte die Sache das Leben an, so soll das niedere Gericht die betreffende Person dem hohen Gerichte übergeben. Ferner, wenn eine Person, in niedern Gerichten wohnhaft, in bösen oder argwöhnigen Leumund fiele, weßwegen sie an Leib oder Leben zu strafen wäre, so soll das niedere Gericht zu ihr greifen, Rechttag setzen und selben dem hohen Gerichte verkünden. Würde die Person mit Kundschaft überwunden in Gegenwart des hohen Gerichts, so soll das niedere Gericht die Person sofort dem hohen Gerichte mit dem Stab überantworten, und darüber weiter nicht richten noch Recht fragen. Möchte man aber weder Kundschaft haben, noch die Person ihre Missethat eingestehen, wäre dabei jedoch der Leumund so stark, daß man nicht umhin könnte, sie peinlich zu fragen, dann soll das hohe Gericht in Gegenwart des niedern Gerichts durch dessen Amtleute

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselbe an das Seil legen oder sie auf andere Weise nach Beschaffenheit der Sache peinlich fragen lassen. Bekennt sie dann, so soll sie dem hohen Gerichte überantwortet werden. Ist eine solche verleumdete Person landflüchtig, so soll das hohe Gericht zu ihrem Gute greifen. Möchte eine solche Person mit Recht nicht umgebracht werden, so mag das niedere Gericht sie auf Urfehde und gute Sicherheit loslassen und vorsorgen, daß das hohe und das niedere Gericht von ihr unangefochten bleiben. Das niedere Gericht soll fürderhin keine strafwürdige Sache, die das hohe Gericht angeht, mit Jemanden betädingen noch hinfallen lassen ohne Wissen und Willen der Amtleute des hohen Gerichts, sondern es soll dem Rechte seinen Gang lassen. Meinte das hohe Gericht einmal, das niedere hätte Sachen vertädingen lassen, die dem hohen Gerichte zugehörten, so soll das niedere solcher vertädingeter Sachen wegen einen Rechttag vor sich setzen, das dem hohen Gerichte verkünden und in dessen Anwesenheit die Sache vornehmen. Findet sich vor dem niedern Gerichte, daß die Sache das Leben anrührt, so soll die Tädigung ab sein und die Sache dem hohen Gerichte zugehören. Ist dieses nicht der Fall, so bleibt die Tädigung aufrecht. Beschuldigt Einer den Andern des Meineides, so soll die Sache dem niedern Gerichte zugehören, ebenso Trostungsbrüche bis an den Tod, es wäre denn, daß Einer dem, mit welchem er in Trostung steht, wartete, ihn vom Leben zum Tode bringen wollte, verwundete, der Verwundete sein Leben fristete und Alles das vor dem niedern Gerichte kuntlich gemacht wäre, dann soll die Sache dem hohen Gerichte zugehören. „Federspiel und Mulife" gehört dem niedern Gerichte; wo die von Solothurn den Wildbann gekauft und darum Briefe oder gute redliche Kundschaft haben, da sollen die Wildbänne den niedern Gerichten auch angehören. Wo sich kuntlich findet, daß die von Solothurn nur um 6 oder 9 Haller zu richten haben, da sollen sie auch nicht um mehr richten. 3. Da sich Bern und Solothurn der Burger und des Angsterpfennings wegen auf der Eidgenossen Boten veranlasset haben, so soll der Anlaß mittelst dieser Uebereinkunft als dahingefallen betrachtet werden.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln der beiden Vermittler und der Städte Bern und Solothurn.

## 385.

### 1451, 15. Juli (Sant Margarethentag).

Archiv Einsiedeln.

Ital Reding, Ammann von Schwyz, Johann Gerhard, des Raths, und Rudolf von Cham, Stadtschreiber von Zürich, geben einen Schiedspruch zwischen dem Abte von Einsiedeln, Franz von Rechberg, und den Waldleuten daselbst betreffend Annahme der Gästlinge, Ehrschätze, Schweigen ꝛc. ꝛc.

P. Gall Morell, Einsiedler-Regesten Nro. 839.

## 386.

### St. Gallen. 1451, 26. Juli (Montag nach Sant Jacobstag).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Rudolf von Cham, Stadtschreiber; Heinrich Effinger, des Raths. Lucern. Eglolf Etterlin, Stadtschreiber. Schwyz. Ulrich Wagner, Altammann. Glarus. Jost Tschudi, Ammann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Streit zwischen Abt und Stadt St. Gallen des Schwörens und anderer Sachen wegen. Hinsichtlich des Eides behaupten die von St. Gallen, daß sie nach altem Herkommen dem Abte nur einen Lehenseid schuldig seien, d. h. die, welche von ihm Lehen hätten; den Eid haben diese gethan und werden ihn thun. Der Abt aber behauptet, nicht nur die Belehnten, sondern die ganze Gemeinde habe früher geschworen nach einer Formel, wie sie ein von Constanz und andern Städten besiegelter Brief ausweise, und zwar so oft ein neuer Abt eingeritten sei. Die Stadt wendet ein, sie habe auch einem römischen König als ihrem natürlichen Herrn geschworen, zwei Herren könne man nicht schwören; auch soll der Abt gesprochen haben: „Der buch vnd was darin ist, sy ir." Den Eid wollen sie nicht thun u. s. w. Die Untertädinger meinten, diejenigen von der Stadt St. Gallen, welche Lehen vom Gotteshause besäßen und den Lehenseid noch nicht gethan hätten, sollen diesen Eid schwören und der Abt sie dann sein Lebetag dabei bleiben lassen; doch sollen sie ihm einen Brief geben, daß dieses seinen und seines Gotteshauses Rechten unschädlich sein soll. Das gieng der Abt ein, die Stadt aber schlug es ab. Darauf meinten die Vermittler, der Eid soll unbedingt anstehen, so lang der Abt lebe, dagegen soll man die andern Streitpunkte vornehmen, und wenn diese vertragen oder auf ein Recht gebracht wären, so sollen die Sachen gerichtet sein. Wenn dieses nicht erzielt werden könnte, so soll es um den Eid und alle Sachen stehen, wie jetzt. Das ging der Abt nach einigem Widerstreben auch ein, aber die von St. Gallen wiederum nicht, sondern sie begehrten, daß des Eides nicht mehr gedacht werde, nur dann wollten sie zu den andern Stücken reden lassen. Das verwarf nun der Abt und bot der Stadt Recht auf den römischen König, den Bischof von Constanz und dessen Capitel, Burgermeister und Räthe von Constanz, Basel oder Ulm, Schultheiß und Rath zu Bern oder zu Solothurn. Das nahm die Stadt St. Gallen zu bedenken mit dem Versprechen, den Untertädingern in einer gewissen Zeit darüber zu antworten.

Siehe hernach den Spruch vom 7. October (Donstag nach Francisci), Abschied 388.

## 387.

**Pfäffikon** (am Zürchersee). **1451, 17. August.**

Staatsarchiv Lucern.

Ewiges Schutzbündniß zwischen Abt Caspar von St. Gallen für sich und seine Nachfolger einerseits, und den vier Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus andererseits. — Beilage 29.

## 388.

**St. Gallen. 1451, 7. October** (Donstag nach sant Franciscitag).

Staatsarchiv Bern. Stadtarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Claus Brennwald, Seckelmeister. Bern. Ludwig Hetzel, Venner; Bernard Wendschatz, des Raths. Lucern. Eglolf Etterli, Stadtschreiber. Schwyz. Ulrich Wagner, Altammann. Glarus. Jost Tschudi, Ammann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diese, von ihren Herren abgeordnet, um zu versuchen, die zwischen Abt Caspar von St. Gallen und seinem Convent gegenüber der Stadt St. Gallen obwaltenden Streitigkeiten in Minne zu vergleichen, urkunden: Daß sie mit Hülfe und Rath der Boten von Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau und Appenzell alle bis auf diesen Tag zwischen den Parteien erlaufenen Stöße und Mißhelligkeiten folgendermaßen vereinbart und verglichen haben: 1. Die Parteien verpflichten sich, bis Weihnachten nächsthin eines der ihnen von den Vermittlern angebotenen Rechte aufzunehmen und alle Streitigkeiten, Klagen und Widerklagen, nichts ausgenommen, vor demselben endgültig entscheiden zu lassen. Die vorgeschlagenen Rechte waren: Der römische König Friedrich, „vnser aller natürlicher Herr", Heinrich, Bischof von Constanz und Verweser des Bisthums Chur, Dompropst, Dechant und Capitel der mehrern Stift zu Constanz, Burgermeister und kleiner Rath zu Constanz, Ulm oder Basel, Schultheiß und kleiner Rath zu Bern oder zu Solothurn. 2. Bis zu solcher rechtlicher Verhandlung soll alles in gegenwärtigem Stande bleiben und kein Theil gegen den andern irgend eine Neuerung vornehmen. Nähme inzwischen ein Theil etwas vor, was der andere für eine Neuerung hielte, so soll deßhalb diese Vereinbarung nicht außer Kraft treten, sondern die vermeintliche Neuerung mit der Hauptsache berechtigt werden.

Pergamentene Urkunde mit den Siegeln der beiden Parteien und der Vermittler außer C. Etterli, der sich unter die Siegel der Uebrigen bindet.

## 389.

## Lucern. 1452, 21. Januar.

Staatsarchiv Bern. Staatsarchiv Lucern.

Erster Rechttag zwischen Bern und dem Bischof von Basel wegen der Gränz- und anderer streitiger Verhältnisse in der Grafschaft Nydau vor Schultheißen und kleinem Rath zu Lucern als compromissorischem Richter. Lucern setzt einen weitern Tag auf 1. Mai nach Biel.

Siehe die Urkunde vom 1. Mai unten (Abschied 390), auch ein Schreiben des Bischofs Arnold von Rotberg, wodurch er den Meister Laurenz Kron, Licenciaten des geistlichen Rechts, und den Altoberzunftmeister Wernli Erimann als seine Bevollmächtigten auf diesen Tag sendet. Das bischöfliche Schreiben datirt vom Montag vor Pauli Bekehrung (24. Januar) und der Tag ist darin auf den 27. („Donrstag nechstkünfftig) angegeben, doch werden die beiden Boten schon in der Urkunde vom 21. Januar als Vertreter des Bischofs genannt. Die Anlaßbriefe der Parteien datiren vom 21. Januar.

## 390.

## Biel. 1452, 1. Mai (auf Philippi und Jacobi).

Staatsarchiv Bern. Staatsarchiv Lucern.

Der Bischof von Basel, Arnold von Rotberg, und sein Capitel, einerseits, und die Stadt Bern wegen ihrer Grafschaft Nydau andererseits, waren um die zahlreichen zwischen ihnen streitigen Gränz- und andern Rechtsverhältnisse am Bielersee auf den Schultheißen und kleinen Rath zu Lucern zu Recht gekommen und hatten diesen durch versiegelte Anlaßbriefe die Entscheidung anheimgestellt. Beide Parteien erschienen auf einem ersten Rechttage am 21. Januar 1452 vor dem Rathe zu Lucern und eröffneten ihre Klagen und Antworten. Darauf wurde ein gütlicher Tag nach Biel gesetzt, um „auf die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stöße zu keren", und dazu sendeten auch Zürich, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf Bitte Lucerns ihre Boten. Auf den festgesetzten Tag Philippi und Jacobi trafen die Parteien und die Boten der Eidgenossen zu Biel ein. Inzwischen aber waren „gemeiner Eidgnosschaft semlich sachen begegnot, das weder Ira noch vnser (Lucern's) botten vff dem tag der sachen nach notdurft nachzegand ruwklich beliben mochtent". Daher wurde die Verhandlung aufgehoben und ein neuer Tag nach Biel gesetzt auf den nächsten Sonntag nach Peter und Paul (2. Juli). Da sollte dann der Augenschein eingenommen, über alle Streitpunkte erst gütlich verhandelt und dann diejenigen, über welche auf diese Weise ein gütliches Einverständniß nicht erzielt werden möchte, innert Monatsfrist durch den Rath zu Lucern rechtlich entschieden werden.

[Aus dem großen Spruchbrief vom 24. August 1452, siehe unten Abschied 393.

## 391.

## Freiburg. 1452, 10. Juni.

Archiv Freiburg.

Urkunde, wodurch der Schultheiß, die Räthe, die Zweihundert und die ganze Gemeinde der Stadt Freiburg die Erklärung ausstellen, daß sie, in der Unmöglichkeit, die ungeheuern Calamitäten, welche ihnen aus dem Kriege mit Bern und Savoyen auf Veranlassung des Hauses Oesterreich erwachsen, länger zu ertragen, einen Frieden mit denselben haben eingehen und das Schiedrichteramt des Grafen von Neuenburg bezüglich der Ansprachen Savoyens haben annehmen müssen, in Folge wessen sie so viel zahlen sollten, daß es ihnen unmöglich gewesen wäre, die verlangte Summe zu erschwingen. Da sie von Oesterreich die erwartete und versprochene Hülfe niemals erhalten, die Ankunft Herzog Albrechts statt Rettung ihnen nur Beraubung gebracht habe, so ergeben sie sich der Herrschaft des Herzogs von Savoyen und seiner Gubernatoren, die zu diesem Zweck anwesend waren, unter Vorbehalt aller ihrer Rechte und Freiheiten. — Beilage 30.

In tergo: Rückgabe dieses Briefes Turin, 1477, 20. Juli, mit Herzogin Jolanta's eigenhändiger Unterschrift. Siehe unten bei diesem Tage.

1452, 12. Juli versichert Bern den Herzog Albrecht von Oesterreich, es habe keinen Theil daran, daß der Herzog von Savoyen Freiburg eingenommen habe. (Staatsarchiv Bern, deutsches Missivenbuch A. 214.)

## 392.

## Biel. 1452, 2. Juli (Sonntag nach Peter und Paul).

Staatsarchiv Bern.

Erfolgloser Vermittlungsversuch in dem vor dem kleinen Rathe von Lucern als compromissorischem Richter waltenden Streite zwischen Bern und dem Bischof von Basel über verschiedene Gränzverhältnisse und angesprochene Berechtigungen der Grafschaft Nydau, durch Boten von Zürich, Solothurn und Schwyz in aller Eidgenossen Namen.

Aus dem großen pergamentenen Spruchbrief vom 24. August 1452.



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 393.

### Lucern. 1452, 24. August (Sanct Bartholomäustag).

Staatsarchiv Bern.

Rechtlicher Spruch des kleinen Raths von Lucern als Schiedrichter zwischen dem Bischof von Basel und seinem Stifte auf der einen, der Stadt Bern als Besitzerin der Grafschaft Nydau auf der andern Seite, über verschiedene Streitpunkte, die beidseitigen Berechtigungen in den Gränzgebieten betreffend. Als Boten des Bischofs waren anwesend: Bernhard von Rotberg, Ritter, Altburgermeister der Stadt Basel, Bruder des Bischofs, und Heinrich von Beinheim, Lehrer geschriebener Rechte; als Boten von Bern: Heinrich von Bubenberg, Ritter, Petermann von Wabern, Seckelmeister, Johann von Kirchheim, Stadtschreiber.

Pergamentener Spruchbrief auf acht Folioblättern mit anhängendem Siegel der Stadt Lucern.

## 394.

### Colmar. 1452, 4. September (Montag vor Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 132.

**a.** In Anwesenheit und auf Verwendung der Boten gemeiner Eidgenossen vermitteln Friedrich vom Huse, Ritter, für beide Parteien, Friedrich zum Ruste, Ritter, von der Stadt Straßburg, Heinrich Iselin von der Stadt Basel, Rudolf Studeler von der Stadt Zürich, Claus Wegmann von der Stadt Schlettstadt als Boten abgeordnet, einen Span, der sich zwischen den Eidgenossen und der Stadt Colmar wegen eines an Heinrich Freiburger von da durch Angehörige von Bern und Lucern verübten Todtschlages und nachheriger Gefangennahme der letztern erhoben hatte. Diese sollen für den Erschlagenen 50 Gulden Hauptgut zur Stiftung eines ewigen Gottesdienstes zum Trost seiner Seele, und für alle Kosten ihrer Gefangenschaft u. s. w. dritthalbhundert Gulden erlegen. Die Eidgenossen sollen Colmar gegenüber dem Pfalzgrafen, welcher auch Anforderungen an jene Leute erhebt, vertreten. Für die verheißenen Summen sollen Hemmann von Kottwyl, Schultheiß zu Sursee, Rudi Buholz, Stadtknecht daselbst, und Niclaus Scherer, Stadtknecht zu Büren, Bürgen sein; die Hauptschuldner sollen gegen Urfehde freigelassen werden.
**b.** Urfehdebrief von 4 Angehörigen der Stadt Bern und 17 Angehörigen der Stadt Lucern, aus der Umgegend von Huttwyl, Sursee und Willisau über ihre Gefangenschaft zu Colmar wegen obgemeldeter Sache, am gleichen Tage mit dem Vergleich ausgestellt.

## 395.

### St. Gallen. 1452, 12. October (Donstag vor Sant Gallentag).

Staatsarchiv Bern. Stadtarchiv St. Gallen.

Rudolf von Cham, Stadtschreiber von Zürich, Hans Wiser von Lucern, Arnold Kupferschmid von Schwyz und Jost Tschudi, Ammann von Glarus, urkunden: Daß sie im Auftrag ihrer Herren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Obern den Abt Caspar von St. Gallen und sein Convent einerseits, die Stadt St. Gallen andererseits, um Forderungen und Zusprüche, worüber dieselben auf den römischen Kaiser sich veranlasset hatten, auf einem gütlichen Tage zu St. Gallen zur Ersparung von Kosten, Mühe und Arbeit, unter Mitwirkung von Boten aus den Städten Constanz, Ueberlingen und Lindau und aus dem Lande Appenzell, folgendermaßen vertragen haben: 1. Die beiden Parteien sollen zwischen Datum dieses Briefes und St. Martinstag nächsthin zu Recht kommen auf den Schultheißen und kleinen Rath zu Bern, diese bitten, darum beförderlich Tag zu setzen und, wenn dieses geschieht, ihre Klage, Antwort, Rede, Widerrede und Beschließung beidseitig vor dieselben bringen. Darauf sollen Schultheiß und kleiner Rath zu Bern versuchen, sie in Güte zu vereinigen, namentlich zu erfahren, wieviel Geld die Stadt St. Gallen dem Abte geben wolle für seine Rechtsame, als da sind: der Eid, welchen Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu St. Gallen jedem neu erwählten Abte bei seinem Einritt in die Stadt thun sollen, die Wahl des Stadtammanns, welche der Abt zu haben meint, Münzmeisteramt, Zoll, Brodschätzer, Fleischschätzer, Reif, Gewicht, Kornmaß, Salzmaß, Weinmaß, Ellenstab, was alles Abt und Convent in der Stadt St. Gallen zu setzen, entsetzen, nutzen und nießen meinen, die Behauptung, daß der Rath über keine Sache richten soll, die vor den Ammann gehört, die Rechtung, daß der Rath einen Burger ausschießen soll, um von dem Abte das Rathhaus zu empfangen. Mögen Burgermeister und Rath zu Bern die Parteien über diese Streitpunkte in Güte vergleichen, so ist es gut, wenn nicht, so sollen sie zu Recht sprechen, was Burgermeister und Rath zu St. Gallen dem Abt und Convent um die angesprochenen Rechte an Geld geben und was diese dafür annehmen sollen; dem Spruche sollen beide Theile nachkommen. Auch die andern Ansprachen des Abts an die Stadt sollen die von Bern mit gütlichem Vergleich oder rechtlichem Spruche zum Austrag bringen. Ebenso soll es gehalten werden mit den Klagen und Ansprachen, welche die Stadt St. Gallen gegenüber dem Abt und Convent erhebt. 2. Wollten sich Schultheiß und Rath von Bern der Sache nicht annehmen, so soll diese Verschreibung keinen Theil binden und die Sache vor dem Kaiser ihren Fortgang nehmen; im entgegengesetzten Falle soll die Veranlassung auf den Kaiser ganz hin und ab sein. 3. Die Parteien sollen einander ihre Klagen artikelweise und schriftlich bis St. Martinstag nächsthin mittheilen.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln des Abts, des Convents, der Stadt St. Gallen und der vier Vermittler.

Dazu vergleiche die Prorogation des von Bern auf Reminiscere 1453 angesetzten gütlichen Tages bis Montag nach Quasimodogeniti. Schreiben d. d. Lichtmeßabend (1. Februar) 1453 im Stadtarchiv St. Gallen. — Der Anlaßbrief ist auch wörtlich enthalten in dem pergamentenen besiegelten Urtheilbriefe des Schultheißen und kleinen Raths zu Bern, d. d. 5. Februar 1457. (Stadtarchiv St. Gallen.)

## 396.

(Wahrscheinlich) **St. Gallen. 1452, 16. October** (vff Sant Gallentag).

**Staatsarchiv Lucern:** Acten Appenzell.

Entwurf des Bundes zwischen den sieben Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einerseits, und Ammann und Landleuten zu Appenzell andererseits. „Item vmb disi sach ist tag gesetzt gen Lutzern, vff Zinstag ze nacht nach Sant Martinstag (14. November) an der Herberg zu sind, den von Appenzell ze antwurten.“

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Entwurf unterscheidet sich vom Bundesbriefe vom 16. November hernach wesentlich nur durch den Eingang, welcher hier lautet: „Wir, der Burgermeister, der Schultheis, die Amman, Räth, Burgere vnd Lantlüt gemeinlich diser nachbenempten Stetten vnd lendern, mit Namen Zürich, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden, Zug vnd das vsser ampt, so zu Zug gehört, vnd Glarus, tund kund aller menglichem mit disem brief, das wir angesechen vnd betrachtet habent sölich willikeit vnd guttate, so vns die Ersamen wisen, der Amman vnd die lantlüte gemeinlich zu Appenzelle, mit Irem lib vnd gut oft vnd dick bewist vnd erzöigt vnd sy darumb zu vnsern ewigen Eidgnossen genomen vnd empfangen habend mit sölichen worten vnd rechten gedingen, als hienach geschriben stat. Vnd wir, der Amman, die Rät vnd die lantlüt gemeinlich des obgenenten landes zu Appenzell, verjechent vnd sint gichtig, das die obgenenten Eidgnossen von Stetten vnd lendern vns zu iren ewigen Eidgnossen genomen vnd empfangen habent, als hienach geschriben stat. Dem ist also: Des ersten ꝛc. ꝛc."

Der Artikel um Geldschuld ꝛc. lautet im Entwurf: „Item so ist vmb Geltschuld vnd vmb sölich sachen berett, das darumb Jederman von dem andern Recht nemen sol an den enden vnd in den gerichten, da der ansprechig gesessen ist vnd hin gehört, ane alle geuerde. Wol seinen rechten gelten oder bürgen, der Im darumb gelopt vnd verheissen hat, mag einer wol verhefften vnd verbieten ane alle geuerde. Vnd vmb Zinß, den mag jederman vordern vnd In ziechen, als bisher gewonlich gewesen ist, ane geuerde."

## 397.

### 1452, 8. November.

**Staatsarchiv Bern: Bundbuch G. 69, II. 41.**

**Ewiges Verständniß der acht Orte nebst Solothurn mit Carl VII., König von Frankreich. Eidgenössische Erklärung. — Beilage 31.**

Tschudi II. 507 giebt die lateinische Urkunde nebst deren Verdeutschung ebenfalls unter diesem Datum. Die königliche Erklärung, deren besiegeltes Original vorhanden ist, datirt vom 24. Februar 1453 (unserer Zeitrechnung), s. unten Absch. 405 Beilage 33. Zellweger, Versuch die wahren Gründe des burgundischen Krieges darzustellen, im Archiv für schweizerische Geschichte V. S. 7, datirt ebenfalls die eidgenössische Erklärung vorangehend der königlichen auf den 8. November 1452. In der „Sammlung der vornehmsten Bündnisse mit der Krone Frankreich, Bern 1732," ist nur die deutsche Uebersetzung der eidgenössischen Erklärung, aber mit dem unrichtigen Datum vom 8. November 1453 abgedruckt. Eine Originalausfertigung der eidgenössischen Erklärung findet sich in unsern Archiven nicht; die bernischen Bundbücher sind aber als authentische Abschriftenbücher zu betrachten.

## 398.

### 1452, 15. November (Sant Othmars Abend).

**Staatsarchiv Lucern.**

**Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen die Appenzeller, die seit einundvierzig Jahren ihre ewigen Burger und Landleute gewesen, nun zu ewigen Eidgenossen auf; beide Theile errichten gegenseitig den Bundesbrief. — Beilage 32.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## 399.

### Lucern. 1452, 22. November (quarta ante Catherine).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 135.

Gemeiner Eidgenossen Boten bitten den Pfalzgrafen bei Rhein, die Stadt Colmar der Pilger aus Berner- und Lucernergebiet wegen, welche sie wegen des dort begangenen Frevels mit großen Kosten aus der Gefangenschaft gelöst, nicht weiter anzusprechen oder zu bekümmern, da sie sonst vertragsgemäß dieselben wieder in die Gefangenschaft stellen müßten.

## 400.

### St. Gallen. 1452, 24. November (an sant Kathrinen Abent).

Staatsarchiv Zürich.

Caspar, Abt von St. Gallen, und der Convent des Gotteshauses daselbst urkunden: Nachdem sie von den vier Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus zu ewigen Burgern und Landleuten und in Schutz und Schirm genommen worden seien nach Laut der Briefe, die jedes der vier Orte mit der Abtei und des Convents Siegeln besiegelt inne habe, so haben darnach die von Zürich in ihrem eigenen Namen und auf Geheiß der übrigen drei genannten Orte dem Abt und Convent unter ihrer Stadt Siegel einen Brief gegeben, der auch das vorgemeldete Burg- und Landrecht ausweise. Ungeachtet Abt und Convent nun diesen Brief inne haben, so soll doch das Burg- und Landrecht bei dem ersten Verkommnisse, worüber die vier Orte die Briefe des Abts und Convents haben, bestehen und ewiglich bleiben und der nachgehends unter dem Siegel der Stadt Zürich ausgestellte Brief soll dem Abte und Gotteshause und allen denen, die in diesem Burg- und Landrechte begriffen sind oder inskünftig darein begriffen werden möchten, dagegen nichts helfen.

Pergamentene Urkunde mit den beiden anhängenden Siegeln des Abts und des Convents von St. Gallen.

## 401.

### Murten. 1452, 18. December.

Staatsarchiv Bern.

Zwischen Herzog Ludwig von Savoyen und der Stadt Bern waren aus Anlaß der jüngst von jenem erworbenen Stadt Freiburg Zwistigkeiten entstanden, zu deren Schlichtung ein Tag zu Murten stattfand, welchem Georg von Saluzzo, Bischof und Graf zu Lausanne, Johann, Graf von Freiburg und Neuenburg, dann der Ritter Johannes von Flachslanden, Jacob Schwarzmurer, Burgermeister zu Zürich, Heinrich von Hunwyl, Schultheiß zu Lucern, Ital Reding, Ammann zu Schwyz, als Gesandte der Stadt Basel und der Orte Zürich, Lucern und Schwyz als derer von Bern Eidgenossen, in der Eigenschaft von Vermittlern, ferner als Vertreter der Parteien: von Savoyen Jacob, Graf von Vallisperg,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Canzler von Savoyen, Franz, Graf von Greyerz, Antonius Piocheti, Doctor Decretorum, Canonicus und Cantor zu Genf, Franz von Thomatis, Präsident von Genevois und Jacob von Molario, beide Doctores der Rechte, Johann Champion, Herr von Bastite, Johann Blancheti, Licenciat der Rechte, Bertrand Marua, Mermeto Cristine und Peter von Annecy, sämmtlich Räthe und bevollmächtigte Gesandte des Herzogs; für Bern Heinrich von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, Caspar vom Stein, Magister Thomas von Speichingen, Stadtschreiber, und Peter Schopfer, als bevollmächtigte Gesandte der Stadt, beiwohnten. Die Berner verlangten vornämlich zwei Punkte: erstlich Sicherung ihrer Stadt und ihres ganzen Gebiets gegenüber der genannten Stadt Freiburg (**securitatem eorum quantum tangit et concernit predictum opidum Friburgi cum suis terra et pertinenciis vniuersis, nunc et imposterum perpetue**); zweitens behaupteten sie, die Erwerbung der Stadt Freiburg durch den Herzog von Savoyen hätte gewisser zwischen ihnen und dem Herzog bestehender Verträge wegen nicht stattfinden dürfen. Dagegen behaupteten die Gesandten Savoyens die Rechtmäßigkeit der Erwerbung. Nach mehrern Tagen der Verhandlung und verschiedenen aufgestellten Vermittlungsvorschlägen setzten endlich die Parteien ihre Streitigkeiten in förmlichem Compromiß auf den obgenannten Bischof Georg von Lausanne, den Grafen Johann von Freiburg und Neuenburg und die genannten Rathsboten von Basel, Zürich, Lucern und Schwyz, um sie nach Minne oder Recht endgültig zu entscheiden, und diese sprachen unter obstehendem Datum folgendermaßen: 1. Das zwischen den Herzogen von Savoyen und ihren Nachfolgern einerseits und der Stadt Bern andererseits eingegangene ewige Bündniß soll mit allen seinen Punkten und Artikeln, wie sie in den darüber aufgerichten Briefen enthalten sind, fortwährend in Kräften bleiben und gewissenhaft beobachtet und gehalten werden. 2. Die Herzoge von Savoyen und alle ihre Erben und Nachfolger sollen weder in ihrem eigenen, noch sonst in irgend Jemandes Namen mit und durch die Stadt Freiburg, noch durch irgend Jemanden, der zu dieser ihrer Stadt gehört (**cum et mediante opido Friburgi in Oechtlandia, Lausannensis diocesis, aut per quoscumque alios ad ipsum opidum pertinentes tamquam suos subditos**) gegen die Stadt Bern, ihre Bundesgenossen oder Angehörigen zu keiner Zeit mit Krieg oder auf andere Weise feindlich vorgehen, noch solches Vorgehen dulden. Ebenso sollen die von Freiburg und alle ihre Angehörigen, Unterthanen der genannten Herzoge von Savoyen, gegen die Berner, ihre Angehörigen und Bundesgenossen, zu keiner Zeit weder Krieg noch in anderer Weise Feindschaft üben, noch ihren Feinden Aufnahme oder Vorschub in ihrer Stadt und Landschaft leisten, noch dulden daß solches geschehe, ausgenommen in dem Falle, wo die Berner mit ihren offenen Absagebriefen mit ihren Eidgenossen oder andern Leuten den Herzogen von Savoyen und den Ihrigen von Freiburg oder andern Orten Krieg ansagten und sie angreifen würden; in solchem Falle mögen die Herzoge von Savoyen den Ihrigen von Freiburg und diese jenen Hülfe und Beistand leisten. 3. Die Herzoge von Savoyen sollen mit und durch die Vorgenannten von Freiburg und alle ihre Zugehörigen, wie mit allen andern ihren Unterthanen der Stadt Bern und den Ihrigen in allen Nöthen, Sachen und Angelegenheiten nach Verlangen und nach Maßgabe des bestehenden ewigen Bündnisses behülflich und berathen sein; ebenso sollen es umgekehrt auch die Berner und ihre Bundesgenossen gegenüber den Herzogen von Savoyen und ihren Unterthanen von Freiburg wie gegenüber andern Unterthanen derselben Herzoge halten. Vorbehalten wird jedoch der Fall, daß die Herzoge von Oesterreich oder Jemand anders ihretwegen und in ihrem Namen die Herzoge von Savoyen oder die Freiburger und ihre Zugehörigen selbst, sammthaft oder sonderlich, wegen der durch den gegenwärtigen Herzog von Savoyen jüngst gemachten Erwerbung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf